This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

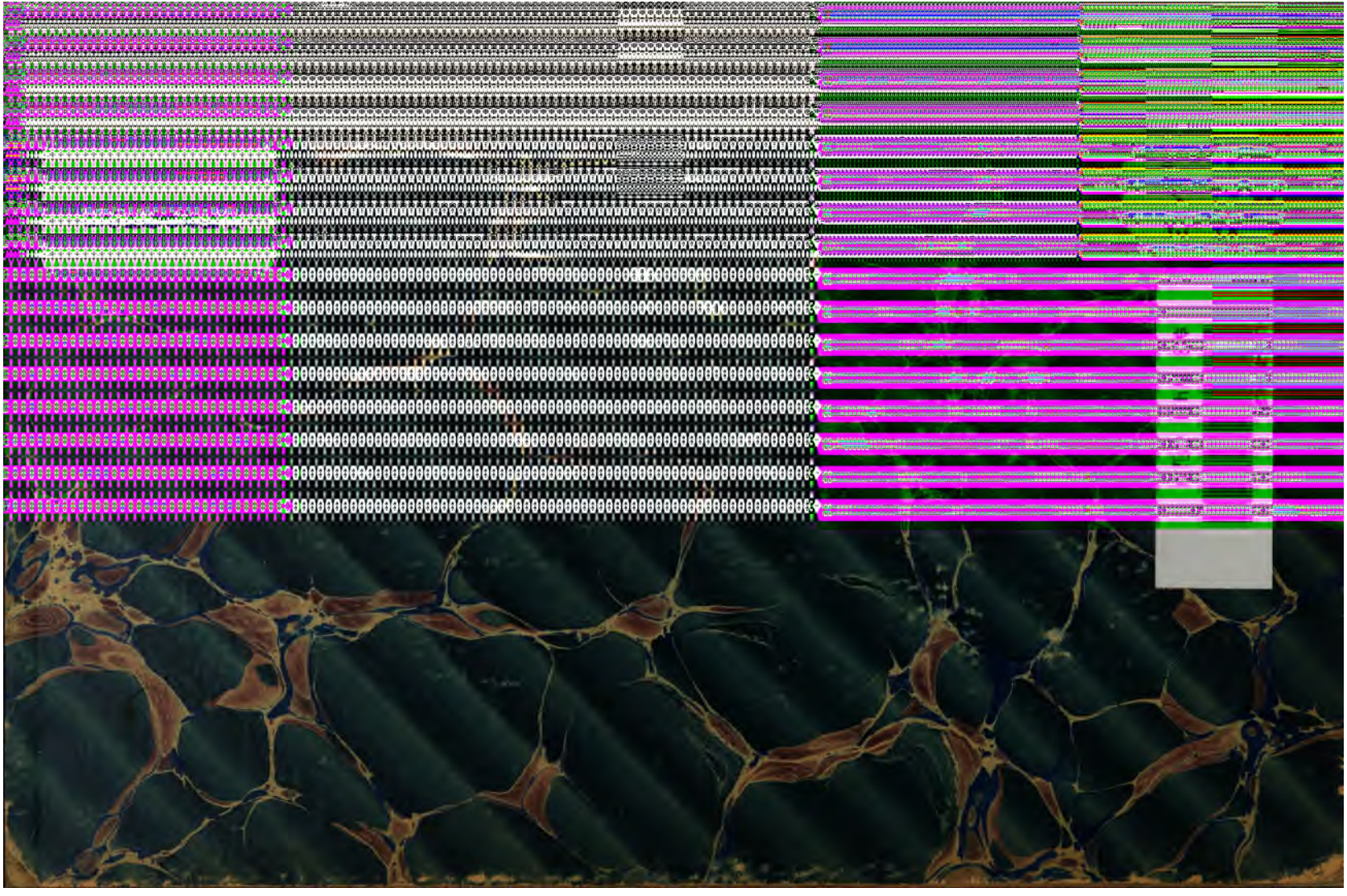

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Strassburg Univ
Class

JUN 8 1904

Urteile und Kategorien.

Eine kritische Studie zu Kants transszendentaler Logik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der Kaiser-Wilhelms-Universität

zu Straßburg i. E.

vorgelegt von

Polykarp Hauck.

Straßburg i. E.
Druck von M. DuMont-Schauberg.
1903.

B27
L6 H

Genehmigt am 28. Februar 1903.

Meinem teuern Oheim

Herrn Polykarp Deschamps

als Zeichen inniger Verehrung

gewidmet.

Einleitung.

Kants Kategorienlehre hat in der Entwicklung der theoretischen Philosophie des neunzehnten Jahrhunderts ein eigenartiges Schicksal gehabt. Ihrem innern Werte nach wurde sie stets als das geniale Produkt eines der größten Denker aller Zeiten bewundernd anerkannt und nach verschiedenen Richtungen weitergebildet. Ihre Begründung und Ableitung jedoch, ihre sog. metaphysische Deduktion, wurde fast allgemein bald gar nicht berücksichtigt oder mit wenigen Worten abgetan und bei Seite geschoben, bald auch als unmöglich und sinnlos verworfen und heftig getadelt. Der Anerkennung und der Ablehnung dieser Deduktion blieb aber stets ein Punkt gemeinsam, nämlich der, daß keine der beiden Parteien eine eingehende Rechtfertigung ihres Standpunktes versuchte. Die Gegner begnügten sich gewöhnlich mit dem Hinweise auf die Unvollständigkeit und willkürliche Zusammenstellung der Tafel der Urteile oder bemühten sich höchstens, bestimmte Einzelheiten der sehr spärlichen Begründung bei Kant abzuweisen. Am wenigsten aber gingen diejenigen, welche Urteils- und Kategorientafel vollständig gelten ließen, an eine gründliche Untersuchung der Frage, wie sich denn die einzelnen Urteilsformen zu den entsprechenden Kategorien verhalten, ob die Übereinstimmung eine genau durchführbare ist oder ob sich nicht doch gewisse Verschiedenheiten ergeben; und vor allem, worauf im letzten Grunde Übereinstimmung oder Unterschied beruht. Eine solche Untersuchung muß vorerst ergeben, ob Kants wahre Meinung, daß jeder Urteilsart nur eine einzige bestimmte Kategorie entspricht, sich als richtig erweist, oder ob aus einem Urteile sich mehrere Kategorien entwickeln, oder umgekehrt eine Kategorie in mehreren Urteilsformen enthalten ist. Erst nach dieser Einzelprüfung wird eine Antwort auf die allgemeine

Frage möglich sein, wie das Verhältnis von Urteilen und Kategorien überhaupt sich gestaltet. Die Bedeutung aller dieser Untersuchungen ist eine viel weitere als die einer bloßen Kritik der Ableitung der Kategorien, wie sie bei Kant durchgeführt erscheint. Ohne diese Auseinandersetzung mit dem Prinzip der metaphysischen Deduktion muß es schon als methodisch verfehlt erscheinen, eine eigene Darstellung der Kategorienlehre der Kantischen gegenüberzustellen und mit allgemeinen Behauptungen an jener vorbeizureden, zumal doch die ganze Methode in der Behandlung der Kategorien und vor allem ihre richtige Stelle im Systeme der Logik, wohin sie doch in Wahrheit gehören, nicht zum wenigsten von der Beantwortung obiger Fragen abhängt. Auch muß eine solche Behandlung das schwierige Problem der Kategorienlehre überhaupt, welches selbst an sich, abgesehen von der ihm von Kant gegebenen Bedeutung überaus wichtig bleibt, der Lösung näher bringen und nicht unwesentliche Einzelheiten zu Tage fördern; ja vielleicht wird sich sogar für die Beurteilung des bedeutendsten Verhältnisses auf diesem Gebiete, desjenigen der Kategorien zu den Formen der Anschauung, zu Raum und Zeit, genügendes Material ergeben.

Da somit den eigentlichen Ausgangspunkt für unsere Untersuchuug die Tafel der Urteile bildet, so halte ich es nicht nur für interessant, sondern selbst historisch nicht für wertlos, und zur unparteiischen Beurteilung der Lehre Kants nicht für unzuträglich, zunächst zu erforschen, wie derselbe zu seiner Lehre von den zwölf Urteilsformen, welche er selbst nirgends näher begründet hat, gekommen ist. Über einzelne Andeutungen in dieser Hinsicht sind die Darstellungen bis jetzt noch nicht hinausgeschritten.

Entstehung der Urteilstafel.

Kant selbst sagt gelegentlich in Bezug auf diese Tafel in den Prolegomena:[1]) „Hier lag nun schon fertige, obgleich noch nicht ganz von Mängeln freie Arbeit der Logiker vor mir, da-

[1]) S. 116 (Ausgabe von K. Schulz. Reclam).

durch ich in den Stand gesetzt wurde, eine vollständige Tafel reiner Verstandesfunktionen, die aber in Ansehung alles Objektes unbestimmt waren, darzustellen.“ Daraus geht hervor, daß Kant sich bewußt war, in einigen Punkten diese Tafel doch selbstständig gestaltet zu haben, so daß wir verpflichtet sind, anzunehmen, daß er nicht, unerschüttert an die Sicherheit der historischen Überlieferung glaubend, die betreffenden Urteilsarten als absolut feststehenden, unverlierbaren Besitz der formalen Logik betrachtet, sondern infolge eigener Überlegung sich von ihrem Werte Rechenschaft gegeben habe, wodurch er sicher gelegentlich auch gezwungen wurde, ihre Beziehung zu den einzelnen Kategorien scharf ins Auge zu fassen. Zunächst aber müssen wir zusehen, inwieweit diese Angabe zutrifft, sehen, welche Formen er unverändert übernommen, welche er umgestaltet oder gar hinzugefügt habe. Nach dieser kurzen historischen Voruntersuchung wollen wir dann zu unserer eigentlichen Aufgabe übergehen, zur Erörterung nämlich des Verhältnisses dieser Urteilsarten zu den Kategorien.

Es kann nicht unsere Absicht sein, an dieser Stelle eine vollständige historische Übersicht über die einzelnen Formen des Urteils zu geben, sondern für unsern Zweck genügt es, Umsicht zu halten in der logischen Literatur der Zeit von Wolff etwa bis Kant und auf die früheren Perioden nur dann zurückzugreifen, wenn jene den erwünschten Aufschluß nicht gibt. Nun ist bekannt, daß als Grundlage für seine Vorlesungen über Logik Kant den „Auszug aus der Vernunftlehre“ von G. Fr. Meier (1752 und 1760) verwendete, wie er selbst in dem von ihm 1765 herausgegebenen „Programme zur Ankündigung seiner Vorlesungen“ mitteilte. Die Quellen Meiers sind aber vor allem Alex. Gottl. Baumgartens „Acroasis Logica“ und Wolffs „Philosophia rationalis sive Logica“ (1728). Neben dieser Reihe kommt dann vor allem in Betracht Lambert mit seinem „Neuen Organon“ (1764). Andere Lehrbücher der Logik werden wir nur gelegentlich zu erwähnen haben.

a) Urteile der Quantität.

Der Quantität nach teilt G. Fr. Meier, in § 301 des oben erwähnten Werkes, die Urteile folgendermaßen ein:

„Das Subjekt eines Urteils ist entweder ein einzelnes oder ein abstrakter Begriff. Jenes ist ein einzelnes (iudicium singulare), dieses ist ein gemeines Urteil (iudicium commune), welches das Prädikat entweder von allen unter dem Subjekte enthaltenen oder von einigen bejaht oder verneint. Jenes ist ein allgemeines (iudicium universale), dieses ein besonderes Urteil (iudicium particulare). Insofern ein Urteil entweder ein einzelnes oder ein gemeines ist, schreibt man ihm eine Größe zu (quantitas iudicii).“ Genau dieselbe Einteilung hat Baumgarten in den §§ 220—224 seiner Acroasis Logica.

Wir haben hier allerdings drei Urteilsformen iudicia singularia, iudicia universalia und iudicia particularia, also genau dieselben wie bei Kant, jedoch mit dem ganz bedeutenden Unterschiede, daß bei diesem die drei Formen als koordinierte Arten erscheinen, während bei seinen Gewährsmännern nur zwei gleichstehende Formen vorhanden sind, nämlich iudicia singularia und iudicia communia; unter letztere werden dann das iudicium particulare und universale untergeordnet. Die Kantische Dreizahl hat noch Wolff, wenn er § 240 der „Philosophia rationalis“ sagt: „Subjectum propositionis vel est genus quodam vel species vel individuum.“ Allerdings entsteht hier zunächst die Frage, inwieweit genus, species und individuum den von Kant gewählten Ausdrücken entsprechen. Jedenfalls liegen in den Wolffschen Bezeichnungen nicht rein quantitative Verhältnisse vor, wie bei Kant. Lambert dagegen teilt wieder[1]) in allgemeine und besondere Sätze, so daß die einzelnen unter die allgemeinen fallen, weil auch bei ihnen das Prädikat dem ganzen Umfang des Subjekts zukommt. Hierauf geht dann Kants Bemerkung in der Kritik der reinen Vernunft,[2]) wo er ausführt: „Die Logiker sagen mit Recht, daß man beim Gebrauch der Urteile in Vernunftschlüssen die einzelnen Urteile gleich den allgemeinen behandeln könne. Denn eben darum, weil sie gar keinen Umfang haben, kann das Prädikat derselben nicht bloß auf einiges dessen, was unter dem Begriffe des Subjektes enthalten ist, gezogen, von einigem aber ausgenommen werden.“ So erweisen sich die Urteile der Quantität als ge-

[1]) N. O. S. 122. — [2]) Ausg. Kehrbach S. 90.

radezu typisch für die Art und Weise der Entstehung der Urteilstafel. Während Baumgarten und Meier in der logischen Fixierung der Urteilsformen einen Fortschritt gegen Wolff bedeuten, während Lambert deren Verbesserung aufnahm, aber den bloßen Umfang des Subjektbegriffs ganz ausdrücklich und viel schärfer als seine Vorgänger zum unterscheidenden Merkmale der Quantitätsurteile machte, griff Kant im Gegensatz dazu auf die Wolffsche Dreiteilung zurück, bewahrte aber die Definition dieser Formen in der Lambertschen Fassung. Rein formallogische Gründe für diese seine Auswahl aus den vorliegenden Quellen hat er nicht gegeben, seine Prinzipien waren vielmehr ganz anderer Art. Er spricht sie an der eben erwähnten Stelle der Kritik der reinen Vernunft ganz deutlich aus: „Vergleichen wir dagegen, sagt er, ein einzelnes Urteil mit einem gemeingültigen, bloß als Erkenntnis der Größe nach, so verhält sie sich zu diesem wie Einheit zur Unendlichkeit und ist also an sich davon wesentlich verschieden.“ Um einen Unterschied aufzufinden, flüchtet also Kant zu dem Inhalte und damit zur Größe der Erkenntnis, entfernt sich aber damit vom Gebiete der formalen Logik, welcher er doch stets die Urteilsformen zuweist. Hier werden wir schon aufmerksam auf einen eigenartigen Zirkel, in welchen Kant dadurch gerät, daß er die Urteilsformen auswählt nach dem Gesichtspunkte der Kategorien, um nachher dieselben aus jenen abzuleiten. Doch gehen wir über zur

b) Qualität der Urteile.

Auch bei der Qualität der Urteile faßt G. Fr. Meier die gewöhnliche Ansicht seiner Zeit zusammen in § 294: „In einem logischen Urteile stellen wir uns entweder vor, daß das Prädikat dem Subjekte zukomme oder nicht zukomme. Jenes ist ein bejahendes Urteil (iudicium affirmans, affirmativum), dieses ein verneinendes Urteil (iudicium negans, negativum). Und wenn in einem Urteile entweder in dem Subjekte oder Prädikate oder in beiden zugleich eine Verneinung ist, so ist es ein bejahendes Urteil, welches ein unendliches genannt wird (iudicium infinitum). Die Beschaffenheit der Urteile (qualitas iudicii) besteht in ihrer Bejahung oder Verneinung. Die ent-

sprechenden Stellen sind bei Wolff die §§ 204, 208 und 209; bei Baumgarten die §§ 213, 214 und 216, wo genau dieselbe Ansicht vorgetragen wird. Lambert erwähnt in § 121 nur „bejahende und verneinende Urteile oder Sätze". Kant nun erkennt den Logikern wirklich das Recht zu, von ihrem Standpunkte aus die unendlichen Urteile zu den bejahenden zu rechnen, fährt aber fort,[1]) daß z. B. der Satz: „die Seele ist nicht sterblich, zwar der logischen Form nach wirklich bejahet" . . . daß aber durch denselben trotzdem „die unendliche Sphäre alles Möglichen (in Bezug auf die Seele) insoweit beschränkt wird, daß das Sterbliche davon abgetrennt, und in den übrigen Raum ihres Umfanges die Seele gesetzt wird."

Aus dieser Begründung entnimmt auch hier Kant das Recht, schon in der formalen Tafel die unendlichen Urteile den bejahenden und den verneinenden zuzuordnen. „Diese unendlichen Urtheile also, sagt er, in Ansehung des logischen Umfangs, sind wirklich blos beschränkend in Ansehung des Inhalts der Erkenntniss überhaupt, und insofern müssen sie in der transszendentalen Tafel aller Momente des Denkens in den Urteilen nicht übergangen werden".

Hier nimmt Kant ganz direkt auf den Inhalt der Erkenntnis Bezug, er gestaltet ganz offenbar die Urteilsform in Rücksicht auf die später daraus abzuleitende Kategorie. Seine Begründung scheint sich gegen Lambert zu richten, welcher im Gegensatz zu seinen Vorgängern die Dreizahl der Urteilsformen der Qualität gar nicht erwähnt; denn der Gebrauch des Ausdrucks terminus infinitus bei Gelegenheit der Umkehrung des partikular verneinenden Urteils in § 141 des Novum Organon begründet durchaus nicht eine Einführung des iudicium infinitum als Urteilsart.

Vollständig neu erscheint bei Kant die Beziehung zwischen dem unendlichen Urteile und der Einschränkung; denn, wenn in der früheren Logik gelegentlich ein axioma oder iudicium restrictivum auftaucht, so hat es doch stets den Sinn, welchen z. B. das axioma restrictivum bei J. Heinricus Alstedius[2]) hat,

[1]) Kr. der r. Vern. S. 91.

[2]) Dieses Werk ist ein wahres Lexikon der logisch technischen Ausdrücke des Altertums und des Mittelalters.

in dessen Systema Harmonicum Logicae (1614), wo es folgendermaßen bestimmt wird:[1]) „Axioma restrictivum est quod habet additam particulam restrictivam seu limitativam". Es ist also mehr eine rein sprachliche Ausdrucksform als eine logisch selbständige Urteilsart.

c) Relation der Urteile.

Über die Einteilung der Urteile nach dem Gesichtspunkte der Relation, unter welchem Kant das kategorische, das hypothetische und das disjunktive Urteil aufzählt, herrschte im Altertum und Mittelalter durchaus keine Übereinstimmung, wie schon ein kurzer Blick in Prantls Geschichte der Logik lehrt. Für unsern Zweck genügt es jedoch, wenn wir die Darstellung mit Wolff beginnen, welche gerade hier, um Kants eigene Lehre besser hervortreten zu lassen, etwas eingehender werden muß.

Wolff erklärt im § 216: „Propositio categorica est in qua praedicatum absolute, seu nulla adiecta conditione de subjecto enunciatur". Dann fährt er fort[2]): „Modi atque relationes et quod in re quadam non concipitur ponibile nisi praeposito quodam eius modo, de subjecto nonnisi conditionate enunciantur". Also ist ein hypothetischer Satz eine[3]) „propositio, in qua praedicatum tribuitur subjecto sub adjecta quadam conditione". Darauf wird[4]) der Satz aufgestellt, daß, da von keinem Subjekte etwas ausgesagt werden kann, ohne daß dessen Bedeutung feststeht, unter der Bedingung also der Gültigkeit seiner Definition, eigentlich jeder Satz bedingt sei.

Zu diesen beiden Urteilsarten des kategorischen und des hypothetischen, kommen dann bei Wolff noch die sog. propositiones compositae, nämlich das kopulative[5]) und das disjunktive Urteil.[6]) Von letzterm heißt es: „Propositio composita dicitur disiunctiva, ubi ex pluribus praedicatis unum tribuendum esse subjecto affirmatur, sed quodnam eorum tribui debeat non determinatur".

Während nun Baumgarten nichts wesentlich Neues zu dieser Lehre hinzubringt, sondern nur die propositiones com-

[1]) S. 335. — [2]) § 217. — [3]) § 218. — [4]) § 226.
[5]) § 315. — [6]) § 316.

positae nach rein grammatischen Gesichtspunkten weiter einteilt, z. B. in prop. adversativae, causales, relativae u. s. w.,[1]) vereinfacht G. Fr. Meier die ganze Auffassung und nähert sich bedeutend den Kantischen Formen. Vor allem tritt bei ihm das disjunktive Urteil in engere Beziehung zum hypothetischen. Er sagt:[2]) „Ein Urtheil, welches bejahet, daß aus einer Bedingung ein Urtheil folge, ohne dass jene oder dieses für wahr oder falsch ausgegeben wird, ist ein bedingtes Urtheil (iudicium hypotheticum, conditionale)". Also:[3]) „Zur Wahrheit der bedingten Urtheile wird nicht erfordert, dass das erste und letzte wahr sey, sondern nur, dass es eine richtige Folge habe, oder dass das erste der hinreichende Grund der Wahrheit des letzteren sey". „Ein disjunktives Urtheil[4]) dagegen ist ein Urtheil, welches bejahet, dass unter mehreren Urtheilen eines wahr und die übrigen falsch seyen, doch dergestalt, dass nicht bestimmt wird, welches wahr und welches falsch ist." Hier werden auch im Gegensatze zu Wolff und Baumgarten hypothetisches und disjunktives Urteil direkt nebeneinander behandelt. Lambert teilt wieder ein in kategorische, hypothetische uud disjunktive Urteile, läßt aber daneben als viertes Glied das kopulative Urteil bestehen; auch werden die kategorischen nur den hypothetischen gegenübergestellt, so daß wir wieder Wolffs Einteilung finden.

Kant schließt sich mit seiner oben angeführten Einteilung am nächsten an Meier an. Zu erwähnen wäre vielleicht noch H. S. Reimarus, welcher in seiner „Vernunftlehre" die Urteile zuerst in bedingte und unbedingte teilt, die bedingten sodann mit den disjunktiven unter den Begriff der vielfachen Sätze unterordnet, welcher bei Meier weggelassen war. Letzterer will, wie aus seiner ganzen Art und Weise der Behandlung deutlich hervorgeht, disjunktives und hypothetisches Urteil als koordinierte Formen erscheinen lassen. Kant tut nun noch einen weiteren Schritt und ordnet den zweien die dritte Art, das kategorische Urteil, zu. Diese äußere Änderung erfolgt jedoch auf Grund einer verschiedenen Auffassung vom Wesen der im Urteile überhaupt gesetzten Relation. Waren die zuerst erwähnten

---

[1]) Er nimmt damit nur ältere Einteilungsversuche auf.
[2]) § 305. — [3]) § 306. — [4]) § 307.

Einteilungen auf Grund der verschiedenen grammatischen Form der Sätze erfolgt, so sahen wir schon bei Meier den Versuch, diese Unterschiede mit dem bestimmten logischen Sinn der Urteilsarten in Zusammenhang zu bringen. Kant vollends findet, daß[1]) „alle drei Arten von Urtheilen beruhen auf wesentlich verschiedenen logischen Funktionen des Verstandes, und daher nach ihrer spezifischen Verschiedenheit erwogen werden müssen". Welcher Art diese verschiedenen Funktionen sind, und ob die Kantischen Aufstellungen hierüber sich bewähren, das zu entscheiden wird später unsere Aufgabe sein. Hier, wo nur das Historische in Betracht kommt, will ich noch erwähnen, daß Kant das hypothetische Urteil genau so definiert wie Meier, wenn er ausführt:[2]) „Es ist nur die Konsequenz, die durch dieses Urteil gedacht wird". Die Auffassung des disjunktiven Urteils dagegen hat er viel weiter ausgearbeitet. Da dies aber nur auf Veranlassung einer entsprechenden Kategorie hin geschehen konnte, so werden wir weiter unten darauf zurückkommen müssen.

Wie wenig die eben behandelten Urteilsformen ein logisch zusammenhängendes Ganzes, eine auf einheitlichem Prinzip beruhende Einteilung darstellen, läßt sich schon aus der Tatsache erkennen, daß sie in der gesamten vorkantischen Literatur nicht unter einer gemeinsamen Benennung auftreten. Erst Kant hat dafür den Begriff der Relation eingeführt, veranlaßt dadurch, daß nach seiner Auffassung in allen drei Arten Verhältnisse gedacht werden, Beziehungen „des Prädikats zum Subjekte, des Grundes zur Folge, der eingeteilten Erkenntnis und der gesammelten Glieder der Einteilung untereinander".[3]) Für den Ausdruck Relation konnte er gewonnen werden durch die bei Wolff schon oben angeführte Wendung modi et relationes,[4]) wenn dort auch der Sinn dem von ihm angenommenen Verhältnis nicht ganz entspricht.

---

[1]) Im. Kant, Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen hrg. v. G. B. Jaesche (1800). Bei Hartenstein K. W. B. VIII. S. 102.

[2]) Kr. d. r. V. S. 91.

[3]) Ebenda.

[4]) § 217.

d) Modalität der Urteile.

Sahen wir schon bei den Formen der Relation Kant seinen Vorgängern im allgemeinen selbständig gegenübertreten, so können wir verhältnismäßig unabhängiges Vorgehen auch bei der Betrachtung der Urteile der Modalität feststellen. Unter diesem Namen führt Kant das problematische, das assertorische und das apodiktische Urteil an. Zwar ist eine Einteilung der Urteile in dieser Hinsicht schon bei Aristoteles gegeben;[1]) doch schwankt nach ihm die Zahl der modi im ganzen Mittelalter. Bald erscheinen deren sechs, wie bei Petrus Hispanus, bald nur vier, wie bei W. von Occam. Bei Wolff findet sich eine Einteilung der Urteile unter einem ähnlichen Gesichtspunkte überhaupt nicht, sondern nur zerstreute Erwähnungen eines problema, einer propositio a priori und a posteriori certa, einer propositio probabilis u. s. w.[2]) Sofort bei Baumgarten aber taucht die alte Unterscheidung wieder auf, in der Form: „Modi (formales) in propositione sunt conceptus vel termini significantes necessitatem vel contingentiam convenientiae aut repugnantiae. Propositio quae modum habet expressum est modalis (impure, modificata); non modalis est pura.“[3]) Wir sehen hier die Modalität in engster Beziehung zur Bejahung und Verneinung, eine Beziehung, welche uns später erst deutlicher werden kann. Des Ausdrucks wegen führe ich auch folgende Stelle Baumgartens an: „Scientia strictius seu complete convincendi est apodictica.“[4]) Am nächsten kommt der Kantischen Einteilung, wenn auch ganz ohne dessen Terminologie, Lambert „Man hat, sagt er,[5]) noch eine andere Eintheilung der Sätze, die von gewissen sehr allgemeinen Bestimmungen herrührt, welche man dem Bindewörtchen beylegt. Diese Bestimmungen beruhen überhaupt auf dem Unterschiede des Möglichen, Wirklichen, und Nothwendigen und ihres Gegensatzes . . . Die Formeln am einfachsten vorgetragen, sind folgende:

---

[1]) Anal. pr. I. 2 p. 25a 1. — [2]) §§ 276, 567, 568, 578.
[3]) § 243. — [4]) § 658. — [5]) 137.

1. A kann B sein,
2. A ist B,
3. A muß B sein, und negiert."

Rein formal betrachtet, liegt also der Fortschritt Kants in diesem Punkte wesentlich auf der Seite der Terminologie. Er hat die Ausdrücke problematisch und apodiktisch für die betreffenden Urteilsformen eigentlich erst geschaffen, wenn sie auch, wie wir erwähnten, in andern Verhältnissen vorgebildet waren. Vollkommen neu aber hat er, soweit ich sehen konnte, den adjektivischen Ausdruck assertorisch in die Logik eingeführt. Genau im Kantischen Sinne läßt er sich aus früherer Zeit überhaupt nicht belegen. Assertorius findet sich sonst nur in der Rechtssprache z. B. assertoriae lites.[1]) Dagegen ist das von Kant auch gebrauchte Substantiv assertio, Assertion,[2]) schon etwas häufiger, nicht nur in der Rechtssprache, sondern auch in der übrigen Literatur.[3]) Auch ein Adverb assertive läßt sich im mittelalterlichen Latein nachweisen. Wirklicher logischer Terminus ist aber von diesem Stamme vor Kant nur das Zeitwort asserere, welches dann bejahen bedeutet, besonders bekannt durch die Reimregel des P. Hispanus:

„Asserit A, negat E, sed universaliter ambo."

Vielleicht wurde nun Kant, wohl nicht ohne Einfluß der Rechtssprache,[4]) über dieses Zeitwort und das Hauptwort assertio zu dem Eigenschaftswort assertorius geführt; jedenfalls ist dieser jetzt allgemein gebrauchte logische Ausdruck als eine Schöpfung Kants anzusehen. Der Allgemeinname Modalität dagegen ist in dem oben erwähnten Ausdrucke Baumgartens[5]) vorgebildet. Auch sachlich weicht Kants Auffassung von seinen Vorgängern an manchen Punkten ab, was sich des nähern aus unserer Erörterung dieser Urteilsformen und der entsprechenden Kategorien ergeben wird.

---

[1]) z. B. Imp. Just. Cod. 717 1 h. e.

[2]) z. B. Kr. d. r. V. S. 268.

[3]) z. B. O deorum assertio religiosa Arnob. 4 p. 741.

[4]) vgl. den von Kant aus ihr übernommenen Ausdruck „peremptorisch".

[5]) § 243.

Hieraus ersehen wir, daß die Kantische Äußerung in den Prolegomena: in der Tafel der Urteile habe schon fertige Arbeit der Logiker vorgelegen, selbst wenn wir von sachlichen Unterschieden, welche Kant an obiger Stelle jedenfalls nicht im Auge hatte, absehen, nicht ganz zutrifft. Wenn wir Wolff, Baumgarten, Meier und Lambert wechselweise berücksichtigen, finden wir allerdings, wenn auch oft anders zusammengestellt, die sämtlichen Kantischen Formen. Da aber die Kantische Zwölfzahl sich nur als eine Auswahl aus einer größeren Formenmenge darstellt, so können wir das Gesamtresultat dieser historischen Übersicht dahin aussprechen, daß er eklektisch herauslas, was seinen Absichten entsprach. Diese Auswahl setzt nun aber selbständige Arbeit und Gesichtspunkte voraus, unter denen sie geschehen kann. Schon im Laufe unserer Voruntersuchung drängte sich uns die Ansicht auf, daß diese Gesichtspunkte die Kategorien waren, also nicht formallogische, sondern transszendentale. Wir finden also hier die Bestätigung einer allgemeinen Ansicht von Kants formaler Logik überhaupt, welche besonders von Steckelmacher[1]) vertreten wurde, daß dieselbe nicht „überall ohne transszendentale Voraussetzungen aus sich selber zu verstehen sei,“[2]) und daß Kant „diese Logik nicht um ihrer selbst, sondern um seiner Transszendentalphilosophie willen seiner Kritik unterzogen“[3]) habe.

Diese Einsicht nun ist auch für unsere fernere Untersuchung insofern wichtig, als sie das Vorurteil zerstört, die von Kant angenommene Urteilstafel sei ein einheitliches historisch unangefochtenes, von allen Logikern anerkanntes System. Rein formal betrachtet, stellt sie nämlich annähernd die Resultate Meiers und Lamberts dar, während noch Wolff und Baumgarten verhältnismäßig stärker abweichen. Andererseits aber ergibt sich, daß es eine Einseitigkeit ist, Kants Urteilstafel als solche nach rein formalen Gesichtspunkten zu kritisieren, da sie auch nicht unter solchen allein aufgestellt wurde. Es ist wirklich, wie Kant auch annimmt, ganz apriori betrachtet, möglich, daß eine Urteilstafel oder eine einzelne Urteilsform vom Stand-

[1]) In seinem Werke: Die formale Logik Kants in ihren Beziehungen zur transszendentalen.

[2]) Daselbst S. 101. — [3]) Daselbst S. 103.

punkte der formalen Logik Mängel aufweist, welche unter einer transszendentalen Betrachtungsweise verschwinden.[1]) So weist diese einleitende historische Erörterung von selbst hin auf eine Prüfung des Verhältnisses von Urteilen und Kategorien, zu welcher wir nun fortschreiten wollen.

Bei der Untersuchung der betreffenden Verhältnisse nun werden wir stets von den Kantischen Aufstellungen selbst ausgehen und versuchen, deren Sinn so genau als möglich festzustellen, was um so schwieriger ist, da Kant selbst sich nur gelegentlich über solche Beziehungen geäußert hat. An der Hand einer Prüfung dieser Lehre wird sich dann ein positives Resultat am leichtesten ergeben. Was die Anordnung der folgenden Erörterungen betrifft, so habe ich es aus Gründen, deren Bedeutung die Ausführung erweisen muß, für angebracht gehalten, auf die Urteile und Kategorien der Quantität diejenigen der Relation folgen zu lassen, dann erst nach einander die der Qualität und Modalität zu behandeln.

Urteile und Kategorien der Quantität.

Als Unterschiede der Urteile der Quantität nach, stellt Kant auf die allgemeinen, besondern und einzelnen, denen er die Kategorien der Einheit, Vielheit und Allheit entsprechen läßt. Hier wollen wir gleich auf eine bis jetzt kaum beachtete Eigentümlichkeit aufmerksam machen, daß nämlich sowohl in der Kritik der reinen Vernunft als auch in den Prolegomena dem allgemeinen Urteil die Kategorie der Einheit, und dem einzelnen Urteil die Kategorie der Allheit entspricht. Bei der ersten Betrachtung scheint dies ein bloßes Versehen zu sein; wir werden jedoch Gelegenheit nehmen, darauf etwas näher einzugehen. Die einzelnen Urteile nun unterscheiden sich, sagt

[1]) Wenigstens solange die formale Logik sich nicht ganz von den grammatisch-syntaktischen Formen der Sprache freigemacht hat, wozu es jedoch noch langer Arbeit bedürfen wird.

Kant, von den allgemeinen wirklich, und zwar „durch die Größe, die sie im Vergleich mit andern Erkenntnissen haben.“ [1]) Diese Bemerkung ist für uns insofern wichtig, als sie uns zeigt, daß es sich bei den Urteilen der Quantität nur um die Größe, also den Umfang der Erkenntnis handeln soll, welche das eine in höherm oder geringerm Grade gewährt als das andere. Es könnte dies als etwas Selbstverständliches erscheinen, während doch bei näherer Betrachtung der betreffenden Urteilsformen diese Feststellung sich als durchaus notwendig ergibt. Schon Sigwart nämlich hat ganz treffend darauf hingewiesen,[2]) daß der Sinn dieser Urteile ein sehr verschiedener sein kann. Wir müssen also zuerst prüfen, wie Kant dieselben auffaßte, wenn wir ihm wirklich gerecht werden und mit etwaigen kritischen Bemerkungen ihn wahrhaft treffen wollen. Er hat sich in dieser Hinsicht ziemlich kurz geäußert: [3]) „Der Quantität nach, sagt er, sind die Urteile entweder allgemeine, oder besondere, oder einzelne; je nachdem das Subjekt im Urteile entweder ganz von der Notion des Prädikates ein- oder ausgeschlossen, oder davon zum Theil nur ein- zum Theil ausgeschlossen ist. Im allgemeinen Urtheil wird die Sphäre eines Begriffes ganz innerhalb der Sphäre eines andern beschlossen; im partikularen wird ein Theil der ersteren unter die Sphäre des andern; und im einzelnen Urtheile endlich wird ein Begriff der gar keine Sphäre hat, mithin bloß als Theil unter die Sphäre eines andern beschlossen.“

Es handelt sich also um den Umfang des Subjektsbegriffes in Bezug auf den Umfang des Prädikatsbegriffes, welcher bekanntlich bei jedem Urteil der weitere ist.

Ihre Entstehung verdankt diese Einteilung der Urteile Aristoteles und nicht zum kleinsten Teile seiner Metaphysik, wie dies neben A. Lange [4]) auch besonders Sigwart hervorhebt. [5]) Sie betrifft überall nur den Subjektsbegriff, wie auch bei Kant; und wirklich ist es nur der Umfang desselben, welcher bei den einzelnen Arten verschieden ist. Die logischen Funktionen, durch welche eine Synthesis zwischen Subjekt und Prädikat

[1]) Kr. d. r. V. S. 20. — [2]) Logik B. I. Abschnitt 5.
[3]) Logik Kants hrg. v. Jaesche S. 99 (bei Hartenst. B. VII.).
[4]) Logische Studien: Abschnitt III. — [5]) Logik S. 217.

stattfindet, werden von dieser Einteilung durchaus nicht berührt. Daher ist es ohne weitere Erörterung klar, daß, wenn logische Funktionen eigener Art aus diesen Urteilsformen entwickelt werden sollen, es nicht Funktionen der Synthesis von Subjekt und Prädikat sein können oder auch nur sollen. Die Widerlegung der Unmöglichkeit einer etwa dahingehenden Ansicht gab noch jüngst Sickenberger in den Kantstudien,[1]) nachdem schon viel früher unter Andern Lotze geschrieben hatte:[2]) „Die quantitative Bezeichnung gilt dem Subjekt allein, aber sie bezieht sich nicht auf das logische Verhältnis zwischen ihm und seinem Prädikate: sie ist daher von Wichtigkeit da, wo es gilt, in dem Zusammenhang der Gedanken von einem Urteile eine Anwendung zu machen, deren Tragweite sich nach dem Umfange richtet, über den seine Gültigkeit sich erstreckt; einen eigentümlichen Fortschritt der logischen Arbeit dagegen bezeichnen diese Unterschiede in ihrer hier gegebenen Formulierung nicht."

Damit ist aber durchaus noch nicht gesagt, daß in den Urteilen der Quantität überhaupt keine eigenen Kategorien ihren Ausdruck finden. Kant selbst hat sich nirgends darüber ausgesprochen, wodurch im Einzelfalle das Urteil der Quantität einen brauchbaren Leitfaden bietet zur Entdeckung der entsprechenden Kategorie. Jedenfalls aber müssen die Berührungspunkte da liegen, wo auch die entscheidenden Merkmale der Urteilsformen zu finden sind, nämlich in der logischen Struktur des Subjektsbegriffes. Wir müssen also untersuchen, ob nicht im Subjekte allein schon logische Arbeit, schon Funktionen der Synthesis enthalten sein können, welche den Kategorien der Quantität im Kantischen Sinne entsprechen, so daß dieselben sich doch rechtfertigen, oder wenigstens dem Verständnisse annähern und einer ernstlichen Prüfung zugänglich machen ließen. — Die Tatsache nun, daß schon in jedem Subjekte logische, ja synthetische Arbeit steckt, dürfte wohl unbestritten gelten, übrigens wird sie unsere Ausführung selbst von neuem bestätigen. Es kommt also hier vor allem darauf an, diejenige

---

[1]) In einem Aufsatze: Kants Lehre von der Quantität des Urteils. B. II. S. 90 ff. — [2]) Logik S. 60.

Seite jener Funktionen aufzufinden, welche für eine Beziehung zu den Kategorien der Quantität in Betracht kommen kann.

Zunächst nun müssen wir von der, von Kant selbst vielfach eingeschärften Tatsache ausgehen, daß unserer Sinnlichkeit stets ein absolut Mannigfaltiges gegeben ist, mit dem, rein als solchem, unser Verstand gar nichts anfangen kann. Um zu einer Erkenntnis, ja nur einer Vorstellung zu werden, muß dasselbe nach der Richtung der Einheit unseres Bewußtseins gestaltet und vereinigt werden. Nur wenn es sich vorerst dieser Einheit der Apperzeption gefügt hat, kann es als Gegenstand unseres Bewußtseins für uns überhaupt etwas Bestimmtes werden. Absolut Disparates ist für uns gar nicht vorstellbar; um vorgestellt werden zu können, muß sich jeder Inhalt zu einer Einheit zusammenfassen lassen. Hiermit ist, apriori betrachtet, noch nicht gesagt, daß unsere Apprehension des Mannigfaltigen stets successiv sei. Eine Beziehung auf irgendwelche Zeit fehlt bis jetzt noch ganz, so daß Einwände psychologischer Art gegen letzteren Satz unsere bisherigen Aufstellungen noch nicht treffen. Wenn nämlich die Psychologie lehrt, daß auch die allerursprünglichste Vorstellung von irgend einem Dinge nicht als Mannigfaltiges sondern als Einheit in unser Bewußtsein tritt, so ist dies gerade eine Bestätigung des obigen Kantischen Satzes, der im Grunde genau dasselbe besagt.

Sehen wir nun von allem Inhalte unserer Vorstellungen ab, und betrachten bloß die reine Form der Einheit unter der sie auftreten, so können wir als das Kriterium für die Auffassung einer Einheit nur angeben, daß sie dasjenige ist, was einem Akte der Apperzeption entspricht. Durch einen solchen Akt nehmen wir eine Vorstellungseinheit in unser Bewußtsein auf, und wir haben, außer vielleicht sachlichen Unterscheidungsgründen, keinen andern formalen Prüfstein dafür, ob wir eine solche Einheit wirklich zustande gebracht haben. Wollen wir nun diese Einheit zum Gegenstande eines Urteils machen, so wird sie naturgemäß als Subjekt darin auftreten, von welchem wir etwas anderes aussagen. Das Urteil wird also lauten: Dieses S, oder bloß, S ist P. Wir haben also dasjenige Urteil, welches man das einzelne nennt. Daß ferner dieses Setzen

einer Einheit in das der Sinnlichkeit gegebene Mannigfaltige eine echte kategoriale Funktion ist, dürfte wohl niemand leugnen wollen. Sie ist also in Wahrheit eine reine Verstandesfunktion, und recht betrachtet die Grundbedingung alles Verstandesgebrauchs, alles Urteilens überhaupt; sie ist es, was die Kantische Definition des Bewußtseins als einer Funktion der Synthesis durchaus rechtfertigt.

Aber mit dieser Einheit sind nun auch schon andere Verhältnisse mitgesetzt. Die Einheit entsteht durch Synthesis. Ich muß also sofort darauf reflektieren, was denn das sei, was ich zusammenfasse. Dann sehe ich aber auch sofort ein, daß auch dieses Zusammengefaßte nur weitere Einheiten sein können, welche bei derselben Betrachtungsweise sich ebenfalls wieder in weitere Einheiten zerlegen, so daß ich für mein Bewußtsein niemals bis zu dem doch notwendig gegebenen Mannigfaltigen vordringen kann, weil dieses ja dann gar nicht mehr Gegenstand desselben sein würde.[1]) Hieraus ist nun klar, daß jede Einheit, also auch schon die Natur unseres Bewußtseins, notwendig eine Vielheit voraussetzt, d. h. nicht ein bloßes Mannigfaltiges, sondern eine Mehrheit von Einheiten. Mit dieser Mehrheit, sobald sie uns zum Bewußtsein kommt, hängt eine Vielheit von Apperzeptionsakten zusammen; denn eine Einheit entspricht ja, wie wir sahen, einem einfachen Apperzeptionsakte, natürlich nur bei der rein formalen Betrachtung, welche wir auch jetzt noch allein anwenden. Dieser Mehrheit von Bewußtseinsakten entspricht die Form des Urteils: A und B und C sind P, oder, wenn ich bloß die Akte berücksichtige, also eine Verschiedenheit der Inhalte nicht beachte, die Form: Mehrere S sind P. Dieses ist nun die Form, welche das rein plurale Urteil genannt wird. Daß wir mit unsern Überlegungen bisher auf dem Boden stehen, auf welchem sich Kants eigene Gedanken bewegten, findet seine Bestätigung darin, daß derselbe, vielleicht beim Versuche der Weiterbildung der Resultate

---

[1]) Daß sich diese Analyse, logisch betrachtet, bis ins Unendliche fortsetzen läßt, ist der rein formale Beweis für die Kantische Behauptung, es müsse uns stets ein absolut Mannigfaltiges gegeben sein, dessen Natur wir sofort noch näher bestimmen werden.

der Kritik der reinen Vernunft, genau mit dem zusammentrifft, was wir eben erreicht haben. Hatte er nämlich früher die besondern Urteile stets iudicia particularia genannt, so möchte er sie plötzlich in einer Anmerkung der Prolegomena[1]) anders benennen und zwar so, daß er sie offenbar als rein plurale Urteile in unserm Sinne auffaßt. Ich kann daher nicht umhin, die betreffende Stelle herzusetzen. Er erwähnt die Bezeichnung iudicia plurativa und fährt fort: „So möchte ich lieber die Urteile genannt wissen, die man in der Logik particularia nennt. Denn der letztere Ausdruck enthält schon den Gedanken, daß sie nicht allgemein sind. Wenn ich aber von der Einheit (in einzelnen Urteilen) anhebe und so zur Allheit fortgehe, so kann ich noch keine Beziehung auf die Allheit beimischen: ich denke nur die Vielheit ohne Allheit, nicht die Ausnahme von derselben. Dieses ist nötig, wenn die logischen Momente den reinen Verstandesbegriffen untergelegt werden sollen; im logischen Gebrauche kann man es beim Alten lassen."

Dieser einfache Fortschritt von der Einheit zur bloßen Vielheit ist es, welchen wir eben, genau wie Kant hier es wünscht, getan haben. Die Übereinstimmung mit seiner Absicht wird aber noch deutlicher zu Tage treten, wenn wir zur Allheit weitergehen.

Die Vielheit als solche nämlich kann natürlich nicht für sich bestehen bleiben. Gleich der ursprünglichen Mannigfaltigkeit bietet sie etwas ganz Disparates dar, welches nur als zur Einheit, diesmal zur höheren Einheit, zusammengefaßt ins Bewußtsein aufgenommen werden kann. Diese höhere Einheit ist dann erreicht, wenn die Bewußtseinsakte, welche ein S und noch ein S u. s. f. auffassen, irgendwie auf den Punkt geführt werden, daß ein weiterer Akt nicht mehr hinzutreten kann, aus welchem Grunde es auch sein mag.[2]) Damit ist dann die Vielheit abgeschlossen, sie ist selbst wieder eine Einheit geworden in einem höhern Sinne, eine Einheit der Vielheit, kurz: eine Allheit. Das Urteil lautet jetzt: Alle S sind P.

[1]) S. 82. Ausgabe Schulz.

[2]) Dieser Grund ist nicht mehr ein dem Akte immanenter, rein formaler. Hier also schon weisen die Kategorien der Quantität über sich hinaus.

Habe ich nun diesen Begriff der Allheit, so kann ich, wie Kant in der eben zitierten Anmerkung selbst andeutet, schon beim Ausspruche des Urteils: Mehrere S sind P, den Sinn im Auge haben, daß diese „Mehrere S" eben nicht „Alle S" sind, und ich werde dann sagen: „Nur einige S sind P. Dieses ist nach Kants Definition das echte partikulare Urteil, welches, das Subjekt im Urteile „von der Notion des Prädikats zum Teile nur ein — zum Teile ausschließt." Ob auch diesem partikularen Urteile eine eigene Kategorie entspricht, werden wir später sehen.

Bevor wir nun zur kritischen Untersuchung der eben dargelegten Kantischen Lehre weiterschreiten, wollen wir kurz auf die zu Anfang dieses Abschnittes aufgeworfene Frage eingehen. Wir sahen dort, daß Kant in der Gegenüberstellung der Tafel der Urteile und Kategorien, sowohl in der Kritik der reinen Vernunft als auch in den Prolegomenen, dem einzelnen Urteile die Kategorie der Allheit, dem allgemeinen die Kategorie der Einheit entsprechen läßt. Es frug sich, ob, vom rein kantischen Standpunkte aus, diese Gegenüberstellung mehr als ein bloßes Versehen sein könnte. In unserer Darstellung gelangten wir, in Übereinstimmung mit Kants Meinung vom Einzelnen zum Vielen, und erst dann zur Allheit. Wir sahen uns genötigt, mit der Einheit zugleich eine Vielheit zu setzen, weil die Analyse der Einheit, um diesen Ausdruck hier anzuwenden, andere Einheiten als Voraussetzung dieser ersten ergab. Die Einheit war also eine Einheit nicht eines bloßen Mannigfaltigen, sondern anderer Einheiten, d. h. einer Vielheit. Diese Einheit der Vielheit bezeichneten wir aber kurz darauf als Allheit, so daß in Wirklichkeit ein Unterschied zwischen beiden Kategorien nicht mehr besteht. Da Kants Erörterungen nicht weiter reichen als unsere eben abgeschlossenen, so könnte man vielleicht sagen, daß in diesem Sinne wirklich die Kategorie der Allheit schon vollkommen dem einzelnen Urteile entspräche, die der Einheit dem allgemeinen Urteile, und zwar so, daß in ihr die Betonung des höheren Vereinigungsprinzipes, welches das allgemeine Urteil voraussetzt, läge. Gegen eine solche Auffassung sprechen jedoch unüberwindliche äußere Gründe. Der Vergleich mit den andern Kategoriegruppen zeigt nämlich, daß

die dritte Kategorie jedesmal die Synthesis der beiden ersten sein soll. Um dies zu erreichen, hat also Kant die Kategorien der Quantität geordnet in der Reihenfolge Einheit, Vielheit und Allheit, ohne auf die umgekehrte Reihenfolge der Urteilsformen, auf die es nicht ankam, zu achten. So ist wohl das Versehen entstanden. Dazu kommt, daß in der eben angeführten Stelle der Prolegomena die Einheit als aus den einzelnen Urteilen gewonnen, auftritt. Es heißt dort: „Wenn ich von der Einheit (in einzelnen Urteilen) anhebe . . . u. s. w.“ Diese Stelle allein genügt zum Beweise, daß jene umgekehrte Reihenfolge in der Urteilstafel sowohl der Kritik der reinen Vernunft als auch der Prolegomena ein Versehen ist. Daß solche rein äußerliche Versehen bei Kant möglich waren, beweist deutlich genug die berühmte von Vaihinger entdeckte Blattversetzung in denselben Prolegomenen, welche ja auch mit demselben Fehler in verschiedenen Neudrucken erschienen sind.[1])

Nachdem wir auf diese Weise, durch Interpretation und Ergänzung der Kantischen Aufstellungen, die Punkte gefunden haben, in welchen sich Urteile und Kategorien der Quantität berühren, müssen wir nun versuchen, noch einen Schritt weiter zu kommen, um einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus wir weitere Berührungspunkte oder auch Inkongruenzen nachweisen und gegebenen Falles die Lehre Kants korrigieren und ergänzen können.

Beginnen wir zunächst mit einem schon oben berührten Punkte. Wir sahen nämlich bei der Kategorie der Einheit, daß sie die Voraussetzung alles Verstandesgebrauches bilde, ja daß sie geradezu das Wesen des Bewußtseins ausmache. Sie ist also auch die Grundlage aller Kategorien, welche von Kant selbst allerorts als die Funktionen der Einheit des Mannigfaltigen, der synthetischen Einheit unseres Bewußtseins, bezeichnet werden. Daraus ergibt sich aber, daß sie nicht eine besondere Kategorie, sondern die Grundeigenschaft aller Kategorien ist. Dieser allgemeinen Funktion der Einheit entspricht das sog. einzelne Urteil in der Form S ist P. Das oben in Kants Sinne abgeleitete Verhältnis von Einheit zu Vielheit, von einzelnem zu

[1]) Vgl. auch Schulzens Ausgabe derselben S. 19.

besonderem, plurativem Urteile, wird sich daher doch etwas anders gestalten müssen, zumal da in der oben genannten Funktion der Einheit eine Beziehung auf Quantität nicht enthalten ist. Sie bildet ja, wie wir ohne weiteres sagen können, auch die Grundlage der Kategorien der Qualität, Relation und Modalität. Die Einheit aber, welche unter den Begriff der Quantität fällt, ist die Eins im Gegensatz zu dem Vielen, ein Einzelnes, so daß das entsprechende Quantitätsurteil lauten muß: Ein S ist P. Hier stoßen wir also auf eine bei Kant vernachlässigte Doppelbedeutung des Begriffes der Einheit. Eine ganz besondere Form der allgemeinen Kategorie der Einheit ist nämlich diese, von der bisher besprochenen Vereinheitlichung verschiedene Einzelheit. Sie wird sich später noch näher bestimmen als die Anwendung des allgemeinen Begriffes der Einheit auf ganz bestimmte anschauliche Verhältnisse. In unseren früheren Erörterungen, welche bloß den möglichen Sinn der Kantischen Ableitung geben sollten, konnten wir die beiden verschiedenen Begriffe der Einheit, der Synthesis überhaupt und der Einzelheit, noch nicht gebührend trennen. Dort ließen wir daher schon die Einheit, rein formell betrachtet, abhängen von einem einzelnen Apperzeptionsakt. Dieser einzelne Akt gehört aber, wie wir jetzt sehen, vor allem zur Kategorie der Einzelheit, der quantitativen Einheit. Wir werden uns desselben als eines einzigen bewußt. Wir sahen auch, daß er, als bloßer Akt gefaßt, den Gegensatz von Eins und Mehreren ergab, und zwar so, daß keines ohne das andere zum Bewußtsein kommen kann. Wir können nicht eine Einheit setzen, ohne uns einer Vielheit bewußt zu sein. Mit ihnen zugleich ist sogar noch viel mehr gesetzt. Um einen ersten Akt, dann einen zweiten, also Einheit und Mehrheit, bewußt aufzufassen, ist es zunächst nötig, daß die Tätigkeit unserer Apprehension von dem einen Akte zum andern fortschreitet; dann, daß uns dieses Fortschreiten als solches zum Bewußtsein komme, daß wir also die Akte zählen. Mit diesem Zählen ist dann aber sofort wieder ein Neues gegeben. Dabei wird nämlich die gezählte Vielheit nicht als solche belassen, sondern sie muß unter einem besondern einheitlichen Gesichtspunkte betrachtet, d. h. durch eine neue Synthese vereinigt werden.

Die Mehrheit wird also im Zählen durch eine höhere Vereinigung zur Allheit. Haben wir aber so durch die Tätigkeit des Zählens eine Vielheit zur Allheit erhoben, so ist aus der bloßen Vielheit etwas Anderes geworden, was wir Anzahl nennen. Mit dieser bestimmten Vielheit haben wir den allgemeinen Begriff der Zahl. Mit Recht sagt daher Kant[1]), daß der Begriff der Zahl zur Kategorie der Allheit gehöre. Sie ist eben der Ausdruck für die zur Einheit zusammengefaßte Reihe von Bewußtseinsakten. Somit ist auch der Begriff der Zahl schon mitgesetzt in der Eins. Auch die Eins ist ein Produkt des Fortschritts von einem Bewußtseinsakte zum andern. Ohne den Fortschritt zur Zwei kommt auch die Eins nicht zum Bewußtsein. Ich kann nicht sagen: Ein S ist P, wenn ich nicht den Begriff von zwei S habe; und beide Begriffe habe ich nicht ohne den Begriff der Zahl,[2]) und das Bewußtsein des Fortschritts von einem Apperzeptionsakte zum andern nicht ohne den Begriff des Zählens. Nur andeuten können wir hier, daß die unter eine höhere Einheit gebrachten, gezählten Gegenstände, um überhaupt gezählt werden zu können, in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehen müssen, daß sie nämlich Arten oder Exemplar einer Gattung sein müssen. Aber dies ist auch wieder nur ein Punkt, wo die Kategorien der Quantität für ihr volles Verständnis über sich hinaus weisen.

Die bis jetzt erwähnten reinen Verstandesbegriffe sind also nicht etwa koordiniert nebeneinander liegende Funktionen, sondern genau betrachtet haben wir nur eine einzige Funktion, welche sich bei näherer Untersuchung in mehrere differenziert. Tritt diese Funktion in Tätigkeit, so kommen uns jedesmal, sobald wir nur darauf achten wollen, alle ihre Nebenrichtungen als gesonderte Kategorien zum Bewußtsein. Genau so verhält

---

[1]) Kr. d. r. V. S. 100.

[2]) Auch nur erwähnen will ich hier, daß die Zahl der Bewußtseinsakte, rein formallogisch betrachtet, jedesmal eine unbegrenzte sein könnte, wenn wir von der Vielheit zur Allheit fortschreiten, sodaß wir dann einen Abschluß dieser Tätigkeit nicht erreichten, der Fortschritt also ins Unendliche ginge. Wir verstehen daher auch den oben angeführten Ausdruck Kants, daß das einzelne Urteil sich zum allgemeinen verhalte wie Einheit zur Unendlichkeit.

es sich aber auch mit den Urteilsformen der Quantität, auch sie sind durchaus nicht etwa koordinierte Arten, von welchen eine ohne die andere denkbar wäre. Wir können ein besonderes Urteil nicht aussprechen, ohne daß wir zugleich ein einzelnes mitdenken und das allgemeine enthält beide, einzelnes und besonderes. Bei den Urteilen tritt uns allerdings das innige Verhältnis nicht so klar vor Augen, weil wir eben verschiedene sprachliche Ausdrucksformen für die verschiedenen Arten haben, welche die Zusammenhänge verwischen. Sie zeigen sich aber deutlich, wenn wir den Geltungsbereich, den Erkenntniswert der einzelnen Urteilsformen betrachten. Die Gültigkeit der allgemeinen involviert diejenige der besonderen und einzelnen; die der besondern, diejenige der einzelnen. Spreche ich ferner das partikulare Urteil im rein quantitativen Sinne aus: Nur einige S sind P, so liegt hierin das allgemeine Urteil: Nicht alle S sind P, und auch eine Reihe einzelner Urteile. S und noch ein S u. s. f. ist P. Diese Verhältnisse im einzelnen durchzuführen, fällt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe. Hier genügt die Feststellung der Tatsache und des Parallelismus zwischen Kategorien und Urteilsformen auch in diesem Punkte.

Von hier aus eröffnet sich nun ein Blick nach einer andern Richtung der Kategorienlehre. Es frägt sich nämlich, ob diese Kategorien rein an sich sind und nur auf der synthetischen Funktion unseres Bewußtseins beruhen, oder ob sie zu ihrer Existenz noch ein Anderes voraussetzen. Gehen wir von unserm Begriffe des Zählens aus, welcher sich uns als die Grundlage aller Kategorien der Quantität erwies, so finden wir, daß dieses Zählen eine weitere, durchaus notwendige Voraussetzung in sich schließt, nämlich, da wir gleichzeitig offenbar nur einen Akt des Bewußtseins vollziehen können, eine Succession von Bewußtseinsakten, welche gezählt werden sollen oder selbst im Zählen auftreten: also die Zeit. So drängt sich uns hier schon die überaus wichtige Frage nach dem Zusammenhange von Kategorien und Anschauungsformen in den Weg. Kant selbst hat sich im allgemeinen über dieselbe bei den einzelnen Kategoriengruppen geäußert. In Bezug auf die Verstandesbegriffe der Quantität zunächst lautet seine Ansicht,

ganz entsprechend übrigens unseren obigen Ausführungen:[1]) „Den Begriff der Größe überhaupt kann Niemand erklären als etwa so: daß sie die Bestimmung eines Dinges sei, dadurch, wieviel Mal Eins in ihm gesetzt ist, gedacht werden kann. Allein dieses Wievielmal gründet sich auf die successive Wiederholung, mithin auf die Zeit und die Synthesis (des Gleichartigen) in derselben.“ Also, wie auch wir fanden, ohne die Zeit, ohne Succession der Bewußtseinsakte, ist das Zählen, damit auch Vielheit und Einheit, nicht vorhanden. Unberührt bleibt hiervon natürlich jene nicht quantitative Einheit, jene Synthesis überhaupt, welche das Wesen des Bewußtseins an sich ausmacht und daher auch übrig bleibt, wenn wir von der Beziehung auf die Zeit absehen. Außer ihr bleibt aber auch durchaus nichts übrig. Interessant ist hier auch der in Klammer beigefügte Ausdruck „des Gleichartigen“, welcher auf die oben schon erwähnte Beziehung der Funktion des Zählens zu dem Verhältnis von Art- und Gattungsbegriffen hinweist.

Nur unter der Bedingung der Zeit als Anschauungsform also, nur in dieser Zeit zählen wir. Nun aber frägt sich doch, ob mit den oben abgeleiteten Begriffen die Summe der Kategorien der Quantität erschöpft ist. Zum Zwecke der Beantwortung dieser Frage wollen wir unserer Aufgabe entsprechend von den Urteilen ausgehen. Bis jetzt kamen als Urteile der Quantität in Betracht das einzelne, das einfache plurale, das plurative, wie Kant es nennen möchte, und das empirisch allgemeine; denn ein Satz mit dem Subjekte „Alle S“ ist, wie wir sahen, nur der Ausdruck für eine gezählte Vielheit, also für eine empirisch als vollständig erkannte Reihe von Bewußtseinsakten. Daher fehlt, nachdem wir an Stelle des partikularen das einfache plurale Urteil setzen mußten, ersterem aber doch eine eigentümliche selbständige Bedeutung wahren konnten, noch eine dieser Urteilsform entsprechende Kategorie. In diesem Urteile liegt[2]) aber vor allem nach Kants eigenen Worten die Absicht, nur „einen Teil des Umfangs des Subjektsbegriffes unter die Notion des Prädikatsbegriffes zu beschließen“, eine

[1]) Kr. d. r. V. S. 226.

[2]) vgl. auch Sickenbergers oben erwähnten Aufsatz und Sigwart Logik B I Abschn. 5.

Ausnahme für diesen Teil festzustellen. Damit ist der Gegensatz gegeben von Teil und Ganzem. Der Begriff des Ganzen entspricht jedenfalls dem Begriffe der Zahl; er ist also neben dieser eine bestimmte Seite der Allheit und entspricht ebenso wie die Zahl dem allgemeinen Urteil. Das Ganze ist nämlich eine Zusammenfassung, eine Synthesis der Teile unter einem einheitlichen Gesichtspunkte. Dieser Begriff der Teile entspricht sodann dem Begriff der Vielheit. Teil setzt notwendig eine Mehrheit von Teilen voraus; denn kein Ganzes läßt sich denken mit nur einem Teile. Von hier aus sehen wir auch, daß in dieser Begriffsreihe nichts der Einheit Analoges gefunden werden kann. Gesetzt nämlich, wir hätten eine solche Einheit, so könnten wir doch von ihr aus nicht zu dem Begriffe des Teils fortschreiten, sondern nur zunächst zur Vielheit, von da aus dann zur Allheit und erst von dieser oder dem Ganzen aus gewännen wir den Begriff des Teiles. Um diesen zu finden, müssen wir also vom Allgemeinen ausgehen, und es entsprechen sich hier nur zwei, nicht drei Begriffe.

Fragen wir nun, wie oben bei dem Zählen, so hier, auf welchen Voraussetzungen die Begriffe des Ganzen und der Teile beruhen, so ist zunächst klar, daß die Teile, sofern sie das Ganze ausmachen, sich nicht folgen können in der Zeit, sondern zugleich sein müssen. Doch dies genügt noch nicht. Teil und Ganzes müssen nicht nur zugleich in der Zeit, sondern auch zusammen im Raume sein, und die Teile, für sich betrachtet, sind nebeneinander. Zur Voraussetzung einer zeitlichen Grundlage kommt also nun noch die der Anschauungsform des Raumes, ohne daß jedoch die der Zeit wegfiele.

Auf diese Punkte weist Kant im Grunde selber hin, indem er bei der Aufstellung der transszendentalen Tafel der reinen Verstandesbegriffe in den Prolegomena[1]) zu den Kategorien der Einheit, Vielheit und Allheit in Klammern das Maß, die Größe und das Ganze hinzufügte. Bei diesen Begriffen sieht man auf den ersten Blick, daß es sich um räumliche Verhältnisse handelt. Was Kant mit diesen Klammern bezweckte, wissen wir, soweit ich sehe, aus seinen

[1]) S. 83.

eigenen Äußerungen nicht. Doch scheint es, als ob er nach Vollendung der ersten Auflage der Kritik der reinen Vernunft sich noch eine Zeit lang mit dem schwierigsten Teile dieses Buches, mit der transszendentalen Deduktion der Kategorien, beschäftigt und auch das Verhältnis von Kategorien und Anschauungen näher zu bestimmen versucht habe. Die Frucht dieser Studien wäre dann vor allem, neben der zweiten Fassung der transszendentalen Deduktion, eine größere Berücksichtigung des Raumes als Schema gewesen. Belegen ließe sich diese Vermutung mit einer Reihe von Zitaten, von denen ich, neben der eben angeführten Stelle der Prolegomena, als besonders bezeichnend nur noch die Fassung der dritten Analogie der Erfahrung in der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft anführen will. Dieselbe nimmt an Stelle des einfachen Ausdrucks der ersten Auflage: „Alle Substanzen, sofern sie zugleich sind . . .“ ausdrücklich Beziehung auf den Raum, mit der Wendung: „Alle Substanzen, sofern sie im Raum als zugleich wahrgenommen werden können, sind in durchgängiger Wechselwirkung“.[1]) Wie dem auch sei, die Tatsache, daß in den Klammern räumliche Verhältnisse gemeint sind, ist nicht zu bezweifeln. Von den drei eingeführten Begriffen haben wir den dritten, den des Ganzen, schon besprochen. An Stelle des von uns angenommenen Begriffes des Teils setzt Kant die Größe und sodann, der Einheit entsprechend, das Maß. Zur näheren Betrachtung dieser Begriffe dürfen wir wohl voraussetzen, daß Kant das Verhältnis von Maß, Größe und Ganzem in demselben Sinne auffassen wollte, wie das von Einheit, Vielheit und Allheit, so daß also das Maß die Raumeinheit darstellte, eine Vielheit desselben eine Größe ergäbe, und die Größe, als Maß gefaßt, den Begriff des Ganzen vorstellte. Fragen wir uns nun aber, welches die Raumeinheit ist, welche Maß sein soll, so finden wir dieselbe durchaus nicht so fest bestimmt wie die dem Zeitverhältnisse entsprechende Einheit des Bewußtseinaktes. Gewiß, das Maß, auch der Zeit, ist immer ein räumliches, aber nicht ein a priori bestimmtes Raumverhältnis.

---

[1]) vgl. auch Kr. d. r. V. S. 197 den Schluß des Zusatzes der zweiten Auflage.

Dazu kommt nun, daß der Begriff der Größe auch nicht so enge mit dem Wesen des Nebeneinander zusammenhängt, wie die Mehrheit mit der Succession. Wir sprechen nicht nur von Raum-, sondern auch von Zahlengrößen. Größe ist eben der Begriff der Quantität überhaupt, nach einer schon oben besprochenen Stelle[1]), gegründet auf die successive Wiederholung des Gleichartigen. Das Maß und die ihm entsprechende Raumeinheit sind allerdings auf Grund dieses Allgemeinbegriffs der Größe gebildete Begriffe. Die bestimmte Größe, welche einer Reihe von Maßeinheiten entspricht, streift sehr nahe an das Empirische. Auch ist der Begriff des Ganzen aus diesem Begriff der Größe nicht zu gewinnen; nur Ganzes und Teil hängen in der Weise zusammen, wie wir dies für die übrigen Kategorien der Quantität nachgewiesen haben. Das Wichtigste an diesem Zusatz der Prolegomena bleibt also die Beziehung auf die Raumanschauung.

Es ergaben sich uns also, obwohl wir uns bemühten, stets nur seinen Anweisungen folgend, ganz im Sinne Kants zu verfahren, zwei verschiedene Reihen von Kategorien der Quantität. Die eine fußt auf dem Grundgesetze der Zeitanschauung, der Succession, die andere auf dem des Raumes, dem Nebeneinander. Kant hat im allgemeinen nur die Zeit als Schema gelten lassen, insofern mit Recht, als sie sich viel weiter erstreckt als der Raum; denn auch in offenbar räumlichen Verhältnissen behält die Zeit ihr Recht, sie ist die Form aller unserer Vorstellungen überhaupt, in Kants Sprache des äußern sowohl als des innern Sinnes. Trotzdem aber hat Kant nicht das räumliche Nebeneinander auf zeitliche Verhältnisse zurückgeführt, was er hätte tun müssen, wenn er die Zeit als alleiniges Schema gelten lassen wollte, zugegeben selbst, daß der Zeit ein gewisser Vorrang gelassen werden muß, was auch besonders daraus erhellt, daß wir auch räumliche Verhältnisse successiv apprehendieren. Auf dies Verhältnis von Raum und Zeit werden wir später noch einmal aufmerksam zu machen Gelegenheit haben.

Als Resultat unserer bisherigen Untersuchung können

---

[1]) K. d. r. V. S. 226.

wir also aussprechen, daß gewisse Beziehungen zwischen Urteilen und Kategorien der Quantität wirklich bestehen; aber nur dann, wenn wir als maßgebende Unterschiede der einzelnen Urteilsformen die Verschiedenheit der Subjekte ansehen. In dieser Beschränkung liegt nun aber andererseits auch eine Verneinung dieser Beziehungen, da ja die Verschiedenheit der Subjekte nicht erst in den Quantitätsurteilen entsteht, sondern vorausgesetzt wird. Doch besteht die logische Arbeit in der Bildung dieser Subjekte auch in Funktionen der Synthesis, welche auch das Wesen des Urteils ausmachen. Diese synthetische Funktion ist es also im Grunde, welche den Vereinigungspunkt zwischen Kategorien und Urteilen darstellt. Daher konnten wir auch die Kategorien nicht direkt aus den Urteilen herauslesen, sondern mußten auf die gemeinsamen logischen Funktionen zurückgreifen und aus der Untersuchung dieser erst die Kategorien entstehen lassen, und von diesen aus dann ihrerseits die Urteilsformen begreifen lernen. Eine der wichtigsten Einsichten, welche wir bis jetzt erlangt haben, ist aber auch die, daß die Kategorien sich erst entwickeln auf Grund der beiden Formen der Anschauung. Kant ließ bei der Aufstellung seiner Tafel diese Formen ganz bei Seite, obwohl er, wie wir sahen, seinen Kategorien ohne dieselben gar keinen Sinn zuschreiben konnte. Sehen wir von diesen Formen ab, so bleibt jedenfalls nichts übrig, wodurch sich die einzelnen Begriffe unterscheiden, sondern nur die ganz allgemeine Form der Synthesis überhaupt, oder, um im Sinne der transzendentalen Deduktion zu reden, eine die Einheit des Bewußtseins begründende transszendentale Apperzeption. Doch dieses Verhältnis von Sinnlichkeit und Verstand wird uns noch öfter beschäftigen. Hier will ich nur noch erwähnen, daß in den Subjekten der Urteile der Quantität natürlich auch die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse zum Ausdruck kommen müssen. Die Worte: Mehrere, Alle u. s. w. setzen notwendig Vorstellungen des Raumes und der Zeit voraus.

An verschiedenen Stellen unserer bisherigen Untersuchung wurde uns unmerklich nahe gelegt, daß die Kategorien der Quantität kein von den übrigen Kategoriengruppen unabhängiges Ganzes bilden. Sie weisen an verschiedenen Punkten über sich hinaus, und ihre volle Bedeutung wird sich erst mit der Einsicht in das Wesen aller übrigen ergeben. Von unserm jetzt erreichten Standpunkte drängt uns eine ganze Reihe von Fragen zur näheren Untersuchung auch der folgenden Gruppen. Bisher mußten wir, oft nicht ohne fast gewaltsame Zurückhaltung, von allem Inhalte unserer Vorstellungen abstrahieren; wir mußten ganz davon absehen, was denn eigentlich den Gegenstand der besprochenen Funktionen bilde. Wir durften nur den bloßen Akt des Bewußtseins betrachten, der sich doch im wirklichen Vorstellungsleben stets an einem ganz bestimmten Inhalte vollzieht. Dieser Inhalt kann aber doch auch nicht ohne Einfluß auf den Akt selber bleiben, so daß die Frage entsteht, was mit demselben zu dem bloßen Akte vielleicht ganz a priori hinzukommt. Aus der Einsicht in das, was irgend eine Funktion verrichtet, muß notwendigerweise die Kenntnis des Wesens derselben wachsen. Auch auf ein anderes Problem konnten wir nicht eingehen, auf die Frage nämlich: Wie geschieht denn dieses Zusammenfassen und was wird denn eigentlich zusammengefaßt? Es wird doch nicht alles in gleicher Weise verbunden, so daß noch die Untersuchung erübrigt, ob die bloße Wiederholung eines beliebigen Bewußtseinsaktes genügt zur Anwendung z. B. der Kategorie der Vielheit. Wir mußten ferner den Begriff des Zugleich einführen, ohne angeben zu können, wie derselbe zu dem Grundwesen der Zeit, der Succession, sich verhält. Alle diese Fragen gehören mit zum vollen Verständnis auch der Kategorien der Quantität, und die Betrachtung der übrigen Kategoriengruppen und Urteilsformen wird uns die Antworten bringen müssen. Aber diese Fragen selbst deuten auf einen ebensolchen engen Zusammenhang der Kategorien der verschiedenen Gruppen untereinander hin, wie wir ihn bei den Kategorien der Quantität im einzelnen festgestellt haben.

Unserer am Eingange erwähnten Methode entsprechend wollen wir nun zu den Urteilen und Kategorien der Relation übergehen.

Urteile und Kategorien der Relation.

Als Urteile und Kategorien der Relation entsprechen sich bei Kant: das kategorische Urteil und die Kategorie der Inhärenz und Subsistenz (substantia et accidens); das hypothetische Urteil und die Kategorie der Kausalität und Dependenz (Ursache und Wirkung); das disjunktive Urteil und die Kategorie der Gemeinschaft (Wechselwirkung zwischen dem Handelnden und dem Leidenden). In den Prolegomenen[1]) heißen die entsprechenden Kategorien kurz: Substanz, Ursache und Gemeinschaft. Da gerade bei diesen Verhältnissen die bei weitem größten Schwierigkeiten auf Seiten der betreffenden Kategorien liegen, deren wahrer Sinn zunächst festgestellt werden muß, ehe wir von Beziehungen zu Urteilen werden reden können, so wollen wir diesmal von der Betrachtung der Kategorien ausgehen.

Wir sahen bei den Begriffen der Quantität, daß sich die synthetische Funktion des Bewußtseins, den Grundgesetzen der Raum- und Zeitanschauung folgend, in zwei verschiedene kategoriale Reihen zerlegte. Es ist daher von vornherein gewiß, daß auch bei den reinen Verstandesbegriffen der Relation ein ähnlicher gesetzmäßiger Zusammenhang mit den Formen der Sinnlichkeit bestehen wird, so daß wir sofort sehen müssen, in welcher Gestalt sich derselbe ausprägt. Kant selbst hat zumeist alle seine Kategorien und speziell die der Relation unabhängig von jeglicher Anschauung behandelt und sie erst nachträglich mit derselben vermittels des Zeitschemas in Verbindung gebracht. Es frägt sich daher vor allem, welchen Sinn Kant seinen Kategorien der Relation als solchen, ohne Beziehung auf die Sinnlichkeit durch das Schema, beizulegen vermochte. Er hat sich darüber ganz bestimmt geäußert in dem Abschnitte: Vom Grunde der Unterscheidung aller Gegenstände überhaupt in Phaenomena und Noumena,[2]) wo er erklärt, „daß wir sogar keine einzige Kategorie definieren können, ohne uns sofort zu Bedingungen der Sinnlichkeit, mithin der

[1]) S. 83. — [2]) Kr. d. r. V. S. 225.

Form der Erscheinungen herabzulassen, als auf welche, als ihre einzigen Gegenstände, sie folglich eingeschränkt sein müssen; weil, wenn man diese Bedingung wegnimmt, alle Bedeutung d. i. die Beziehung aufs Objekt wegfällt, und man durch kein Beispiel sich selbst faßlich machen kann, was unter dergleichen Begriffen denn eigentlich für ein Ding gemeint sei." Daraus geht deutlich hervor, daß nach Kant die Kategorien ohne die Formen der Sinnlichkeit für uns gar keinen Sinn haben können. Von den Kategorien der Relation insbesondere sagt er dann weiter:[1]) „Lasse ich die Beharrlichkeit, welche ein Dasein zu aller Zeit ist, weg, so bleibt mir zum Begriff der Substanz nichts weiter übrig, als die logische Vorstellung vom Subjekte, welche ich dadurch zu realisieren vermeine, daß ich etwas vorstelle, welches bloß als Subjekt (ohne wovon ein Prädikat zu sein) Statt finden kann. Aber nicht allein, daß ich gar keine Bedingungen weiß, unter welchen dann dieser logische Vorzug irgend einem Dinge eigen sein werde . . . u. s. w.". Ebenda heißt es von der Kausalität: „Vom Begriff der Ursache würde ich (wenn ich die Zeit wegließe . . .) in der reinen Kategorie nichts weiter finden, als daß es so etwas sei, woraus sich auf das Dasein eines andern schließen läßt, und es würde dadurch Ursache und Wirkung gar nicht voneinander unterschieden werden können . . ." Auch über die Gemeinschaft sagt er:[2]) „Was den Begriff der Gemeinschaft betrifft, so ist leicht zu ermessen, daß, da die reinen Kategorien der Substanz sowohl, als auch der Kausalität keine, das Objekt bestimmende Erklärung zulassen, die wechselseitige Kausalität in der Beziehung der Substanzen aufeinander (commercium) ebensowenig derselben fähig sei". Es bleibt also nach Abzug der Sinnlichkeit bei diesen Kategorien nichts als die logische Funktion in Urteilen übrig: „Wenn man, sagt Kant selbst[3]), alle Bedingungen der Sinnlichkeit wegschafft, die sie (die reinen Verstandesbegriffe) als Begriff eines möglichen empirischen Gebrauchs auszeichnen, und sie für Begriffe von Dingen überhaupt (mithin von transszendentalem Gebrauche) nimmt" . . . so ist bei ihnen

---

[1]) Kr. d. r. V. S. 226. — [2]) Ebenda. S. 227.

[3]) Krit. d. r. V. S. 225, 226.

weiter nichts mehr zu tun . . . „als die logische Funktion in Urteilen, als die Bedingung der Möglichkeit der Sachen anzusehen, ohne doch im mindesten anzeigen zu können, wo sie denn ihre Anwendung und ihr Objekt, mithin, wie sie im reinen Verstand ohne Sinnlichkeit irgend eine Bedeutung und objektive Gültigkeit haben können". [1])

Gingen wir nun also sofort dazu über, diese reinen Kategorien mit den logischen Funktionen in Urteilen zu vergleichen, so müßten beide, wenn sie mit den wirklich entsprechenden Urteilen verglichen würden, zusammenfallen. Dieser Vergleich ist aber deshalb unmöglich, weil wir vorher die logischen Funktionen, welche den Kategorien der Relation zugrunde liegen, untersuchen müssen, da wir doch Kant nicht ohne weiteres Glauben schenken dürfen. Dazu aber müssen wir ohne Frage auf den realen Sinn aller dieser Kategorien näher eingehen.

Um nun diesen realen Sinn der reinen Verstandesbegriffe wirklich festzustellen und die zu Grunde liegende logische Arbeit zu definieren, müssen wir besonders den Abschnitt der Kritik der reinen Vernunft berücksichtigen, welcher die Anwendung derselben auf die Anschauung behandelt, also die Kapitel über den Schematismus und vor allem die Lehre von den Grundsätzen und zunächst von denselben den dritten Teil, die Analogien der Erfahrung.

Das Wesen der ersten Kategorie, der Substanz, wird daselbst ausgesprochen in dem Grundsatze der Beharrlichkeit, welcher die Regel enthält, „daß in allen Erscheinungen etwas Beharrliches sei, an welchem das Wandelbare nichts als Bestimmung seines Daseins ist." [2]) Der Sinn dieses Satzes wird uns klar, wenn wir bedenken, daß wir nicht einen mathematischen, konstitutiven, sondern einen dynamischen, regulativen Grundsatz vor uns haben. Kant selbst spricht sich hierüber

---

[1]) Ich glaubte diese etwas langen Zitate schon deshalb nicht weglassen zu dürfen, weil sie als mit die Hauptstellen, an denen sich Kant über die in Frage stehenden Verhältnisse zwischen Urteilen und Kategorien ausgesprochen hat, auch für unsere weiteren Untersuchungen im Auge behalten werden müssen.

[2]) Kr. d. r. V. S. 177.

ganz deutlich aus: „In der Philosophie, sagt er,[1]) bedeuten Analogien etwas sehr Verschiedenes von demjenigen, was sie in der Mathematik vorstellen. In dieser . . . sind sie jederzeit konstitutiv, so, daß, wenn drei Glieder der Proportion gegeben sind, auch das vierte dadurch gegeben wird d. i. konstruiert werden kann. In der Philosophie ist die Analogie nicht die Gleichheit zweier quantitativen, sondern qualitativen Verhältnisse, wo ich aus drei gegebenen Gliedern nur das Verhältnis zum vierten, nicht aber dieses vierte Glied selbst erkennen und a priori geben kann, wohl aber eine Regel, es in der Erfahrung zu suchen, und ein Merkmal, es in derselben aufzufinden. Eine Analogie der Erfahrung wird also als Grundsatz nicht konstitutiv, sondern bloß regulativ gelten.“ Auf den Grundsatz der Beharrlichkeit angewendet, heißt dies also: derselbe ist nur eine Regel, welche uns berechtigt, hinter allem Wechsel der Erscheinungen ein Beharrliches zu suchen; gleichwie das Kausalitätsprinzip nur die Regel ist, welche uns auffordert, in der empirischen Welt zu allem, was geschieht, eine Ursache sowohl als auch eine Wirkung zu vermuten und aufzusuchen. Welches dagegen die bestimmte Ursache jedes Geschehens, welches die jedesmalige Wirkung, was nun eigentlich das Beharrliche hinter dem Wandelbaren sei, sagen diese Grundsätze durchaus nicht. Sie schreiben nur die Bahnen vor, in welchen sich unser empirisches Forschen bewegen muß, und in welchen sich auch wirklich alle empirischen Wissenschaften bewegen. Diese Grundsätze a priori bestimmen in Wahrheit die Probleme des Menschengeistes und die Wissenschaften schreiten fort auf den von ihnen vorgezeichneten Wegen.

Diese Betrachtung erschien nötig gegenüber einem Einwande, welchen Ernst Laas gegen die ganze Lehre von den Grundsätzen a priori und speziell gegen das Substanzprinzip erhoben hat, in seiner Schrift: Kants Analogien der Erfahrung.[2]) Letzteres erscheint daselbst in dem Sinne gefaßt, als ob es dazu dienen sollte, in der empirischen Welt objektive Zeitdauer, ein objektiv Beharrliches empirisch zu bestimmen. Gegen diese seine eigene Auffassung sagte er dann mit Recht,

[1]) ebd. S. 173. — [2]) Berlin 1876 erschienen.

daß die objektiven Verhältnisse, wie er sie nennt, durchaus nicht bestimmt werden auf Grund reiner Verstandsbegriffe, sondern erst durch oft recht langwierige empirische Untersuchungen, welche zunächst nur auf ein relativ Beharrliches führten, während ein absolut Beharrliches empirisch gar nicht aufzufinden sei. Dieser Begriff sei vielmehr eine bloße Konstruktion oder auch Abstraktion unseres Verstandes, ein unerfüllbares Postulat. Das heißt aber doch, den Grundsatz rein konstitutiv auffassen, wenn man verlangt, daß er es ermöglichen solle, das vierte Glied des Verhältnisses wirklich aufzufinden, wie Kant oben sagte, zu konstruieren. Es ist in Wahrheit vielmehr nur die Regel, dieses vierte Glied zu suchen, und zwar zu suchen allerdings auch auf empirischem Wege und an der Hand der Methoden der empirischen Weltbetrachtung. Ohne diese Regel jedoch kämen wir gar nicht einmal auf den Gedanken einer solchen Betrachtung. Diese Grundsätze wollen nicht den Einzelwissenschaften ihre Methode vorschreiben, sondern sie sollen diese Wissenschaften und ihre Existenz überhaupt erst begreiflich machen. Dieser Haupteinwand, welcher Kants Lehre treffen soll, beweist also nur ein Mißverständnis von seiten seines Urhebers. Laas findet sonach ganz begreiflicherweise die Grundsätze nicht notwendig zur Gewinnung der Erfahrung. Er ist der Ansicht, die Annahme genüge, „daß der Verstand einer außer ihm, in dem gegebenen Material präformierten Gesetzmäßigkeit inne werde, anstatt daß er sie nur spontan erzeugen muß, ohne doch, da ihm die Stoffe seiner Tätigkeit von außen kommen, ihrer Verfügbarkeit gewiß sein zu dürfen.“[1]) Die letztere Befürchtung, daß das Gegebene den Ordnungsversuchen unseres Verstandes absolut spröde gegenüberstehe[2]), setzt, glaube ich, ein vollständiges Ignorieren der transszendentalen Deduktion voraus, wo doch zum mindesten eine Möglichkeit dargetan wird, zu verstehen, wie es kommt, daß sich das Gegebene den im Verstande entspringenden Grundsätzen a priori fügt. Laas hätte doch zuerst die Unmöglichkeit jener Auffassungsweise dartun müssen und nicht einfach seine Behauptung derjenigen Kants

[1]) Laas: Kants Ausleg. S. 62. — [2]) ebd. S. 61.

gegenüberstellen dürfen. Auch abgesehen davon übersieht Laas wirklich den Hauptpunkt, um den es sich bei Kant handelt. Er nimmt eine Gesetzmäßigkeit der sog. Dinge als gegeben an, so daß wir ihrer nur inne zu werden brauchen. Aber gerade diese Gesetzmäßigkeit und ihre notwendige und allgemeine Gültigkeit will Kant verstehen lernen, und sie „als Natur" zu gewährleisten, genügt wirklich selbst „ein Jahrtausend langer Verkehr mit der Wirklichkeit" nicht.[1]) Die Empirie kann dieselbe annäherungsweise feststellen, günstigsten Falls sogar berechnen; aber mit Recht sagt Lotse,[2]) daß es darauf ankomme, den Weltenlauf zu verstehen, nicht bloß zu berechnen.[3]) Die Unhaltbarkeit des positivistischen Standpunktes an dieser Stelle noch näher zu beleuchten, würde uns ganz unnötiger Weise noch weiter von unserer Aufgabe abführen, zumal da gerade in unserer Zeit von den verschiedensten Seiten nachdrücklich auf dieselbe aufmerksam gemacht wurde. Besteht doch selbst Kants eigenstes Verdienst um die Erkenntnistheorie gerade darin, daß er den Positivismus, wie er ihm in Hume entgegengetreten war, überwand, wenn auch vielleicht nicht widerlegte. Diesen aus Laas' eigenem Standpunkte fließenden Einwand glaubte ich jedoch erwähnen zu sollen, weil alle andern, die er im Laufe seines Werkes vorbringt, sich im Grunde auf diesen stützen, so daß wir bei gelegentlicher Erwähnung derselben uns fortan werden kürzer fassen können, auch nur mehr ausnahmsweise eine oder die andere interessante Stelle werden erwähnen brauchen. Nicht also das Prinzip der Beharrlichkeit selbst, um welches es sich zunächst handelt, können wir anzweifeln, sondern nur seine Begründung werden wir näher zu prüfen haben. Vielleicht wird sich die Kantische Fassung auch eine Änderung gefallen lassen müssen; aber zunächst kommt es am meisten auf die Begründung an, weil wir aus ihr auch das Verständnis für das Wesen der Kategorie schöpfen müssen, nachdem sie selbst als Verstandsbegriff a priori anerkannt ist.

---

[1]) ebd. S. 61. — [2]) Logik S. 593.

[3]) Gar viel schärfer drückt sich Otto Liebmann aus in den Prolegomena seines Werkes Analysis und Wirklichkeit S. 7, an welche Stelle ich hier nur erinnern will.

Diese Begründung scheint mir nun wirklich nicht ganz einwandfrei. Sie ist schon insofern auffallend, als durch dieselbe der Grundsatz der Beharrlichkeit nicht auf dieselbe Stufe gestellt erscheint, wie die beiden andern Grundsätze, der Erzeugung und der Gemeinschaft. Diese erscheinen nämlich als Objektivierungen wahrgenommener Zeitverhältnisse, der Zeitfolge und des Zugleichseins, so daß für die erste Kategorie ein solches empirisch wahrnehmbares Zeitverhältnis nicht mehr übrig bleibt. Kant sieht sich daher gezwungen, hier folgendermaßen zu argumentieren:[1]) „Die Zeit, in der aller Wechsel der Bestimmungen gedacht werden soll, bleibt und wechselt nicht; weil sie eben dasjenige ist, in welchem das Nacheinander oder Zugleichsein nur als Bestimmungen derselben vorgestellt werden können. Nun kann die Zeit für sich nicht wahrgenommen werden. Folglich muß in den Gegenständen der Wahrnehmung d. i. den Erscheinungen, das Substrat anzutreffen sein, welches die Zeit überhaupt vorstellt, und an dem aller Wechsel oder Zugleichsein durch das Verhältnis der Erscheinungen zu demselben in der Apprehension wahrgenommen werden kann." Dieses Substrat ist offenkundig das, was bleibt und nicht wechselt, die Substanz.

Auch Laas fand diesen Beweis nicht zwingend. Sein Gegenargument aber, daß die Zeit durchaus nicht stillstehe, sondern ewig fließe,[2]) trifft nicht den Kern der Sache. Selbst der empirischen Tatsache gegenüber von der beständigen Flucht der Zeit konnte Kant mit Recht behaupten, daß wir uns auch diesen Wechsel nicht ohne ein zugrunde liegendes Bleibendes, Beharrliches vorstellen können. Ohne Beharrliches können wir uns überhaupt keinen Wechsel denken. Auf Grund dieser logischen Nötigung setzt er, als beharrend der empirischen, ewig wechselnden Zeit gegenüber, eine Zeit überhaupt, welcher Dauer und Wechsel als deren Bestimmungen inhärieren.

Aber trotzdem liegt hier die Schwäche des Beweises. Es frägt sich nämlich, worin es liege, daß Kant jene „Zeit überhaupt" als Substrat der empirischen ansetzen muß, zumal sie nach seiner eigenen Lehre nie Gegenstand der Wahrnehmung

---

[1]) Kr. d. r. V. S. 175. — [2]) Laas: Kants Analogien S. 73.

werden kann. Sieht es nicht ganz so aus, als ob er zu ihrer Annahme nur gezwungen würde auf Grund eben der allgemeinen Regel, zu jedem Wechsel das Beharrliche zu suchen, auf Grund also des Substanzprinzipes, das er gerade durch diese Annahme beweisen wollte? Liegt hier also nicht ein Zirkel vor? Wird hier nicht ein Satz begründet durch ein Verhältnis, das selbst erst als Anwendung jenes Satzes Gültigkeit und Notwendigkeit erlangt hat?

Somit hält die Begründung der ersten Analogie wirklich nicht Stand. Natürlich bleibt damit die Geltung des Grundsatzes selbst unangefochten weiter bestehen, nur müßte auf Kantischer Grundlage eine andere Deduktion desselben versucht werden.

Doch gehen wir zunächst zur zweiten Analogie über. Hier steht zunächst absolut fest, daß wir empirisch immer nur das Folgen zweier Vorstellungsinhalte wahrnehmen, niemals aber das Erfolgen des einen aus dem andern, von dem wir doch bei gewissen Folgeerscheinungen sprechen. Dieses Erfolgen ist also ein bestimmtes Plus, welches in gewissen Fällen zu dem bloßen zeitlichen Folgen hinzukommt. Dieses Plus ist es auch, welches der empirischen Zeitfolge Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit verleiht, es ist, was Kant nennt: die Beziehung auf das Objekt. Dies ist kurz der ganze Inhalt der Begründung der zweiten Analogie. Dieses Erfolgen selbst können wir nicht weiter begreifen, sondern unsere Erklärung desselben hat notwendigerweise ihr Ende erreicht, wenn wir es auf einen reinen Verstandesbegriff zurückgeführt haben. Wie der Magnet es macht, das Eisen anzuziehen, das werden wir trotz der Hoffnung, welche Laas gelegentlich ausspricht,[1]) wohl nie begreifen, auch nicht etwa durch Zurückführung des Vorganges auf primäre physikalische Kräfte oder chemische Prozesse. Dadurch werden wir stets das Problem weiter zurückschieben, es aber niemals aus der Welt schaffen.

Weniger einfach erscheint dann wieder der Sachverhalt bei der dritten Analogie. Sie lautet nach der Fassung der zweiten Auflage der Vernunftskritik: „Alle Substanzen, sofern

[1]) Laas a. a. O. S. 196.

sie im Raume als zugleich wahrgenommen werden können, sind in durchgängiger Wechselwirkung;“ — während es in der ersten Auflage, wie schon erwähnt, nur hieß: „Alle Substanzen, sofern sie zugleich sind . . . u. s. w.“ Kant will also offenbar die Geltung dieses Grundsatzes auf die Dinge der sog. Außenwelt einschränken, was auch dadurch erläutert wird, daß, wie die Paralogismen der reinen Vernunft lehren, auch der Grundsatz der Beharrlichkeit nur für Dinge im Raume, also der Außenwelt, gelten kann. Die Begründung der Analogie selbst ist ganz auf die der zweiten aufgebaut. Wie nämlich der Begriff der Wechselwirkung besagt, daß, was Wirkung der Ursache ist, zugleich Ursache der Wirkung sei, so wird hier der Beweis für die Gemeinschaft erbracht, indem erinnert wird, daß Ursache und Wirkung weiter nichts seien als objektivierte einfache Zeitfolge. Wenn daher, was Wirkung ist, ebenso Ursache sein soll, so muß, was objektiv folgt, auch ebenso objektiv vorhergehen, so daß der Fortschritt beider Zeitreihen sich, als entgegengesetzt, aufheben muß, also aus Zeitfolge das Zugleichsein entsteht. Soweit ist der Beweis klar und ebenso feststehend wie derjenige der zweiten Analogie. Es frägt sich nur, ob er auch weit genug reicht, ob er alles enthält und begründet, was zugleich mit der objektiven Zeitdauer notwendig mitgesetzt wird.

Das empirische Korrelat des Grundsatzes der Beharrlichkeit war, wie wir sahen, nicht aufzufinden, das der zweiten Analogie war die empirische Zeitfolge der Wahrnehmungen, das des Grundsatzes der Gemeinschaft ist nun die Gleichzeitigkeit, welche darin besteht, „daß in der empirischen Anschauung die Wahrnehmung des einen auf die Wahrnehmung des andern wechselseitig folgen kann (welches in der Zeitfolge der Erscheinungen nicht geschehen kann).“[1])

Dieses wechselseitige Folgenlassen der Wahrnehmung setzt aber, neben der Gleichzeitigkeit, wie mir scheint, notwendig räumliche Verhältnisse voraus, was Kant selbst durch die zweite Fassung des Grundsatzes zugibt. Wir müssen daher auch die Raumanschauung in unsere Untersuchung hereinziehen und

[1]) Kr. d. r. V. S. 196.

fragen, ob es nicht auch objektive Raumverhältnisse gibt. Zunächst steht fest, daß die Grundform dieser Anschauung das Nebeneinander, das Zusammen ist. Dieses Zusammen nun nehmen wir empirisch wahr, genau so wie die Zeitfolge, so daß sich sofort die Frage erhebt, ob auch zu diesem Zusammen jenes Plus hinzutreten kann, das wir oben die Beziehung aufs Objekt nannten. Gibt es neben rein empirischem auch objektives Zusammensein? Wir werden diese Frage bejahen, wenn wir uns darauf besinnen, daß wir verschiedenen Wahrnehmungen des Zusammen verschiedenen Wert beilegen, daß wir gewisse Wahrnehmungsgruppen nur deswegen als zusammenseiend beurteilen, weil wir sie zufällig zusammen wahrnehmen, andere dagegen, weil wir überzeugt sind, daß sie notwendig beisammen sind und bleiben werden, unabhängig von subjektiver Wahrnehmung, daß sie eben nicht bloß zusammen sind, sondern zusammen gehören. Worauf soll aber dieses objektive Verhältnis beruhen, wenn nicht auch auf einem reinen Verstandesbegriff, auf einer Analogie der Erfahrung, und welches soll dieser Begriff, diese Regel sein?

Zunächst dürfte feststehen, daß es eine andere sein muß als der Grundsatz der Beharrlichkeit. Dieser garantiert nur ein Beharrliches gegenüber allem Wechsel der Erscheinungen. Das Zusammen aber nehmen wir wahr auch ohne Wechsel. Zwar bezieht sich nach Kant der Begriff der Gemeinschaft nur auf das Zugleichsein in der Zeit; aber mit diesem Verhältnis ist jenes verlangte räumliche noch nicht gegeben, welches auch eine Beziehung auf das Objekt erhalten kann. Die in die dritte Analogie eingefügte Beziehung auf den Raum hat mit dem von uns verlangten Begriffe nichts zu tun. Sie ist zudem recht wenig begründet. Hier liegt offenbar eine Lücke in der Kantischen Lehre, auf welche auch der Umstand hinweist, daß Kant ganz auffallender Weise, ohne in seiner Fassung des entsprechenden ersten Grundsatzes eine Stütze zu finden, in den Paralogismen der reinen Vernunft die Anwendung des Substanzbegriffes auf räumliche Verhältnisse beschränkt wissen möchte. Doch sehe ich durchaus nicht ein, wie er es bei seiner Vernachlässigung der Raumanschauung überhaupt von seinem Standpunkte aus verhindern könnte, daß man versuchte, wie die Materie für die

Außenwelt, so die Seele für unsere innern, psychischen Zustände als Substanz zu hypostasieren, ohne von ihr mehr wissen zu wollen als von jenem Substrat der Außendinge.

Gehen wir also zunächst auf dem betretenen Pfade weiter, so ist, schon für die ganz gewöhnliche Auffassung, der reine Verstandesbegriff, welcher das Verhältnis der räumlichen Wahrnehmungen, das Zusammen, zu einem objektiven Raumganzen macht, der des Dinges mit seinen Eigenschaften, der Begriff der Inhaerenz. Er ist es, welcher statt des bloßen Zusammenseins das Zusammengehören gewährleistet. Zusammengehört nämlich, was wir im Raume als Eigenschaften eines und desselben Dinges beurteilen. Empirisch betrachtet nehmen wir im Raume aneinander stoßend ein buntes Mannigfaltiges wahr. Einiges davon fassen wir nun als im Objekte zu einem bestimmten Ding gehörend auf, anderes zu einem anderen, so daß schließlich der ganze wahrgenommene Raum als in Dinge mit ihren Eigenschaften gegliedert erscheint, während wir in Wirklichkeit jedesmal nur das Nebeneinander von Vorstellungen, nur, um auch schon für diese Verhältnisse den Ausdruck zu gebrauchen, die Eigenschaften wahrnehmen. Was hinter diesen Eigenschaften die wirklichen Dinge sind, wissen wir ebenso wenig, als was die Substanz ist hinter dem Wandelbaren. Doch die Verwandtschaft zwischen der Kategorie der Substanz und der der Dinghaftigkeit in dem von uns vertretenen Sinne reicht noch viel weiter. Die Eigenschaften stehen nämlich zu dem Dinge in einem Verhältnisse, welches dem von Beharrlichem und Wechselndem schon bei ganz oberflächlicher Betrachtung sehr ähnlich sieht. Wenn wir auch von Dingen und Eigenschaften sprechen, ohne daß wir irgend einen Wechsel wahrgenommen haben, so bleibt doch der Dingbegriff auch beim Eintreten des Wechsels in Gültigkeit, und zwar sind es dann die Eigenschaften, von denen wir sagen, daß sie wechseln, und das Ding, welches wir als das Beharrliche annehmen. Die Substanz ist also in diesem Falle direkt das Ding, welches, wie wir sahen, ein Mannigfaltiges ist zu einer objektiven Einheit zusammengefaßt. Es erscheint hier auch fast schon als untergeordnet dem Substanzbegriff, und man könnte geneigt sein, das Ding, als das Beharrliche gegenüber wechselnden Eigen-

schaften, als einen Spezialfall der Anwendung des Grundsatzes der Beharrlichkeit aufzufassen, wenn nicht seine Beziehung auf den Raum eine solche Auffassung noch verböte. Ferner steht der Dingbegriff auch in einer sachlichen Beziehung zur Kausalität. Wenn nämlich auch für unsere erste Auffassung der Dinge das räumliche Zusammen genügt, so drängt sich doch bei näherer Überlegung unvermeidlich die Frage auf nach dem Grunde dieses objektiven Zusammenseins. Wir sehen also hier die fundamentale Bedeutung des Grundsatzes der Erzeugung, durch welchen wir gezwungen werden, nach der Ursache jedes anderen Verhältnisses zu fragen und den letzten Grund der Dinge als ihre Ursache aufzufassen. Er zwingt uns auch im vorliegenden Falle, das unbekannte Ding als die Ursache des Zusammenseins und Zusammengehörens der Eigenschaften zu denken. Dies ist aber nur dann möglich, wenn wir das Ding als Ursache, und die Eigenschaften als deren Wirkung ansehen. Nehmen wir nun dazu, daß der Begriff des Dinges auch als Substanz gefaßt werden muß, so erscheint uns, durch Verbindung beider Verhältnisse, der vollendete Dingbegriff als der beharrliche Grund der Eigenschaften. Die einzelnen Eigenschaften dieses vollendeten Dinges stehen dann in einem ganz besonderen Verhältnis. Weil sie alle von einer gemeinsamen Ursache abhängen, so können sie sich nicht verändern ohne daß zunächst sich ihre Ursache ihnen gegenüber betätigt, und zwar muß die Veränderung einer Eigenschaft die aller andern nach sich ziehen. Jede Veränderung einer einzelnen Eigenschaft beeinflußt, entweder, indem sie von einer gemeinsamen Ursache herrührt, oder auf diese rückwirkt, das Ganze. So kommt es, daß die Eigenschaften eines Dinges untereinander in dem Verhältnis stehen, das wir Wechselwirkung nennen. Nehmen wir auch hier den Substanzbegriff hinzu, so zeigt sich wieder eine Verschiedenheit desselben vom bloßen Dingbegriff. Wir werden nämlich zwar auf Grund des Kausalitätsprinzips bald auch die Substanz als die beharrende Ursache, welche dem Wechselnden Einheit gibt, auffassen müssen, aber dieses Wechselnde braucht, von diesem allgemeineren Standpunkte aus, nicht mehr bloße Eigenschaft zu sein, deren Beharrliches ein Ding ist, sondern es können solche Dinge selbst

als wechselnd erscheinen gegenüber einem tiefer liegenden Urgrunde, welcher auch dann noch Substanz heißt. In diesem Sinne reden wir z. B. von einer Substanz der Welt, in welcher zwar die einzelnen Dinge wechseln, aber ein als zu Grunde liegend notwendig gedachtes, bleibendes Substrat ewig beharrt. In diesem einheitlichen Weltganzen stehen dann die einzelnen Dinge zu einander notwendig in Wechselwirkung, weil sie alle von einer gemeinsamen Ursache abhängen, so daß sie sich nur von ihr aus, dann aber auch alle verändern, wie die Eigenschaften bei einem Dinge. Wenn wir direkt das Weltganze als Beispiel angeführt haben, so könnte es scheinen als entfernten wir uns weit von dem Sinne der Kantischen Ausführungen. Dem ist aber durchaus nicht so. Auch Kant weiß sehr wohl, daß sein Grundsatz von der Wechselwirkung, oder, wie er sagt, der Gemeinschaft der Substanzen, im letzten Grund auf eine solche Ursubstanz hinausläuft, welche der Totalität der Dinge zu Grunde liegt. „Die Einheit des Weltganzen, sagt er,[1]) in welchem alle Erscheinungen verknüpft sein sollen, ist offenbar eine bloße Folgerung des insgeheim angenommenen Grundsatzes der Gemeinschaft aller Substanzen, die zugleich sind: denn, wären sie isoliert, so würden sie nicht als Teil ein Ganzes ausmachen, und wäre ihre Verknüpfung (Wechselwirkung des Mannigfaltigen) nicht schon um des Zugleichseins willen notwendig, so könnte man aus diesem, als einem bloß idealen Verhältnis, auf jene, als ein reales nicht schließen.“ Auf das Verhältnis des Dingbegriffes zum Grundsatze der Wechselwirkung weist noch ein anderer Umstand hin. Das räumliche Nebeneinander nämlich, welches der Begriff der Dinglichkeit objektiviert, setzt auf jeden Fall auch jenes zeitliche Zugleich voraus, auf welches Kant die Möglichkeit wechselseitiger Wahrnehmung gründen will. Andererseits ist ohne ein Nebeneinander im Raum auch die Umkehrung der Wahrnehmungsrichtung in der Wirklichkeit nicht ausführbar. Nachdem wir nun den Begriff der Gemeinschaft, der Wechselwirkung, von diesem zeitlichen Zugleich, von der Zeitdauer losgelöst und auf ein inniges Zusammenspiel anderer Verhältnisse zurückgeführt

[1]) Krit. d. r. V. S. 202 in der Anmerkung.

haben, können wir nun den Substanzbegriff mit demselben in Zusammenhang bringen. Wir haben ja oben gesehen, daß die Kantische Begründung dieses Grundsatzes sich als unhaltbar erwies, so daß wir eine neue zu suchen berechtigt sind. Der Begriff des objektiv Beharrlichen, welcher unzweifelhaft mit dem der Substanz verbunden ist, kommt sehr wohl zum Ausdruck, wenn wir dieselbe nach dieser Richtung als im Objekt begründete Zeitdauer auffassen, als die Regel, im Flusse des Wechsels und des Werdens, einen dauernden, beharrlichen Pol zu suchen. Trotzdem wollen wir nach den vorstehenden Ausführungen durchaus nicht behaupten, daß mit dieser Bestimmung die vielen Seiten, welcher dieser Begriff in Wirklichkeit aufweist, erschöpft sein werden.

Wir sehen auf diese Weise eine ganz eigenartige Stufenleiter der Kategorien vor uns. Weit entfernt koordiniert nebeneinander zu stehen, entwickeln sich auch diese Kategorien, gleich denen der Quantität, durch einen logisch notwendigen Prozeß auseinander. Als Grundlage aller kann man die Kategorie der Kausalität betrachten, ohne daß jedoch dadurch die anderen ihre Eigenschaft als selbständige Kategorien verlören. Die Kategorie der Kausalität selbst ist, wenn wir von der Beziehung auf die Zeit, deren Grundgesetz, die Succession, sie als notwendig und allgemeingültig erscheinen läßt, weiter nichts, als diese Beziehung aufs Objekt oder, wie Kant sich auch ausdrückt, die Form der Synthesis in einem „Bewußtsein überhaupt". Der Unterschied der anderen Kategorien von der Kausalität liegt nun nicht in dieser Form der Synthesis überhaupt, sondern nur in dem Verhältnis, welches Gegenstand der Synthesis wird. Ihre hervorragende Stellung verdankt die Kausalität also nicht speziell dem Verstande, sondern ihrer besondern, bevorzugten Beziehung zu den Formen der Anschauung. Das Grundgesetz der Zeit, die Succession, ist auch das Grundgesetz unseres ganzen Vorstellungslebens. Ist die Welt meine Vorstellung, mit Kant zu reden, wird die Welt im letzten Grunde durch unsern innern Sinn apprehendiert, so unterliegt sie auch ohne alle Möglichkeit einer Ausnahme dem Urgesetz dieses innern Sinnes, der Zeitfolge. Alle unsere Apprehension des Mannigfaltigen müssen wir von diesem erkenntnistheoretischen Standpunkte aus

als successiv auffassen.[1]) Da nun die Kausalität in der engsten Beziehung zu dieser Urform der Anschauung steht, gilt sie auch mit Recht als die Urkategorie, und jeder Fortschritt in der Erkenntnis dieser ihrer Eigenschaft ist eine Bestätigung unserer Ansicht.

Es liegt sehr nahe, dieses unser Endresultat mit der Lehre in Parallele zu setzen, welche auf Kausalität, Raum und Zeit allein unsere ganze Welt als Vorstellung aufbauen möchte. Gewiß bezeichnet diese Lehre einen namhaften Fortschritt gegenüber der Kantischen Annahme, daß alle Kategorien gleichwertig seien. Doch geht dieselbe auch gleich zu weit. Ihr ausgesprochenster Vertreter, Schopenhauer, hat nicht berücksichtigt, daß auch diese letzte Kategorie die Zeit voraussetzt, daß also auch die Begriffe Kategorie und Anschauungsform nicht koordiniert sind, sondern erst, wie wir zum Schlusse sahen, Anschauungsformen und synthetische Funktion eines „Bewußtseins überhaupt". Durch ihre Verbindung entstehen dann die Kategorien, der Relation sowohl als auch der Quantität, soweit wir bis jetzt gesehen haben, so daß die Kategorie der Kausalität ebensowenig die einzige ist, wie die Zeitfolge das einzig mögliche Anschauungsverhältnis,

---

Nachdem wir auf diese Weise versucht haben, den Sinn, den logischen Wert und die logischen Verhältnisse der Kategorien der Relation zu bestimmen, können wir nun dazu übergehen, ihre Beziehungen zu den Formen der Urteile zu untersuchen.

Um mit dem kategorischen Urteil zu beginnen, so ist klar, daß es sich bei demselben stets um ein Verhältnis von Subjekt und Prädikat handelt, wie auch Kant in diesem Sinne ganz richtig hervorhebt. Es frägt sich also zunächst, ob dieses Verhältnis wirklich ein bestimmtes, ob es eindeutig sei, so daß wir es zur Bestimmung anderer Verhältnisse gebrauchen können.

---

[1]) Dies ist der volle logische Beweis für die schon oben erhärtete Tatsache, daß uns in Wahrheit als reine Erfahrung, um mit Volkelt zu reden, nur ein absolut Mannigfaltiges gegeben sein kann.

Diese Frage hat sehr eingehend Lotze behandelt.[1]) Wir werden daher seine Darstellung zum Ausgangspunkt nehmen und ihr folgen, soweit wir mit ihr übereinstimmen und es dem Zwecke unserer Untersuchung nicht widerspricht.

Kant hat es nämlich unterlassen zu sagen, wie er sich das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat denkt. Er setzt es jedenfalls als bekannt und selbstverständlich voraus. Demgegenüber macht Lotze in der eingehendsten und auch klarsten Weise darauf aufmerksam, daß es mit dem bloßen Aussagen des Prädikats vom Subjekte nicht getan sei. Das Wesen der Aussage besteht ja nur in der Anerkennung bestimmter sachlicher Beziehungen, von denen ihr eigentlicher, jedesmal verschiedener Sinn, abhängt. Die Analogie des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat mit dem von Ding oder Substanz zu Eigenschaft oder Accidenz besteht nun bloß „in der formellen Gemeinsamkeit, daß beide das eine ihrer Beziehungsglieder, Ding oder Subjekt, als selbständig fassen, das andere, Eigenschaft oder Prädikat, unselbständig diesem ersten anheften oder inhärieren lassen". Diese sehr vage, rein formelle Analogie trägt jedenfalls durchaus nicht zu einem größern Verständnis auch nur eines der beiden Verhältnisse bei. Rein formell betrachtet können wir von dem kategorischen Urteil nur sagen, daß es von einem Subjekte ein Prädikat aussagt. Es ist nämlich dasjenige sprachliche Verhältnis, welches der reinen Form der Synthesis entspricht, über deren sachlichen Inhalt sich a priori gar nichts aussagen läßt. Dieser reinen Form des kategorischen Urteils, welches eigentlich in diesem Falle „das Urteil überhaupt" vorstellt, entspricht jene Form „der Einheit", welche wir, als die Form der Synthesis überhaupt, als die Grundvoraussetzung aller Kategorien erkannten.

Die Beziehungen des kategorischen Urteils also zu bestimmten Kategorien können nur noch in dem jeweiligen Inhalte liegen, welchen dasselbe meint. Auf diesen müssen wir daher zunächst unser Augenmerk richten.

Daß der formale Satz: S ist P, ganz verschiedenen Sinn in sich aufnehmen kann, hat Lotze sehr schön an einem Bei-

---

[1]) Logik S. 75 ff.

spiele gezeigt. „Man kann, sagt er,[1]) nicht von dem Begriff Sokrates den Begriff Sklave bloß aussagen, so daß das Aussagen selbst das Verhältnis feststellte, in welchem dieser Begriff zu dem des Sokrates stände; was man mit einem Urteile wirklich meint, ist immer das, daß Sokrates entweder Sklave ist oder nicht ist, entweder Sklaven besitzt oder nicht besitzt, sie entweder freiläßt oder nicht freiläßt.“ Es werden also hier drei verschiedene Beziehungen zwischen dem Subjekte und dem Prädikate aufgestellt, und zwar wird ausgesagt entweder ein Zustand oder eine Eigenschaft oder eine Tätigkeit. Daß dies alle möglichen Verhältnisse seien, haben wir zunächst auf Grund der betreffenden Urteile gar keine Gewähr. Aber eines sehen wir sofort, daß es nämlich nicht die Form des Urteils ist, aus welcher die Kategorien hervorgehen, sondern, daß es eben erst die Kategorien sind, welche der rein formalen Aussage einen bestimmten Inhalt geben. Hiermit glaube ich, können wir auch über Lotzes Ansicht vom kategorischen Urteil, als dem Ausdrucke bloßer Identitätsverhältnisse, hinauskommen. Er sagt nämlich:[2]) „Jedes Urteil von der Form S ist P ist unmöglich, und es bleibt im allerstrengsten Sinne dabei, daß nur gesagt werden könne S ist S, P ist P.“ Diese Aufstellung ist aber im Grunde schon durch das angeführte, von Lotze selbst gebrauchte Beispiel widerlegt. Wenn wir auch annehmen wollten, daß der Satz, Sokrates ist ein Sklave, ein Verhältnis der Identität ausdrückt, was gar nicht der Fall ist, so können wir das Urteil, Sokrates besitzt einen Sklaven, schon nicht mehr ohne gewaltsame Künstelei auf die Formel S ist S bringen, hier ist von der Identität gar keine Rede mehr. Jedes Verhältnis z. B. auch von Ding und Eigenschaft ist ein Verhältnis nicht der Identität, sondern eben der Inhärenz, die sich nicht mehr weiter definieren läßt. Auch die frühere Ansicht, daß das rein logische Verhältnis von Subjekt und Prädikat, ein Verhältnis der Subsumption sei, hält den angeführten Fällen gegenüber nicht Stand. Das Verhältnis ist eben ein wechselndes, je nach der zu Grunde liegenden Kategorie, über welche hinaus es dann eine nähere Definition nicht mehr gibt. Auch Identität

[1]) Logik S. 74. — [2]) in dem oben zitierten Abschnitt.

und Widerspruch stehen natürlich in einem bestimmten Verhältnis zu den Urteilen überhaupt und speziell zum kategorischen, worauf wir aber erst bei der folgenden Kategoriengruppe eingehen werden.

Soweit können wir noch sagen, daß die einzelnen kategorischen Urteile den betreffenden Kategorien der Relation entsprechen. Soll aber dieses Entsprechen weiter reichen als daß das Urteil der sprachliche Ausdruck ist für die durch die Verstandesbegriffe gedachten allgemeinen Verhältnisse, soll es auch für die vielverzweigten, tiefgreifenden Beziehungen zwischen den Kategorien als Leitfaden dienen, so versagt es fast vollständig. Die Urteile, welche Zustands-, Eigenschafts- oder Tätigkeitsverhältnisse aussprechen, stehen sich vollständig gleichwertig gegenüber und das letztere insbesondere hat gar keinen Vorzug vor den beiden andern, wie wir ihn der Kategorie der Kausalität denjenigen von Substanz und Ding gegenüber einräumen mußten. Auch das können wir hier vorausnehmen, daß, wenn, wie es Kants Ansicht ist,[1]) die kategorischen Urteile die Grundlage der übrigen Formen der Relation bilden, selbst im Falle, wo auch diesen die Kategorien der Kausalität und Wechselwirkung entsprechen sollten, doch nicht mehr das richtige Verhältnis im Kantischen Sinne herauskommen könnte, da einerseits dieselben Kategorien schon im kategorischen Urteil enthalten wären, ihnen also zwei Urteilsformen entsprächen, andererseits auch die Substanz, welche Kant dem kategorischen Urteil entsprechen läßt, die Grundlage der übrigen bilden würde, obwohl diese Rolle, logisch betrachtet, nur der Kausalität zukommen kann. Nur ganz äußerlich könnte man eine Übereinstimmung konstruieren, indem sich jene Urteile als aus kategorischen gebildet denken lassen, wie auch Kausalität und Gemeinschaft, nach Kant, nur an Substanzen auftreten können. Doch wird die ganze Übereinstimmung illusorisch, wenn dem hypothetischen und dem disjunktiven Urteile jene Kategorien gar nicht oder nicht ausschließlich entsprechen.

Wir wollen unsere Untersuchung mit dem disjunktiven Urteile beginnen, weil wir uns hier auf verhältnismäßig sicherm

[1]) Logik hrg. v. Jaesche S. 102.

Boden befinden, da Kant selbst es für nötig erachtete, das Verhältnis zwischen dieser Urteilsform und der Kategorie der Gemeinschaft näher zu entwickeln.[1]) Ganz richtig hebt er zunächst hervor, daß die Glieder der Disjunktion sich so zu einander verhalten, daß die Setzung des einen den Ausschluß aller andern bedingt. „Wenn ein Glied der Einteilung gesetzt wird, werden alle übrigen ausgeschlossen, und umgekehrt." Dieses Wörtchen „umgekehrt" könnte vielleicht einen Irrtum veranlassen, da die Umkehrung des Verhältnisses in verschiedenem Sinne möglich wäre. Es kann natürlich nur gemeint sein, daß, wenn alle übrigen Glieder der Disjunktion ausgeschlossen sind, das übrig bleibende gesetzt ist. Die andere formell mögliche Umkehrung: wenn ein Glied ausgeschlossen ist, sind die übrigen gesetzt, gilt doch nur in dem einen Falle, daß nur zwei Glieder der Disjunktion vorhanden wären, das disjunktive Urteil also in den Satz vom ausgeschlossenen Dritten überginge.[2])

Die einzelnen Glieder dieser Disjunktion sollen nun zueinander in demselben Verhältnis stehen, wie die Einzelteile in einem Ganzen zueinander. Diese Ähnlichkeit erscheint mir jedoch durchaus nicht vollständig. Das Wesen der Disjunktion besteht doch darin, daß von den disjunktiven Gliedern eines gesetzt werden muß, aber auch nur eines gesetzt werden kann. Die Setzung eines Gliedes hebt das „entweder — oder", hebt die ganze Disjunktion auf. Die Teile eines Ganzen dagegen können nur alle zugleich und zusammen bestehen. Die Setzung eines Teiles als Teil bedingt sogar die Setzung des Ganzen und aller andern Teile. Kant meint zwar die Analogie darin zu finden, daß im disjunktiven Urteil das Subjekt durch das Prädikat so in seine Teile (die untergeordneten Begriffe) zerlegt werde, daß diese Teile einander koordiniert erschienen, und jeder, obschon er selbständig den andern gegenüberstände, doch mit ihnen zugleich unter einem höhern Ganzen verbunden sei. So sind z. B. die Begriffe p_1, p_2, p_3, p_4 ganz unabhängig voneinander, sind aber andererseits Arten des übergeordneten Begriffes P, und alle Arten zusammen bilden das Ganze dieses

[1]) Kr. d. r. V. S. 100 f.

[2]) Diesen Übergang hebt besonders hervor Lotze: Logik S. 96.

Begriffes. Dies ist soweit ganz richtig. Versuchen wir nun aber dieses Verhältnis in einem Urteile auszudrücken, so wäre es ganz verfehlt, wollten wir sagen P ist entweder p_1, oder p_2, oder p_3, oder p_4, weil wir dann jedesmal den höheren Begriff P mit jeder der an sich verschiedenen Arten identifizierten, und das Verhältnis des Ganzen zu den Teilen dadurch verloren ginge. Dem wahren Sachverhalt entspricht vielmehr das Urteil: P ist teils p_1, teils p_2, teils p_3, teils p_4. Dies Urteil ist aber kein disjunktives mehr, sondern ein sog. divisives. Dieses divisive Urteil ist allerdings eine Vorstufe des disjunktiven; denn erst nachdem wir wissen, welche Arten unter den Begriff P fallen, können wir sagen, daß ein bestimmtes Exemplar der Gattung P entweder die eine jener Arten oder die andere sein muß.[1])

Suchen wir nun nach weitern Beziehungen zwischen dem divisiven Urteile und der Kategorie der Gemeinschaft, so finden wir, daß bei näherer Betrachtung ihre Ausdehnung immer kleiner wird. Wenn „in einem Ganzen der Dinge" zwischen den Einzeldingen Wechselwirkung besteht, so hat eine Veränderung eines derselben die Veränderung aller übrigen zur Folge, hebt aber das Ganze als solches nicht auf. Wird dagegen in dem entsprechenden Urteil ein Artbegriff verändert, so fällt er ganz aus der Division heraus, und das ganze Urteil wird illusorisch. Hier kann überhaupt von Veränderung und Wirkung gar nicht die Rede sein. Da ferner aus dem disjunktiven Urteil ein bloßes divisives geworden ist, so fällt auch der Umstand weg, daß die Setzung eines Begriffes die der übrigen ausschließt, also auch das, was Kant ganz besonders der Wechselwirkung parallel setzen wollte. Die Beziehung ist also ganz geschwunden. Das divisive Urteil besteht nämlich, wie sich leicht einsehen läßt, aus lauter kategorischen, wird also dieselben logischen Funktionen, dieselben Beziehungen zu den Kategorien enthalten wie jenes; denn auf die sprachliche Form kann es dabei doch nicht ankommen. Höchstens könnte man in der Form dieses Urteils als der Einteilung eines Ganzen in seine Teile eine Beziehung zu den betreffenden, früher bebesprochenen Kategorien dieses Namens finden wollen.

---

[1]) Dieselbe Ansicht vertritt Sigwart: Logik I. S. 300 ff.

Durch unsere Untersuchung wird also das allgemeine, tadelnde Urteil, das unter andern besonders Schopenhauer über diese Herleitung des Grundsatzes der Wechselwirkung gefällt hat,[1]) durchaus bestätigt.

Es bleibt uns somit von den Urteilen der Relation nur noch das hypothetische. In demselben, sagt Kant, stehen zwei Urteile im Verhältnis von Grund und Folge: „Es ist nur die Konsequenz, die durch dieses Urteil gedacht wird",[2]) was ja schon G. Fr. Meier erkannte. Und zwar besteht die Konsequenz zwischen zwei verschiedenen Urteilen. So erscheint das hypothetische Urteil wirklich als der passendste Ausdruck für das Verhältnis der unmittelbaren Folgerungen und als sprachliche Form für das Grundprinzip aller Logik überhaupt, das Gesetz der Konsequenz. Auch Sigwart findet,[3]) daß das hypothetische Urteil immer der Ausdruck „einer notwendigen Folge" sei. Hierin könnte man nun wirklich eine Parallele zu dem Verhältnis von Ursache und Wirkung sehen. Wie das „wenn" ein „so", setzt auch die Ursache die Wirkung. Aber diese Analogie hat dieselbe Äußerlichkeit an sich, wie diejenige, welche schon Lotze zwischen dem kategorischen Urteile und dem Verhältnis von Ding und Eigenschaft konstatierte. Diese Konsequenz besteht doch, in ihrer reinen Form betrachtet, nur darin, daß ein Vordersatz so beschaffen ist, daß er einen Nachsatz verlangt. Wie bei dem Verhältnis von Subjekt und Prädikat zu Ding und Eigenschaft die ganze Analogie darin bestand, daß in beiden etwas gesetzt ist, dem ein anderes zukommt, so besteht hier die Analogie darin, daß in Urteil und Kategorie etwas gesetzt ist, was ein anderes fordert. Wie das Fordern stattfindet, welchen Sinn es hat u. s. w. ist nicht aus der bloßen Form der Konsequenz ersichtlich. Sie ergibt an sich ebenso wenig eine bestimmte Kategorie, wie dort das bloße Verhältnis von Subjekt und Prädikat. Das hypothetische Urteil kann sich nämlich auch in ganz andern Verhältnissen bewegen, als in dem der Kausalität, worauf namentlich auch Sigwart hingewiesen hat.[4]) Als Beispiel führt er den Satz an: „Wenn die Seele

---

[1]) W. W. II. 544. — [2]) Kr. d. r. V. S. 91. — [3]) Logik I. S. 284 ff.
[4]) Logik I. S. 290.

materiell ist, so ist sie ausgedehnt". Dieses Urteil, behauptet er mit Recht, bewegt sich in lauter Inhärenzverhältnissen. Sehen wir nämlich näher zu, worauf sich denn in dem angeführten Beispiele die Gültigkeit der Konsequenz gründet, so finden wir, daß der Satz nur dann wahr zu sein beanspruchen könne, wenn wir die Behauptung als zugegeben voraussetzen dürfen, daß, was materiell ist, auch ausgedehnt sein müsse.[1]) Dieser Satz drückt aber augenscheinlich ein Inhärenzverhältnis aus, so daß das Urteil selbst ein Schluß aus demselben ist. In dem von Kant angeführten Beispiele eines hypothetischen Urteils:[2]) „Wenn eine vollkommene Gerechtigkeit da ist, so wird der beharrliche Böse bestraft", entsteht das Recht der Folgerung aus dem notwendigen Kausalzusammenhang zwischen einer vollkommenen Gerechtigkeit und der Bestrafung des beharrlich Bösen.

Diese Einsicht ist insofern von Wichtigkeit, als sie zeigt, daß das Verhältnis des hypothetischen Urteils zur Kausalität eigentlich ein doppeltes ist. Zuerst erscheint diese Beziehung in der Form der Konsequenz, aber diese ist nichts als die Beziehung auf eine Synthesis, also auf Kategorien überhaupt; denn wir können sie doch nicht anders bestimmen, als daß sie das Zusammenfassen der zwei Urteilsinhalte, der zwei Vorstellungen ist. Wie die Kausalität als reine Form der Synthesis nicht verschieden ist von der reinen Form etwa der Dinghaftigkeit, so ist auch, von allen sprachlichen Formen abgesehen, das hypothetische Urteil der Träger derselben Funktionen wie das kategorische, und hier erscheint dann die zweite Beziehung des ersteren zur Kausalität, welche sachlich ebensogut darin enthalten sein kann, wie wir sahen, wie etwa auch das Verhältnis der Inhärenz. Aus all dem folgt, daß auch aus dem hypothetischen Urteile keine andern Kategorien entspringen können, als aus dem kategorischen.

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Voraussetzung ist ein Beweis für die von uns oben dem Raume als Schema zugesprochene Bedeutung, gegenüber Kant, welcher ohne rechten Grund von seinem Standpunkte aus besonders in den Paralogismen dasselbe annahm.

[2]) Kr. d. v. V. S. 91.

So sehen wir also, daß in den Urteilsformen der Relation allenfalls Kategorien enthalten sind, jedoch keineswegs im Sinne Kants, welcher verlangen würde, daß jeder der drei besprochenen Urteilsformen eine bestimmte Kategorie und auch nur eine einzige entsprechen sollte. Ganz im Gegenteil konnten wir im Grunde in jeder Urteilsform alle Kategorien der Relation nachweisen, je nach dem Sinn der jeweiligen ausgesprochenen Verhältnisse. Nach einer Seite hin sind aber Urteile und Kategorien völlig inadäquat. Der sprachliche Ausdruck in der Form des Urteils gibt durchaus keinen Aufschluß über die zwischen den Verstandesbegriffen bestehenden, tief gegründeten Beziehungen. Wir haben in unserer Darstellung die Kategorien nicht aus den Urteilen abgeleitet, und trotzdem konnten wir ihre notwendige Entstehung bis zu einem gewissen Grade verfolgen. In einer vollständigen Darstellung der Kategorienlehre, in einer Behandlung der Logik überhaupt, ließen sich wohl aus dem Wesen unseres Bewußtseins als synthetischer Funktion und den a priori bekannten Grundformen und Gesetzen der reinen Anschauung die reinen Verstandesbegriffe in weit sicherer, vollständigerer und jedenfalls logisch brauchbarerer Weise ableiten, als aus der stets willkürlichen Tafel der Urteile. Dies vollständig systematisch durchzuführen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Unsere Angaben bezweckten nur die in Betracht kommenden Verhältnisse für den vorliegenden Zweck genügend zu erläutern.

Ehe wir nun aber zu der folgenden Kategoriengruppe übergehen, müssen wir das Verhältnis der Kategorien der Quantität zu denen der Relation noch etwas genauer bestimmen. Bis jetzt haben wir es absichtlich vermieden, darauf näher einzugehen und fassen nun die ganze Erörterung, welche wir an den Unterschied der Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile anknüpfen werden, in einem besonderen Abschnitt zusammen.

Verhältnis der Kategorien der Quantität und der Relation.

(Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile.)

Die Erörterung der viel umstrittenen Kantischen Einteilung der Urteile in Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile läßt sich wohl am besten an unsere Ausführungen über das hypothetische Urteil anknüpfen. Auch Kant hat vielfach, wenn auch nicht ausschließlich, seinen Beispielen für Wahrnehmungsurteile die hypothetische Form gegeben, ja in den Prolegomena[1]) nennt er dieselbe geradezu deren logische Form. Es heißt daselbst: „Es ist aber möglich, daß in der Wahrnehmung eine Regel des Verhältnisses angetroffen wird, die da sagt, daß auf eine gewisse Erscheinung eine andere (obgleich nicht umgekehrt) beständig folgt, und dies ist der Fall, mich des hypothetischen Urteils zu bedienen und z. B. zu sagen: wenn ein Körper lange genug von der Sonne beschienen ist, so wird er warm". Auf den ersten Blick muß hierbei auffallen, daß Kant zunächst ganz ohne weitere Erörterung aus dem hypothetischen Urteil die Kategorie der Kausalität gewinnt und dann selbst sagt, daß es solche hypothetische Urteile gäbe, in denen überhaupt noch keine Kategorie enthalten sei.[2])

Dieser Umstand bestätigt erstens, daß das hypothetische Urteil kein sicherer Leitfaden sei, also überhaupt keiner im Sinne der metaphysischen Deduktion, zur Gewinnung der Kategorie der Kausalität; zweitens aber auch, daß die Prolegomena wenigstens ein ähnliches Verhältnis im hypothetischen Urteile annehmen, wie das von uns oben ausgesprochene: daß nämlich die bloße Konsequenz, um wirklich gültig zu sein, einer Begründung durch eine der Kategorien der Relation bedürfe. Eine solche muß ja auch bei Kant hinzukommen, um das in der Form der Zeitfolge Ausgesprochene notwendig und allgemeingültig zu machen. Diese Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit, welche die Kategorie verschaffen soll, ist es aber, welche das Wahrnehmungsurteil in ein Erfahrungs-

[1]) Proleg. (Ausg. Schulz) S. 93. — [2]) Vgl. z. B. Proleg. S. 81.

urteil verwandelt. Hören wir Kant selbst:[1]) „Alle unsere Urteile sind zuerst bloße Wahrnehmungsurteile: sie gelten bloß für uns, d. i. für unser Subjekt, und nur hinten nach geben wir ihnen eine neue Beziehung, nämlich auf das Objekt, und wollen, daß es auch für uns jederzeit und ebenso für jedermann gültig sein solle; denn wenn ein Urteil mit einem Gegenstand übereinstimmt, so müssen alle Urteile über denselben Gegenstand auch untereinander übereinstimmen, und so bedeutet die objektive Gültigkeit des Erfahrungsurteils nichts anderes als die notwendige Allgemeingültigkeit desselben".

Sollen nun aber wirklich in den Wahrnehmungsurteilen keine, gar keine Kategorien enthalten sein? Es scheint dies höchst unwahrscheinlich, besonders gerade vom Kantischen Standpunkte aus, welcher doch annimmt, daß das Wesen alles Urteilens überhaupt in jener Synthesis besteht, welche auch die Grundform aller Kategorien ausmacht. Nehmen wir das bekannte Beispiel: Wenn die Sonne den Stein bescheint, so wird er warm, so kommen selbstverständlich zunächst die Inhärenzverhältnisse der das hypothetische bildenden Urteile: „Die Sonne bescheint den Stein", und: „er wird warm": nicht in Betracht. Diese beiden rein kategorischen Urteile werden nun im hypothetischen zur Einheit zusammengefaßt. Dieses Zusammenfassen kann aber doch nur geschehen durch eine Funktion der Synthesis. Daß also jedes hypothetische Urteil zur Grundlage noch eine Kategorie haben muß, eine synthetische Funktion des Bewußtseins nämlich, erscheint sonach als zweifellos, so daß es sich nur frägt, welcher Art dieselbe sein wird. Da wir ein Urteil aussprechen, und zwar durch dasselbe zwischen zwei Urteilen ein Verhältnis setzen, so müssen wir uns auf jeden Fall dieser Zweiheit von Urteilen bewußt werden können, wie in jedem Urteile überhaupt einer Zweiheit von Vorstellungen, also des Begriffes der Mehrheit. Diese Mehrheit ist aber nichts Anderes, als die bei den Kategorien der Quantität angeführte Vielheit. Sie liegt hiernach notwendigerweise jedem aussprechbaren Urteile zu Grunde. Sie genügt aber auch an sich, um ein Urteil zu vollziehen, da wir ja auch in ihr eine der Grund-

[1]) An der Hauptstelle Proleg. S. 77.

funktionen der Synthesis gefunden haben, welche allerdings in keinem Urteile fehlen könnte.

Tritt nun an Stelle des Wahrnehmungs- das Erfahrungsurteil, etwa in der Form: Die Sonne erwärmt den Stein, so bleibt die Zweiheit (Vielheit) der Wahrnehmungen bestehen, aber es tritt die Notwendigkeit hinzu, die Beziehung auf das Objekt, jenes Plus über das Anschauungsverhältnis hinaus, von dem wir bei den Kategorien der Relation wiederholt sprachen. Dieses Plus bewirkt nun in dem angeführten Beispiele, daß statt der bloßen Kategorie der Vielheit, die der Kausalität auftritt, so daß sich sofort ein sehr enger Zusammenhang zwischen Kausalität und Vielheit zeigt. Die Kausalität stellt sich uns dar als notwendige Vielheit, als Vielheit im Objekte begründet. In Wahrheit ist auch, wie ganz leicht einzusehen ist, das empirische Substrat beider genau dasselbe, nämlich die Succession der Vorstellungen, ein in der Anschauungsform der Zeitfolge gegebenes Mannigfaltiges, welches noch ohne jede Kategorie ist. Noch näher kann dies so bezeichnet werden, daß, da die Auffassung jeder Vielheit erst auf Grund der betreffenden Kategorie erfolgt, bei der Kausalität eine wirkliche Mehrheit nicht ein ungeordnetes Mannigfaltiges zu Grunde liegen kann, vielmehr das Substrat der letzteren, allerdings nicht mehr rein empirisch, das Mannigfaltige unter der Kategorie der Vielheit ist.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir nun prüfen, ob nicht auch zwischen den übrigen Kategorien der Relation und der Quantität ein ähnlicher Zusammenhang aufzufinden ist. Wir greifen daher auf unsere Erörterung des Wahrnehmungs- und des Erfahrungsurteils zurück. Das Wahrnehmungsurteil tritt uns nämlich nicht notwendig in der Form des hypothetischen Urteils entgegen. Auch das Urteil: „Der Zucker ist süß", ist nach Kants eigenen Worten ein bloßes Wahrnehmungsurteil. Es ermangelt zunächst der notwendigen Allgemeingültigkeit, also der Beziehung auf einen Gegenstand. Und doch, wird man sofort einwenden, liegt hier, aufs deutlichste ausgedrückt, ein Inhärenzverhältnis vor. Ausgesprochen wird dies Verhältnis allerdings; aber die sprachliche Form darf uns keineswegs über den wahren Sinn eines Urteils hinwegtäuschen, worauf wir schon häufig

aufmerksam machten. Dieser geht aber in diesem Falle offenbar nur dahin, daß wir mehrere, hier zwei Wahrnehmungen gemacht haben und sie in unserm empirischen Bewußtsein zu dem angeführten Urteile verknüpfen. Wissen wir doch sehr wohl, daß die Süßigkeit nur auf unserem subjektiven Empfinden beruht und gar nicht selbst Eigenschaft des Zuckers ist. Somit sprechen wir, richtig betrachtet, kein Eigenschafts- sondern nur ein bloßes Vielheitsverhältnis aus. Der Einwand etwa, daß das Urteil für jeden, welcher z. B. die Lokesch-Demokritische Unterscheidung von primären und sekundären Eigenschaften nicht kennt, ein Inhärenzverhältnis ausdrücken müsse, ändert an der objektiven Tatsache, daß es ein bloßes Wahrnehmungsurteil ist und für jeden sein soll, gar nichts. Das Wichtigste ist, daß der sprachliche Ausdruck den wahren Sinn des Satzes vollständig verhüllt, so daß wir uns bei der zu besprechenden Einteilung der Urteile niemals auf ihn berufen dürfen. So bezeichnet die sprachliche Form des Satzes: Ich sehe, absichtlich etwas rein Subjektives, so daß zunächst jedermann geneigt sein wird, denselben als ein Wahrnehmungsurteil aufzufassen, obschon ihn das offenbar zu Grunde liegende Inhärenz- oder besser Zustandsverhältnis zu einem Erfahrungsurteile macht. Hieraus ergibt sich, daß die Untersuchung, welche Urteile bloße Wahrnehmungs- und welche Erfahrungsurteile seien, nicht nur die Philosophie, sondern auch andere Wissenschaften, Physiologie, Psychologie u. s. w. beschäftigen muß.

Jetzt können wir zu dem allgemeinen Verhältnis der Kategorien der Quantität und der Relation zurückkehren. Wir haben nun auch ein Urteil, bei welchem die Kategorie der Dinghaftigkeit die Beziehung aufs Objekt ausmacht, und es frägt sich, welche Kategorie übrig bleibt, wenn wir es als bloßes Wahrnehmungsurteil betrachten. Es enthält, wie das hypothetische Urteil, auf jeden Fall zwei Vorstellungen, also zunächst die Kategorie der Vielheit. Aber bei näherer Betrachtung zeigen sich doch auch Unterschiede. In dem hypothetischen Urteile blieben nämlich die beiden Vorstellungen auch insofern unvereinigt, als ihre Vielheit eben als solche bestätigt und sogar in den Gegenstand verlegt wurde; die beiden Wahrnehmungen blieben als solche bestehen und wurden nur durch die Synthesis

zu einander in Beziehung gesetzt, aber nicht zu einer wirklichen Einheit, oder gar Einzelheit, zusammengefaßt. Etwas anders ist es jedoch mit dem Urteile: Der Zucker ist süß. Hier treten zwar auch die beiden Wahrnehmungen zu einer Mehrheit auseinander; aber diese Trennung ist sozusagen nur eine künstliche. In Wirklichkeit haben wir eine feste Wahrnehmungsgruppe; wir nehmen den Zucker wahr als süß; die Süßigkeit ist es gerade, infolge deren wir gewöhnlich erst sagen, daß wir Zucker und nicht etwas anderes wahrnehmen. Wir drücken dies Verhältnis auch dadurch aus, daß wir sagen, wir nehmen an dem Zucker die Süßigkeit wahr. Diese einheitliche Wahrnehmung tritt dann in das Urteil eigentlich erst auseinander; aber auch hier erscheint, sprachlich betrachtet, die Einheit noch in der Copula „ist", welche daher Einheit, synthetische Einheit, wenn auch nicht, wie vielfach behauptet, Identität ausdrückt. Diese künstliche, gewissermaßen sekundäre Vielheit besteht also nur auf Grund der Wahrnehmung eines Ganzen als solchen, sie ist beinahe nichts als die analytische Zergliederung einer höheren Einheit, so daß die ursprüngliche Wahrnehmung in ihrer Gesamtheit ihr gegenüber als das Ganze nach der Kantischen Kategorie der Allheit erscheint. Diese Allheit ist in unserm Beispiel das Ding mit seiner wahrgenommenen Eigenschaft, sobald wir aus dem Wahrnehmungsurteil ein Erfahrungsurteil machen; sie kann natürlich auch die Substanz, der bleibende Zustand mit seinem Wechsel, sein. So erscheint also hier der Dingbegriff resp. Substanzbegriff, als die Allheit, als die Kategorie der Quantität auf den Gegenstand bezogen, als das Ganze im Objekt begründet. Nicht unerwähnt möchte ich hier lassen, daß, wenn dem Ganzen als Kategorie der Quantität das empirisch allgemeine Urteil entsprach, dem Ganzen als Kategorie der Relation, der Ding-Substanz, das begrifflich allgemeine Urteil gegenüberzustellen ist, da ja diese Allheit nicht mehr empirisch festgestellt wird, sondern rein a priori im Begriffe liegt.

Auf diesen Unterschied der beiden Kategoriengruppen macht Kant, wenn er ihn auch nicht durchführt und im einzelnen begründet, selber aufmerksam, indem er die Kategorien der Quantität die mathematischen, konstitutiven nennt, die der

Relation dagegen die dynamischen oder reflexiven. Die ersteren gelten ihm schon für das Zustandekommen der Erscheinung überhaupt, für die Synthesis der empirischen Anschauung.[1]) Wir wenden schon zur Konstituierung der Form der Außenwelt jene Kategorien an, und ohne sie ist dieselbe durchaus nicht denkbar. Die reflexiven Kategorien wenden wir nur unter bestimmten Umständen an, nur wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind, und nicht ohne Unterschied auf alle anschaulich gegebenen Verhältnisse. Ohne jene ist daher überhaupt ein Verstandesgebrauch nicht denkbar, ohne diese können wir jedoch sehr wohl Vorstellungen haben. Daraus folgt nun, daß wir unsere Vorstellungen so betrachten können, als ob sie bloß unter den Kategorien der Quantität stünden, und wir haben dann die mathematische Betrachtungsweise der Dinge, welche bloß Größenverhältnisse (Quantitäten) zu ihrem Objekte macht. Allerdings reflektieren wir dabei nicht auf das, was uns wirklich als Außenwelt erscheint, sondern auf ein durch Abstraktion genommenes Abbild derselben, welches uns in Wahrheit stets nach Kategorien der Relation geordnet zum Bewußtsein kommt. Unter diesem Gesichtspunkte kann man daher auch sagen, daß die letztern nur die wirkliche Außenwelt, die Objekte, auch im Kantischen Sinne, konstituieren, während im Gegenteil die mathematischen bloß der Abstraktion dem auswählenden und abstrahierenden Denken dienen. Daher ist auch die Bezeichnung der Kategorien der Relation als konstitutive, der Kategorien der Quantität aber als reflexive, welche Prof. Windelband in seinem Aufsatze: „Zur Kategorienlehre“ einführte, sehr wohl möglich und dem wahren Sachverhalte nicht minder entsprechend.[2])

Jetzt erst sehen wir den ganzen Umfang, in welchem die Anwendung der reinen Verstandesbegriffe erfolgt. Auch die Gesetzmäßigkeit unserer einfachsten Wahrnehmungen beruht auf ihnen, wenigstens soweit wir sie verwerten, d. h. in Urteilen verwenden wollen. Dafür mußten sie auch, ich möchte fast sagen etwas von ihrem Range einbüßen; sie mußten sich ge-

---

[1]) Kr. d. r. V. S. 172.

[2]) In den Abhandlungen zu Ehren Sigwarts (1900).

fallen lassen, ihren wirklichen Gehalt erst von den Anschauungsformen zu empfangen. Trotzdem bleiben sie nicht weniger echte Kategorien, reine Verstandesbegriffe, weil sie im letzten Grunde nicht möglich wären, beruhten sie nicht auf der synthetischen Einheit des Bewußtseins überhaupt, aus dem sie auch jetzt noch „entspringen“.[1])

Weiter in das Verständnis des Wesens dieser reinen Verstandesbegriffe wird uns nun noch die Betrachtung der beiden andern Gruppen von Urteilen und Kategorien einführen, der Qualität nämlich und der Modalität.

Urteile und Kategorien der Qualität.

In dieser Gruppe entsprechen sich nach Kant bejahende, verneinende und unendliche Urteile und die Kategorien der Realität, Negation und Limitation.[2]) Von den betreffenden Urteilsarten sagt Kant:[3]) „Der Qualität nach sind die Urteile entweder bejahende, verneinende oder unendliche. — Im bejahenden Urteile wird das Subjekt unter der Sphäre des Prädikats gedacht, im verneinenden wird es außer der Sphäre des letzteren gesetzt, und im unendlichen wird es in die Sphäre eines Begriffes, die außerhalb der Sphäre eines andern liegt, gesetzt.“ Das unendliche Urteil wird dann noch weiter erklärt. Es „zeigt nicht bloß an, daß ein Subjekt unter der Sphäre eines Prädikats nicht enthalten sei, sondern daß es außer der Sphäre desselben in der unendlichen Sphäre irgendwo liegt, folglich stellt dieses Urteil die Sphäre des Prädikats als beschränkt vor.“ In Bezug auf den Unterschied der Negation in dem ver-

---

[1]) Hiermit fällt auch die Einwendung Jacobsohns in seiner Schrift: Über die Beziehungen zwischen Kategorien und Urteilsformen, daß die Urteile nur einen Teil der Kategorien enthielten, während ein anderer in der Anschauung sich betätige. Ihre Quelle ist eine durchaus einheitliche, ist das Wesen des Bewußtseins als synthetische Funktion.

[2]) Letztere wird in den Prolegomena „Einschränkung“ genannt.

[3]) Logik hrg. v. Jaesche S. 101.

[4]) ebd. Anm. 1 ganz entsprechend Kr. d. r. V. S. 90.

neinenden und unendlichen Urteile heißt es dann:[1]) „In verneinenden Urteilen affiziert die Negation immer die Copula, im unendlichen wird nicht die Copula, sondern das Prädikat durch die Negation atfiziert, welches sich im Lateinischen am besten ausdrücken läßt."

Das positive und das negative Urteil stehen seit den Uranfängen der Logik, besonders aber seit Aristoteles fest; nur die Einführung des unendlichen Urteils ist stets und besonders auch in der neuern Zeit heftig angegriffen worden. Ich will hier nur auf zwei der Hauptgegner verweisen, auf Sigwart und Lotze. Der erstere geht bei seiner Besprechung[2]) direkt auf Kant ein: „Wenn Kant, so führt er aus, dem bejahenden und verneinenden Urteile das unendliche oder limitierende als drittes zur Seite stellt (die Seele ist nicht-sterblich, soviel als gehört in die unendliche Sphäre, die übrig bleibt, wenn ich das Sterbliche aussondere), so geht er von einer Ansicht des Urteils aus, welche wir später noch werden bekämpfen müssen, als sei dabei das Wesentliche, ein Subjekt in die Sphäre eines Begriffes zu stellen, und er vermag dadurch einen Unterschied zwischen den Sätzen: die Seele ist nicht sterblich und: die Seele ist nicht-sterblich, herauszubringen". Lotze[3]) macht seinerseits ganz richtig darauf aufmerksam: „Schon Aristoteles bemerkt vollkommen hinlänglich, daß Ausdrücke wie Nicht-Mensch keine Begriffe sind, sie sind nicht einmal Vorstellungen, die sich fassen ließen. In der That, wenn Nicht-Mensch alles bedeutet, was es logisch bedeuten soll, nämlich alles, was nicht Mensch ist, mithin nicht bloß Tier oder Engel, sondern auch Dreieck, Wehmut und Schwefelsäure, so ist es eine ganz unerfüllbare Forderung, dies wüste Gemenge des Verschiedenartigsten in „eine" Vorstellung zusammenzufassen, die sich dann als Prädikat zu einem Subjekte hinzufügen ließe". Zu diesen ganz richtigen Bemerkungen können wir noch einen Einwand hinzufügen, welcher direkt an Kants Definition anknüpft und Lotzes Ausführungen näher beleuchtet. Der Unterschied der verneinenden und unendlichen Urteile liegt nämlich bloß darin, daß das Subjekt außerhalb der Sphäre des Prädikats,

[1]) ebd. Anm. 3. — [2]) Logik I. S. 153. — [3]) Logik S. 61, 62.

bei dem verneinenden Urteil in keine neue Sphäre, sondern bloß außerhalb, bei dem unendlichen dagegen in eine neue Sphäre hinein gesetzt werden soll, welche aber doch nichts anderes ist, als jenes einfache Außerhalb als neuer, selbständiger Begriff gefaßt. Das verneinende Urteil, in diesem Sinne vom unendlichen unterschieden, setzt also eine Vorstellung voraus, welche, obschon sie nicht in dem Prädikatsbegriffe enthalten ist, trotzdem nicht in die Sphäre eines andern Begriffes eintritt, also zu gar keinem bestimmten Begriffe gehört. Eine solche Vorstellung aber dürfte auch mit keiner andern verbunden auftreten, weil wir sie sonst von irgend einer Seite aus als Begriff fassen könnten, sie müßte vollständig isoliert in unserm psychischen Mechanismus dastehen, was durchaus unmöglich ist. Eine solche Vorstellung ließe sich, wie wir schon bei Lotze ausgeführt sahen, gar nicht fassen, gar nicht vorstellen. Sie würde den Einordnungsversuchen unseres Verstandes, den Kategorien, Trotz bieten, und widersprüche so der Grundbedingung alles Vorstellens überhaupt, der Einheit des Bewußtseins. Wir haben keine Vorstellung, die nicht unter irgend einen Begriff gebracht werden könnte und müßte. Wenn daher eine solche Vorstellung von irgend einem Begriffe ausgeschlossen wird, so wird sie damit, wenn sie für uns überhaupt etwas ist, notwendigerweise in die Sphäre eines andern, ganz unbestimmt welches, gesetzt, so daß im Grunde, nach Kants Definitionen selbst, das negative und das unendliche Urteil zu einer einzigen Art zusammenfallen. Auch darauf hat Lotze an derselben Stelle hingewiesen, indem er sagt, daß etwa in dem Urteile Gott ist Nicht-Mensch, das Nicht-Mensch für unser wirkliches Vorstellungsleben dieselbe Bedeutung haben müsse, wie „nicht Mensch", das unendliche Urteil also dem negativen vollständig gleichbedeutend sei. Dieser letzte Einwand wird später seine Bedeutung und Berechtigung noch näher erweisen. Als rein formelle Urteilsform hat selbst Kant dem unendlichen Urteile kein unterscheidendes Merkmal beilegen können. Da er die Ausdrucksweise Nicht-Mensch als Begriff und somit als Prädikat fassen zu dürfen glaubte, fiel es für ihn mit dem positiven Urteil zusammen. Trotzdem behielt er es als besondere Art bei:[1]) „weil

[1]) Kr. d. r. V. S. 91.

die hierbei ausgeübte Funktion des Verstandes vielleicht in dem Felde seiner reinen Erkenntnis a priori wichtig sein könnte". Wir werden also zur endgültigen Beseitigung dieser Urteilsart erst dann vollkommen berechtigt sein, wenn wir nachgewiesen haben werden, daß der Begriff der Limitation entweder gar keine Kategorie ist, oder daß sie nicht an diese Urteilsform gebunden erscheint, sondern in andern Zusammenhängen auftritt.

Man hat nach Beseitigung des unendlichen Urteils verschiedene Versuche gemacht, die Stelle desselben mit einer andern Form zu besetzen. Aber, da die Bejahung und Verneinung, formell und besonders sprachlich betrachtet, wirklich die einzigen Möglichkeiten einer fertigen Behauptung bilden, so muß die Entscheidung über jene Versuche für die Erörterung von Sinn und Wesen besonders auch der entsprechenden Kategorien aufgespart bleiben.

Zunächst wollen wir daher die eigentliche Bedeutung der von Kant den besprochenen Urteilen gegenübergestellten Kategorien näher zu bestimmen versuchen. Es steht fest, daß auch diese reinen Verstandesbegriffe, an sich, ohne Beziehung auf die Bedingungen der Sinnlichkeit, die Formen der Anschauung, gar keinen vorstellbaren Sinn haben; ganz wie dies bei den vorher besprochenen Kategoriengruppen der Fall war. So heißt es in der Vernunftskritik[1]): „Realität kann man im Gegensatze mit der Negation nur alsdann erklären, wenn man sich eine Zeit (als den Inbegriff von allem Sein) gedenkt, die entweder womit erfüllet oder leer ist". Als Definition erscheint dann der Satz[2]): „Was nun in der empirischen Anschauung der Empfindung korrespondiert, ist Realität (realitas phaenomenon); was dem Mangel derselben entspricht, Negation = 0."[2]) Dieselbe Definition wird an anderer Stelle[3]) folgendermaßen gegeben: „Realität ist im reinen Verstandesbegriffe das, was einer „Empfindung überhaupt" korrespondiert, dasjenige also, dessen Begriff an sich selbst ein Sein (in der Zeit) anzeigt. Negation, dessen Begriff ein Nichtsein (in der Zeit) vorstellt". Einer der wichtigsten Erklärungsversuche dieser Begriffe scheint mir dann

[1]) S. 226. — [2]) Kr. d. r. V. S. 164. — [3]) ebd. S. 146.

auch der folgende:[1]) „Aber das Reale, was den Empfindungen überhaupt korrespondiert, im Gegensatz mit der Negation = 0, stellet nur etwas vor, dessen Begriff an sich ein Sein enthält, und bedeutet nichts anderes als die Synthesis in einem empirischen Bewußtsein überhaupt". Es handelt sich also vor allem um die Erklärung des Begriffes des empirischen Bewußtseins überhaupt. Einen Anknüpfungspunkt gibt uns Kant an der eben angeführten Stelle selbst: „Die Qualität der Empfindung, sagt er, ist jederzeit bloß empirisch und kann a priori gar nicht vorgestellt werden (z. B. Farben, Geschmack u. s. w.)" Vorher sahen wir, daß es das Reale ist, was „den Empfindungen überhaupt" korrespondiert. Hieraus folgt durch bloße Zusammenstellung, daß empirisches Bewußtsein und Empfindung, „empirisches Bewußtsein überhaupt" und „Empfindung überhaupt" Korrelate sind. Das empirische Bewußtsein, die empirische Apperzeption,[2]) ist das Bewußtsein unserer selbst nach den Bestimmungen unseres Zustandes in der Zeit, es ist das Bewußtsein, in welchem die empirische Synthesis unserer Anschauung stattfindet, ist das, was Kant gewöhnlich den innern Sinn nennt.[3]) Diesem innern Sinn inhäriert nun Alles, was wir in der Sprache der Psychologie Vorstellungen nennen, Vorstellungen, welche wir erst nachträglich, auf Grund der transszendentalen Apperzeption, auf Objekte beziehen. Die Synthesen im empirischen Bewußtsein sind die Empfindungen, welchen entsprechend wir ein Etwas, das wir als ihre Ursache oder sonstwie bezeichnen mögen, als ein Seiendes ansetzen. Zwar können wir nun das einer einzelnen Empfindung entsprechende Seiende nicht anders als jedesmal empirisch wahrnehmen; daß es aber ein solches Seiendes überhaupt geben muß, das der Empfindung überhaupt entspricht, das können wir auch ohne Einzelwahrnehmung a priori wissen, und dieses „Seiende überhaupt" und nichts Anderes besagt auch der Kantische Begriff der Realität. Er ist der Ausdruck vor allem für den Grundsatz, daß unsern Empfindungen ein Etwas, als ihnen am Gegenstande, d. h. objektiv, entsprechend, gegenüberzusetzen sei; nicht etwa als Ding an sich, sondern nur als

---

[1]) ebd. S. 169. — [2]) Kr. d. r. V. S. 120, 121. — [3]) ebd. S. 121.

realitas phaenomenon, als ein Sein in der Zeit (und im Raume).[1]) Dieses Reale ist es, was wir von allen Empfindungen a priori wissen, es ist die Qualität überhaupt, im Gegensatz zu den einzelnen Qualitäten, welche stets a posteriori sind. Die Kategorie der Realität ist also die des Seins, als einer in Zeit und Raum liegenden, vermittels der Empfindungen uns zugänglichen Wirklichkeit. Kant hebt als Hauptsache nur hervor, daß die Empfindung und das entsprechende Reale einen bestimmten Grad haben müssen, also mit einer bestimmten Empfindungsintensität auftreten: mit andern Worten, daß wir uns Empfindung nicht vollständig leer ohne jeden Inhalt zu denken vermögen. Dieser „Inhalt überhaupt" ist es, den wir von allen Wahrnehmungen a priori antizipieren können.

Diesem Begriff der Realität soll nun entsprechen der der Negation, in dem Sinne, daß sie den Grad, die Intensität der Empfindung gleich der Null setzt. Sie wird auch definiert, wie wir sahen, als die Zeit, sofern sie leer ist, als dasjenige, dessen Begriff ein Nichtsein ausdrückt. Bedeutet Realität also die Synthesis in einem empirischen Bewußtsein überhaupt, so kann Negation im Sinne Kants nur der Ausdruck dafür sein, daß eine solche Synthesis nicht stattgefunden hat, denn erst dann kann man sagen, daß der Grad der entsprechenden Empfindung gleich der Null wird.

Hier liegt, soweit ich sehe, ein Irrtum Kants vor. Findet nämlich überhaupt keine empirische Synthesis statt, so kann auch Empfindung nicht vorhanden sein, welche sonst erst auf Grund einer solchen entsteht. Mit der Synthesis ist auch zugleich alles empirische Bewußtsein, dessen Wesen sie ist, aufgehoben. Da uns nun aber auch die Negation nicht ein voll-

[1]) Dieser Begriff der Realität ist es also, auf dem unsere Vorstellung von der Außenwelt beruht; auf dem Begriff a priori die Außenwelt als das Sein überhaupt, auf dem empirischen Begriff die empirische Wirklichkeit. Schopenhauer versucht hier im Gegensatze zu Kant die ganze Existenz der Außenwelt aus der Kausalität zu begreifen, aber die Realität derselben ist doch, wie wir schon jetzt ganz deutlich sehen, weit mehr als die bloße „Ursache überhaupt" unserer Empfindungen, welche allein das Kausalitätsprinzip verlangt, sondern es ist eine in ganz besonderm Sinne bestimmte Ursache, für welche der Grundsatz der Erzeugung als bloß regulatives Prinzip nicht ausreicht.

ständiges Nichts bedeuten, sondern uns auch als ein bestimmtes Etwas zum Bewußtsein kommen soll, so kann ihr unmöglich ein vollständiges Fehlen jeder Synthesis entsprechen. Negation als vollständiges Vernichten alles Seins, als Nichtsein, ist unmöglich eine Kategorie, welche doch eine Form der Synthesis darstellen will. Auch in Bezug auf den Begriff der Einschränkung ergibt sich die Unmöglichkeit, den Begriff der Negation demjenigen der Realität, wie eine bestimmte Größe der Null entgegenzusetzen; denn Sein und Nichtsein können sich ebensowenig einschränken, wie ich aus einer bestimmten Zahl durch Division durch Null einen Bruch herstellen kann. Diese Entgegensetzung von Realität und Negation, einer Kategorie der Qualität, in deren Begriff es liegt, keine Qualität zu haben, beruht augenscheinlich auf dem eben angedeuteten Fehler in der Auffassung des Begriffes der Negation.

Bevor wir jedoch in die nähere Kritik eintreten, kann ich nicht umhin, auf eine höchst wichtige Korrektur hinzuweisen, welche die Kantische Lehre gerade in diesem Punkte gefunden hat, durch den bedeutendsten seiner Nachfolger, durch Fichte. Durch einen Vergleich beider Darstellungen werden wir zweifellos tiefer in die betreffenden Probleme hineingeführt und auf den richtigen Weg zur Kritik und Weiterbildung Kants geleitet. Es ist nämlich keine Frage, daß die drei ersten Grundsätze der Fichteschen Wissenschaftslehre mit unsern Kategorien auf das engste zusammenhängen. Der erste derselben,[1]) welcher in die Formel gefaßt ist: „Das Ich setzt ursprünglich sein eigenes Sein", erscheint als der Ausdruck von der unbezweifelbaren Tatsache unseres Bewußtseins und seines Grundwesens. Er enthält weiter nichts als die Behauptung, daß das Bewußtsein wirklich sei, verbunden mit der Erklärung, daß es in seinem Wesen Tat, also Folge einer Handlung und daher selbst Handlung sei. Diese Handlung erscheint zunächst als das Tun, das Setzen seiner selbst, als Thesis. Diese Thesis aber involviert nun formell schon eine andere Handlung, die Antithesis. Diese bildet den Gegenstand des zweiten Grundsatzes, welcher

[1]) Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre. Teil I. Grundsätze § 1. Erster schlechterdings unbedingter Grundsatz. S. 91 ff.

lautet: „Das Ich setzt ein Nicht-Ich.[1]) Formell ist diese Thesis durch die erste, die Antithesis durch die Thesis gegeben; denn da die Setzung des Ich eine bestimmte Setzung ist, so erfordert sie eine Bestimmung des Ich, das heißt, die Unterscheidung von allem, was durch dasselbe nicht gesetzt ist. Somit ist, formell betrachtet, die Thesis nicht abhängig von der Antithesis, sondern beide werden vollständig durch denselben Akt vollzogen, und sind nur logisch getrennt. Doch ist andererseits der Inhalt des Ich die Bedingung für den Inhalt des Nicht-Ich, weil eben durch das Ich erst bestimmt wird, was zum Nicht-Ich gehört, also nicht das „Nicht“ ist bedingt, sondern das Ich. In dieser Fassung des Nicht-Ich liegt recht eigentlich der Gegensatz der Fichteschen und Kantischen Auffassungsweise, der Fortschritt Fichtes in der Lehre von den Kategorien der Qualität. Das Nicht-Ich ist bei ihm weit davon entfernt gleich der Null zu sein, es ist absolut nicht die Aufhebung des Ich, wie es die Kantische Kategorie der Negation sein müßte. Im Gegenteil, es ist eine ganz positive Setzung, ebenso Setzung, ebenso positiv, entsprechend der von uns auch für die Negation verlangten Synthesis, wie die des Ich selbst. Nur in Bezug auf den Inhalt sind beide verschieden. Das Nicht-Ich ist das, was nicht Ich ist, es ist das vom Ich Unterschiedene, ein Anderes als das Ich. Der Sinn dieser Negation ist also Entgegensetzung, ist Realopposition, ein Begriff, welchen Kant selbst einführte.[2])

Aber mit dieser Thesis und Antithesis ist das wahre Wesen des Bewußtseins nicht erschöpft, sondern sie enthalten eigentlich erst die Bedingungen für die volle Entfaltung dieses Wesens. Fichte fährt fort, indem er hervorhebt, daß die beiden ersten Grundsätze sich widersprächen, was besonders deutlich wird durch ihre Zusammenfassung in die einfache Formel: „Das Ich setzt sich und sein Gegenteil“. Da aber das Ich nur durch sich und in sich selbst setzen kann, entsteht die Fassung: „Das Ich setzt im Ich das Nicht-Ich.“

---

[1]) Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre. Teil I. § 2. Zweiter seinem Inhalte nach bedingter Grundsatz S. 101 ff.

[2]) Vgl. die Schrift: Versuch die negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen.

Die Antwort auf die sofort entstehende Frage nach der Lösung dieses Widerspruchs gibt der dritte Grundsatz.[1]) Wir sahen nämlich schon, daß die Entgegensetzung nicht Aufhebung beider Teile oder auch nur eines derselben bedeuten könne; und doch ist eine Aufhebung notwendig, sonst wäre ja keine Entgegensetzung vorhanden. Dieselbe kann also nur eine teilweise sein, und zwar muß sie an beiden Gliedern geschehen d. h. diese beiden müssen sich gegenseitig einschränken. Nur auf diese Weise ist die Vereinigung von Ich und Nicht-Ich möglich. Diese Vereinigung ist es nun auch, welche das Bewußtsein in seinem ganzen Wesen kennen lehrt, indem er als letztes Ziel aller seiner Handlungen die Synthesis erscheinen läßt. Thesis und Antithesis sind nur die Bedingungen, unter denen die Synthesis möglich wird, sie gehören zum Wesen des Bewußtseins, insofern sie zu dem der Synthesis gehören.

Dadurch erhält nun auch die Kategorie der Einschränkung ihre wahre Bedeutung, als die Bedingung der Synthesis zweier entgegengesetzter Positionen. Nur als solche ist sie auch möglich, nicht aber als eine Zusammenfassung von Position und Nicht-Position. Letztere Fassung des Begriffes der Negation hebt jede Möglichkeit einer Synthesis auf, eben weil nicht zwei Thesen gegeben sind, sondern nur eine. Das Wesen der Synthesis ist zugleich Beziehung und Unterscheidung, d. i. Thesis und Antithesis, und Vereinigung beider. Die drei ersten Grundsätze betrachten nur ein und dasselbe Wesen in seinem ganzen Umfange, und dies Wesen ist unser Bewußtsein als synthetische Funktion. Auch bei Fichte erscheinen also die Kategorien der Qualität als Realität, Negation und Einschränkung oder Bestimmung (Limitation)[2]), nur in mannigfach verändertem und präzisiertem Sinne. Seine Änderungen sind für uns auch insofern wichtig als sie unabhängig von jeder Betrachtung der Urteilsformen auftreten; dann auch ganz besonders deshalb, weil sie, aus dem Wesen des Bewußtseins selber entsprungen, viel tiefer begründet sind als bei Kant. Sie erscheinen bei Fichte mit Recht an der Spitze des Systems.

[1]) Grund d. g. W. Teil 1. § 3. Dritter seiner Form nach bedingter Grundsatz S. 105 ff.

[2]) Vgl. Kuno Fischer: Fichte S. 332.

Soll also eine Kritik Kants so aussichtsvoll als möglich gestaltet werden, so wird es sich empfehlen, von dem Wesen dieses Bewußtseins selbst auszugehen und die Fichtesche Lehre auf den Boden der Logik zu übertragen, mit vollständiger Abstreifung aller metaphysischer Gedanken, welche, wenn sie auch bei ihrem Urheber im Vordergrunde des Interesses stehen, doch durchaus nicht, wie auch unsere kurze Erörterung gezeigt haben wird, das einzig Wertvolle an seiner Grundlage der Wissenschaftslehre bilden. Erst nachher können wir auch die Urteile unter diesem Gesichtspunkte betrachten und zu den Kategorien in Beziehung setzen.

Bei Fichte, wie bei Kant, erscheint das Bewußtsein als Funktion der Synthesis. Nun setzt jede Synthesis notwendig voraus, daß, was sie zusammenfaßt, vorher unterschieden worden sei.[1]) Diese Unterscheidung, als die Grundvoraussetzung aller Synthesis, ist genau dasselbe, was Fichte als Thesis und Antithesis nebeneinanderstellt. Sind doch beide mit dem Unterscheiden selbst gegeben, wie das Unterscheiden mit ihnen. Hier könnte man einwenden, daß das Unterscheiden deshalb nicht den Anfang bilden könne, weil, was unterschieden wird, doch vorher verglichen werden muß. Aber man könnte dann mit demselben Rechte sagen, was verglichen wird, muß vorher unterschieden worden sein, so daß man auf diese Weise in einen progressus in indefinitum hineingeriete. Fassen wir dagegen das Unterscheiden nicht als ein Reflektieren auf Verschiedenheiten, sondern als Handlung des als unterschieden Setzens, so kann dieses Setzen wohl, genau wie bei Fichte, als Tat der praktischen Vernunft, der Freiheit, den Anfang bilden. So rechtfertigt sich auch hier der Satz: Im Anfang war die Tat, und die oben erwähnte, logisch betrachtet wohl zu Recht bestehende Antinomie, ist weiter nichts als ein neuer Hinweis auf den, von Kant gelehrten, von Fichte vielfach eingeschärften Primat der praktischen Vernunft vor der theoretischen.

Wir dürfen daher das Unterscheiden auffassen als die erste Funktion unseres Bewußtseins, als die erste Kategorie der

---

[1]) Zu der ganzen Erörterung möchte ich auch auf Prof. Windelbands schon erwähnten Aufsatz zur Kategorienlehre verweisen.

Qualität. Nun entsteht auch hier das Problem, aus dem Unterschiedenen durch Synthesis eine Einheit zustande zu bringen, so aber, daß die Lösung die Schranken der Logik nicht überschreitet, d. h. die Frage, welcher rein logische Wert dem Begriffe der Einschränkung zukommt. Das einmal Unterschiedene kann doch nicht ganz ohne gegenseitige Beeinflussung wieder zusammengefaßt werden, es „widerspricht sich" ja. Trotzdem ist aber eine Vereinigung notwendig, da absolut getrennte Vorstellungen nicht in unser Bewußtsein eintreten könnten, für uns also nichts sein würden. Fichte sagt nun, ihre Vereinigung werde dadurch möglich, daß sie sich gegenseitig einschränken d. h. zum Teile aufheben. Dieses Einschränken kann rein logisch nur bedeuten, daß die zwei Vorstellungen teilweise zusammenfallen, in bestimmten Punkten also nicht mehr unterschieden werden. Dadurch verlieren beide Teile ihre volle Selbständigkeit, ohne daß sie aufgehoben werden. Gewiß hat also Fichte Recht, wenn er die Möglichkeit der Einschränkung auf Teilbarkeit, Quantitätsfähigkeit, zurückführt. Die zusammengeschmolzenen Elemente beider Vorstellungen sind Teile jeder von beiden. Vorstellungen, die keine Teile hätten, die absolut einfach wären, wie etwa Herbarts absolute Qualitäten, Dinge mit nur einer Eigenschaft, wären also einer Synthesis absolut unzugänglich. Diese gemeinsamen Teile werden nun herausgehoben als das, worin die Vorstellungen zur Einheit werden, als die höheren Vereinigungspunkte beider. Das so entstandene Neue bildet also die höhere Einheit, ohne die Unterschiede der unter sie fallenden Vorstellungen zu verwischen. Hieraus folgt, daß die Synthesis, wie sie das Wesen unseres Bewußtseins verlangt, nicht ein Aufheben oder ein bloßes Aneinanderfügen sein kann, sondern, daß sie notwendig besteht in dem Schaffen einer höheren Einheit, welche das Unterschiedene als solches bestehen läßt und es trotzdem unter sich vereinigt. Anders ist eine Synthesis des Entgegengesetzten und Verschiedenen, also des Mannigfaltigen überhaupt nicht möglich.

Sehen wir nun, wie im wirklichen Bewußtseinsleben, wie im Denken, diese höhere Einheit zustande kommt. Wir fanden, daß sie nur dadurch möglich wird, daß das beiden unter-

schiedenen Teilen Gemeinsame herausgehoben und zur Grundlage der Synthesis gemacht wird. Das Auffinden nun aber jener gemeinsamen Teile kann nur dadurch geschehen, daß das Unterschiedene miteinander verglichen wird. Erst durch dieses Vergleichen kann überhaupt festgestellt werden, ob beide unterschiedene Vorstellungen etwas Gemeinsames enthalten. Würde nun die Handlung des Vergleichens zu der Einsicht führen, daß die betreffenden Inhalte ein solches gar nicht aufweisen, gar keine gemeinsamen Teile enthalten, so wäre von vornherein jede Synthesis unmöglich. Das Unterschiedene könnte nur für eine Zusammenfassung mit anderen Elementen, mit denen es ein Gemeinsames darbietet, in Betracht kommen. Finden sich dagegen Vergleichungspunkte, so ist der Boden für die Möglichkeit einer Synthesis geschaffen, ohne daß dieselbe jedoch durch dies Vergleichen schon selbst vollzogen wäre.

Die Zahl der als gleich befundenen Elemente in den verglichenen Vorstellungen kann nämlich eine sehr verschiedene sein. Wenn nun auch, rein a priori betrachtet, jeder beliebige, auch noch so schwache Vergleichungspunkt, genügen könnte zum Vollzuge der Synthesis, so liegt in Wirklichkeit die Sache doch nicht so einfach. Es genügt vielmehr im allgemeinen erst ein bestimmter Grad von Gleichstimmigkeit, sagen wir Verwandtschaft der beiden Glieder, um die Synthesis wirklich als berechtigt erscheinen zu lassen.

Man ist nun hier leicht versucht, diese, durch Vergleichen festgestellte, Verwandtschaft zweier Bewußtseinsinhalte als Gleichheit zu bezeichen und den größeren oder geringeren Verwandtschaftsgrad als Ähnlichkeit. Dadurch entsteht jedoch der grobe Mißstand, daß Ausdrücke, welche von Haus aus rein quantitative, mathematische Verhältnisse bezeichnen, etwas ganz anderes bedeuten sollen. Auf einer solchen Verwechslung der Begriffe beruhte die hauptsächlich aus England eingeführte arithmetische Logik, als ein Rechnen mit Begriffen. Dieser gegenüber hat besonders Lotze darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Zustandekommen einer Synthesis das Verhältnis der Gleichheit oder Ähnlichkeit zwischen Thesis und Antithesis nur ein ganz bestimmter Fall sei neben einer ganzen Reihe

anderer möglicher Fälle, worauf wir selbst schon in den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen haben.

Der erste Begriff also, auf welchen wir bei der Untersuchung des Wesens der Synthesis geführt wurden, ist die Unterscheidung, welche, wenn wir den Grund derselben in den Dingen selbst suchen, auf die Kategorie der Verschiedenheit hinweist. Bleibt es nämlich auch nach dem Vergleiche bei dieser Unterscheidung, stellt sich also der Versuch der Synthesis als unmöglich heraus, so tritt der eigentümliche Fall ein, daß wir, eben dadurch, daß wir die Synthesismöglichkeit leugnen, selbst eine Synthesis vollzogen haben, nämlich unter dem Begriffe der Verschiedenheit. Es ist dies nur nicht die gewollte, unter Voraussetzung des Vorhandenseins eines bestimmten Verhältnisses versuchte Synthesis; es ist vielmehr die Negation derselben, aber gerade dadurch auch der Hinweis darauf, unter einem andern Verhältnis eine neue positive Synthesis zu versuchen.

Schon hier können wir auf einen dritten möglichen Fall hinweisen. Hat nämlich die Handlung des Vergleichens die Möglichkeit einer Synthesis nicht darzutun vermocht, so ist damit durchaus die Unmöglichkeit dieser Synthesis noch nicht von selbst gegeben. Es könnte geschehen, daß auch die Möglichkeit der Negation sich nicht behaupten ließe, also auch die Synthesis unter dem Begriffe der Verschiedenheit unmöglich wäre.

Diese ganze Erörterung weist von selbst auf eine Betrachtung der Urteile hin. Können wir uns doch das Unterscheiden und Vergleichen, von dem wir ausgingen, nicht anders denken als geschehend durch Urteile. Das Urteil stellt sich somit dar als im tiefsten Wesen unseres Bewußtseins begründet und mit ihm ebenso notwendig verknüpft wie jene Funktionen mit dem Wesen der Synthesis. Das Bewußtsein kann sich nur betätigen dadurch, daß es urteilt. Ganz mit Recht sagt daher Kant:[1]) „Wir können aber alle Handlungen des Verstandes auf Urteile zurückführen, so, daß der Verstand überhaupt als ein Vermögen zu urteilen vorgestellt werden kann". Er nennt also das Bewußtsein, sofern es urteilt, den Verstand. Jene Synthesis,

[1]) Kr. d. r. V. S. 88.

von der wir sprachen, kann daher in Wirklichkeit nur zustande kommen durch Urteile, und das Urteil allein kann auch der erste Ausdruck für dieselbe sein.

Nach dieser Einsicht können wir nun versuchen, das Wesen jener höhern Einheit, welche durch die Synthesis geschaffen wird und ihrerseits dieselbe möglich macht, noch etwas näher zu bestimmen. Sie enthält zunächst das aus den beiden oder mehreren Vorstellungen ausgeschiedene Verwandte, diejenigen Teile nämlich, welche durch die Vergleichung als gemeinsame, in dem erwähnten Sinne, erkannt worden sind. Diese Teile beider Bewußtseinsinhalte können aber nicht als ganz getrennte Dinge nebeneinander bestehen, sondern sie werden eben zu einer Einheit zusammengefaßt, so daß sie nicht mehr eine bloße Summe gemeinsamer Merkmale bilden, sondern als selbständiges Ganzes erscheinen. Das Mittel, wodurch die geschiedenen Vorstellungen zur Einheit zusammengefaßt werden, sind selbstverständlich die schon früher behandelten Kategorien der Quantität und noch mehr die der Relation, welche, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, in keinem Urteile fehlen können.[1])

Da nun das Urteil der adäquate Ausdruck für die Synthesis ist, so werden sich auch die oben als mit dem Wesen derselben notwendig auftretenden Funktionen des Verstandes als aus dem Wesen des Urteils selbst entspringende Formen desselben ergeben. Ohne weiteres dürfte einleuchten, daß dem bestimmten Versuch einer Synthesis, sofern er sich als vollziehbar erweist, das positive Urteil entspricht, welches eben die Synthesis als wirklich geschehen bezeichnet. Dem Begriffe der Verschiedenheit steht dann in nicht minder einleuchtender

[1]) Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle auf die Ähnlichkeit des ganzen Prozesses der Synthesis mit der Begriffsbildung hinzuweisen, welche an sich hervorleuchtet. Die eben besprochenen Funktionen des Unterscheidens, Vergleichens und Heraushebens des Gemeinsamen gehören auch zu den notwendigen Funktionen der Begriffsbildung, welche somit auch im Wesen des Bewußtseins als synthetischer Funktion ihren Grund haben. Auf den nähern Zusammenhang jedoch zwischen Begriff, Urteil und synthetischer Funktion einzugehen, verbietet uns die unserer Aufgabe gesteckte Grenze. Die ganze Ausführung gehört aber notwendig in eine Behandlung der Lehre vom Begriff.

Weise das negative Urteil gegenüber, als der Ausdruck der Unmöglichkeit, nicht jeder Synthesis überhaupt, sondern nur der bestimmten, gerade versuchten.

Hier können wir nun auch das Wesen und die Bedeutung des negativen Urteils genauer dahin bestimmen, daß es nur die Abwehr eines bestimmten Versuches der Synthesis bedeutet.[1]) Absolutes Nichts, völlige Verneinung jeder Synthesis kann es schon deshalb nicht aussagen, weil es, wie wir sahen, selbst den Vollzug einer solchen enthält.

Auch die Frage, ob das negative Urteil gleich ursprünglich sei, wie das positive, oder das positive voraussetze, ihm also subordiniert sei, läßt sich von unserm Standpunkte aus leicht entscheiden. Von der Sprache dürfen wir einen endgültigen Aufschluß hierüber nicht erwarten, obwohl auch Sigwart noch auf sie als Kriterium verweist[2]) sondern nur rein logische Betrachtung kann uns zum Ziele führen.

Wir sahen, daß sowohl das affirmative wie das negative Urteil eine Synthesis vollziehen, und von dieser Seite aus betrachtet, hat keine der beiden Formen etwas vor der andern voraus. Sie erscheinen vielmehr als vollständig parallelgehende Funktionen. Jedoch ist, worauf wir auch schon hinwiesen, der Inhalt des negativen Urteils insofern von dem positiven abhängig, als es den Versuch des letztern abwehren soll. Was also das positive Urteil zu behaupten versucht, das bildet den Gegenstand des negativen, so daß der Inhalt des letztern von dem des ersteren ebenso abhängig ist, wie bei Fichte der Inhalt des Nicht-Ich von dem des Ich. Vielleicht können wir auch insofern von einer Abhängigkeit sprechen, als das letzte Ziel aller Urteilstätigkeit ohne Zweifel das positive Urteil ist. Doch ihrer reinen logischen Form nach betrachtet, sind beide Arten gleich ursprünglich und vollständig einander koordiniert. Zu einer Vermischung beider Verhältnisse, der Form der Verneinung, welche der Bejahung durchaus gleichsteht, und des Inhaltes des negativen Urteils, welcher von dem des positiven abhängig ist, gab wohl am meisten die Sprache Veranlassung,

---

[1]) vgl. auch K. d. r. V. S. 545.

[2]) Logik I. S. 160.

indem sie auch formell die Negation von der Affirmation abhängig erscheinen läßt.

Wir müssen daher nun die Grundlage, auf welcher sich Bejahung und Verneinung in durchaus paralleler Richtung erheben, noch etwas bestimmter ins Auge fassen. Alle Inhalte unseres Bewußtseins müssen wir logisch als absolut mannigfaltig betrachten. Ebenso ist klar, daß an diesen unterschiedenen Vorstellungen die Tätigkeit des Vergleichens nicht ohne jede Veranlassung einsetzen wird, sondern nur dann, wenn dieselben irgendwie Anhaltspunkte für eine solche Handlung bieten. Zwar ist keine unserer Vorstellungen von allen andern völlig verschieden, sonst könnten sie nicht apperzipiert werden; aber es ist auch Tatsache, oder sagen wir besser Problem, daß eine bewußte Synthesis im allgemeinen nur an ganz besonders geeigneten Inhalten versucht wird. Dieser wirkliche Versuch einer Synthesis ist nun die wahre Grundlage für die Entfaltung der Urteilsqualitäten. Diese Grundlage glaubt Lotze sprachlich festgelegt zu finden in der Frage. „Gültigkeit oder Ungültigkeit, sagt er,“[1]) sind vielmehr in Bezug auf die Frage, die uns hier beschäftigt, als sachliche Prädikate zu betrachten, die von dem ganzen Urteilsinhalte als ihrem Subjekte gelten. Dieser Inhalt selbst hat seinen von Bejahung und Verneinung noch freien Ausdruck im Fragesatz, und dieser hätte als drittes Glied wohl schicklicher die Dreiheit der Urteilsqualitäten ausgefüllt als das limitative oder unendliche Urteil“. Jedenfalls ist hieran soviel richtig, daß Gültigkeit und Ungültigkeit in einem koordinierten Verhältnis stehen zu einem auch ohne sie bestehenden, ihnen zur Grundlage dienenden Inhalte; ferner, daß die Frage der sprachlich jener Grundlage sich am meisten annähernde Ausdruck ist. Auch diese enthält die allgemeine Möglichkeit einer Beurteilung und bis zu einem gewissen Grade den Versuch derselben, und setzt die Zulässigkeit voraus entweder der eventuellen Bejahung oder der sinnvollen Verneinung. Schon im gewöhnlichen Leben bedeutet die Frage, sofern sie als vernünftig angesehen wird, einen gewissen Grad von Einsicht in die Materie, nach der man sich erkundigt, oder,

[1]) Logik S. 61.

wie Kant es einmal ausdrückt:[1]) „Es ist schon ein großer und nötiger Beweis von Klugheit, zu wissen, was man vernünftiger Weise fragen solle". Allerdings berechtigt diese Auffassung noch nicht, die Frage als dritte Urteilsform neben Bejahung und Verneinung aufzustellen, weil sie eben erst die Grundlage eines Urteils, aber selbst überhaupt noch kein Urteil ist.

Hiermit hängt aber noch ein anderes Verhältnis zusammen. Haben wir nämlich die Frage ausgesprochen, also den Versuch zu einer Synthesis gemacht, so ist damit noch nicht notwendig, daß ich nun auch wirklich müsse bejahen oder verneinen können. Zunächst wird naturgemäß die Bejahung versucht. Ist das Verhältnis beider Vorstellungen nicht genügend, so wird sie alsbald preisgegeben, und wir werden zur Verneinung verwiesen. Tritt nun aber der dritte mögliche Fall ein, auf den wir schon vorher aufmerksam machten, daß auch für die Verneinung das Verhältnis nicht genügend bestimmt ist, mit andern Worten, sind auch für die Verneinung nicht genügend Gründe vorhanden, so werden wir weder bejahen noch verneinen können. Werden wir aber deshalb zu jener ursprünglichen Frage zurückkehren? Durchaus nicht. Wir fällen trotzdem wirklich ein Urteil, wir beurteilen jenen Versuch der Synthesis, wenn auch nicht in positivem oder negativem Sinne. Die reine Frage ist auch die Voraussetzung dieses Urteils, welches genetisch betrachtet den Abschluß des Urteilsprozesses bildet. Zwar kann dieses Urteil auch die sprachliche Form der Frage annehmen, aber wir haben dann nicht mehr eine wirkliche Frage, welche Antwort hofft, es ist vielmehr die rhetorische Frage der Logik, der Ausdruck der Selbstbescheidung der menschlichen Vernunft, der Entsagung als des Schlußpunktes unserer Welterkenntnis. Da aber die menschliche Vernunft nie in vollkommener Entsagung sich beruhigen, nie in ihren Flugversuchen rasten wird und kann, so wird jedes derartige Urteil für dieselbe ein Problem, ein Fingerzeig auf die oft vielleicht endlose Bahn weiteren Forschens und Strebens. Deshalb erscheint es mir durchaus berechtigt, daß Prof. Windelband für dasselbe die Benennung problematisches Urteil eingeführt hat.[2])

---

[1]) Kr. d. r. V. S. 81. — [2]) Beiträge zur Lehre vom negativem Urteil S. 185 ff.

Auch seinem Erkenntniswerte nach ist dieses problematische Urteil mehr als ein bloß negatives. Es sagt aus, daß eine bestimmte Anzahl Gründe für die Möglichkeit des positiven Urteils vorliegen, nur daß sie für den wirklichen Vollzug desselben noch nicht oder überhaupt nicht ausreichen, es liegt also genau in der Mitte des Weges zwischen dem positiven und dem negativen Urteil.

Wir haben also drei Urteilsformen der Qualität: die bejahende, die verneinende und die problematische. Als Kategorien haben wir bis jetzt nur die Verschiedenheit oder Unterscheidung, welche sich als die Grundvoraussetzung aller Synthesis erwies.

Was wir bis jetzt betrachteten, waren Verhältnisse und Funktionen, welche aus dem Wesen des Bewußtseins als synthetischer Funktion sich ergaben, natürlich nur soweit wir dasselbe kennen, d. h. wie es sich an dem in den Formen der Anschauung auftretenden Mannigfaltigen betätigt, obwohl wir bis jetzt Raum und Zeit gar nicht erwähnten.

Die bisherigen Ergebnisse gelten natürlich nur für unser eigenes Bewußtsein, dessen Wesen Synthesis ist, und nicht auch für ein andersartiges, welches vielleicht z. B. intellektueller Anschauung fähig wäre. Ferner erstrecken sich die bisher aufgedeckten Funktionen auf allen Verstandesgebrauch überhaupt, auch sie sind, gleich den Kategorien der Quantität, die Grundbedingungen alles Vorstellungslebens. Wir müssen daher, da wir bis jetzt den drei Urteilsformen entsprechend nur eine einzige Kategorie haben, zunächst sehen, ob wir nicht, wie bei der zuerst behandelten Kategoriengruppe, noch weitere finden können, ohne auf den Inhalt des Denkens Rücksicht zu nehmen. Bei den Begriffen der Quantität gelang uns dies an der Hand der Grundgesetze der Anschauungsformen. Wenden wir nun die oben aufgedeckten Funktionen, welche das Wesen unseres Bewußtseins ausmachen, auf die rein quantitativen Verhältnisse der Anschauung an, so ist zunächst klar, daß dem Urverhältnis alles Mannigfaltigen, der Unterscheidung, der Verschiedenheit, die Gleichheit gegenübersteht; sie entspricht dem positiven Urteil, dem Zustandekommen der Synthesis und ist das rein mathematische Verhältnis gegenüber den andern

sachlichen Beziehungen. Dem negativen Urteil entspricht dann die Ungleichheit, und dem problematischen ein Verhältnis, das weder als gleich noch als ungleich bezeichnet werden darf, also die Ähnlichkeit. Diese drei Kategorien können wir rein a priori aus dem Wesen der Urteile und der Formen der Anschauung gewinnen. Ihre weitere Ausführung gehört in eine systematische Behandlung der Kategorienlehre, welche nicht der Zweck dieser Untersuchungen ist. Sie gelten aber von der bloßen Form alles Bewußtseinsinhaltes, gelten von reinen anschaulichen Formen a priori ebenso wie von Dingen und Substanzen. Als mathematische und konstitutive Kategorien konstituieren sie unsern Verstand, wie die Quantitätsbegriffe die reine Anschauung und bilden mit letzterer zusammen die vollständige Grundlage aller Mathematik, der Wissenschaft a priori von der reinen Form unserer Vorstellungswelt, welche sich ja bekanntlich in Gleichheits- oder Ähnlichkeitsverhältnissen von Zeitgrößen (Zahlen) oder Raumgrößen (Figuren) bewegt. Von hier aus erst sehen wir die Möglichkeit der Mathematik als Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange. Zu derselben genügt nicht die von Kant erwiesene Apriorität der Anschauungsformen des Raumes und der Zeit, es müssen auch noch die Verhältnisse als reine formale Beziehungen festgestellt werden, in welchen wir jene auftreten sehen. Ich konnte nicht umhin, auf diese Beziehungen hinzuweisen, obwohl wir sie nicht im einzelnen werden verfolgen können. Die allgemeinen Tatsachen aber mußten des Folgenden wegen erwähnt werden.

Um nun unsere Ergebnisse mit den von Kant aufgestellten kategorialen Verhältnissen in Beziehung zu setzen, müssen wir fragen, welche Veränderungen an den oben aufgedeckten Funktionen in den Urteilen der Qualität vor sich gehen, wenn sie auf reale, inhaltlich bestimmte Raum- und Zeitverhältnisse angewandt werden.

Es tritt dann auch hier zu dem bloßen Vorstellen der Synthesis noch ein Plus hinzu; wir sprechen nämlich in letzterem Falle den vollzogenen Synthesen Wirklichkeit, Realität, zu, im Gegensatze zu rein Vorgestelltem oder Gedachtem. Gleichwie unserer Empfindung, d. h. dem als empfunden Vorgestellten, eine Qualität überhaupt entspricht, welche eben bewirkt, daß

wir dieses Vorstellen Empfinden nennen, so entspricht auch diesen in der Anschauung inhaltlich vollzogenen Synthesen eine Realität, ein Sein überhaupt, auf Grund dessen wir wohl in letzter Instanz die Synthese als anschaulich bezeichnen. Dies ist, wie wir zu Anfang des Abschnittes sahen, die eigentliche Bedeutung auch des Kantischen Begriffes der Realität. A priori können wir nicht bestimmen, welches reale Sein (in der Anschauung) den einzelnen Synthesen entsprechen wird; daß denselben ein Sein überhaupt zugeschrieben werden muß, das wissen wir vor aller empirischen Einsicht. Die gewöhnliche Betrachtungsweise schreibt diesem auf Grund der Kategorie gesetzten Sein, eine von unserem Bewußtsein unabhängige Existenz zu und nimmt an, daß dieses Seiende dann die Vorstellungen, mit deren Synthesis jene Kategorie verknüpft ist, in uns erregt, so daß wir sie Empfindungen nennen. In diesem Sinne sagt Kant, den gewöhnlichen Sprachgebrauch beibehaltend, ganz richtig, daß die Realität, das Sein, dasjenige sei, was den Empfindungen d. h. den anschaulichen oder realen Synthesen überhaupt korrespondiere.

Diesem Begriff des Seins kann nun aber der Begriff der Negation nicht in dem von Kant gewollten Sinne gegenüberstehen, als die vollständige Aufhebung alles Seins, zumal diese Auffassung auch nicht dem richtigen Begriff vom negativem Urteil entspricht. Wie dieses uns die Leugnung nicht jeder, sondern nur der bestimmten, versuchten Synthese bedeutet, so bedeutet Negation als Kategorie nicht Aufhebung jedes Seins, sondern immer eines bestimmt gesetzten. Nichtsein heißt sodann nicht überhaupt nicht sein, sondern nur „nicht dieses Bestimmte“ d. h., positiv ausgedrückt, etwas Anderes sein.

Sein und Anderssein,[1]) Setzung und Entgegensetzung sind die hier sich wahrhaft entsprechenden Begriffe. Auch hier liegt die Parallele dieser Begriffe und der Kategorien der

[1]) Nicht unerwähnt bleiben möge hier die Analogie dieses Verhältnisses zu den Begriffen des ταὐτόν und θάτερον bei Plato, von wo aus sich dann auch der Begriff der Veränderung mit unsern Ausführungen in Zusammenhang bringen ließe, was aber ebenfalls über den Rahmen unserer gegenwärtigen Aufgabe hinausreicht.

Quantität auf der Hand, worauf ganz besonders Natorp hingewiesen hat,[1]) welcher auf anderem Wege für die Qualitätsverhältnisse zu ähnlichen Resultaten kam, wie die jetzt von uns zu entwickelnden. Das Anderssein ist zwar in erster Linie ein qualitativ verschiedenes Sein, es ist aber auch stets ein Anderes, ein Zweites, dem gegenüber das einfache Sein, das Sosein der quantitativen Einzelheit entspricht. Dieses Sosein und Anderssein muß daher auch eine Synthese eingehen, enthält es doch auch einen „Widerspruch". Die Synthesis kann aber auch hier nur erfolgen durch die Einschränkung (Limitation), deren logische Bedeutung wir kennen gelernt haben. Das Gemeinsame in dem So- und Anderssein wird herausgehoben und als neue Einheit, im Denken als neuer, höherer Begriff gefaßt, welcher beide Seinsarten unter sich beschließt, so daß wir hier ganz deutlich das Verhältnis von Vorstellungen und höherer Einheit derselben, von Vorstellungen und Begriff, und weiter von einfachen Begriffen und höher stehender Einheit, von Individuen und Gattung erhalten. Der zu gewinnende höhere Begriff ist der Gattungsbegriff; das einfach Seiende, das Sosein ist das Individuum, das anders Seiende ist zunächst ein zweites Individuum, beide zusammen, in Bezug auf das zu schaffende Höhere, sind die Arten desselben, in welchem, als der Gattung, sie mit dem ihnen anhaftenden Gemeinsamen aufgenommen werden. So beruht auch die Bildung der Gattungsbegriffe auf dem a priori gegebenen Wesen unseres Bewußtseins.

Aus der Begriffsbildung und speziell aus der Bildung von Gattungsbegriffen ergeben sich dann noch eine ganze Reihe logischer Funktionen, welche, da sie rein formal sind, auch für allen Verstandesgebrauch konstitutiv im Kantischen Sinne gelten. Das Herausheben des Gemeinsamen aus dem Unterschiedenen ergibt den Begriff der Abstraktion, das Verhältnis der Arten zur Gattung die Begriffe der Unter- und Überordnung, das Verhältnis der Individuen oder Arten untereinander den Begriff der Koordination und des Gegensatzes u. s. w., so daß wir auf diese Weise den ganzen Apparat der

[1]) In seinem Aufsatze: Quantität und Qualität in Begriff, Urteil und gegenständlicher Erkenntnis. Ein Kapitel der transszendentalen Logik I u. II (Philos. Monatshefte B. 27).

formalen Logik erhalten, welcher somit erst auf Grund der transszendentalen wirklich verständlich wird. Eine vollständig getrennte Behandlung beider Gebiete muß also notwendig Stückwerk ergeben.

Bei weiterer Betrachtung ergeben sich nun aber auch höchst wichtige Beziehungen und Kombinationen zwischen den Kategorien der Qualität und der Relation. Die Einzelausführung dieser Beziehungen ergäbe das, was Kant Prädikabilien genannt hat,[1]) deren nähere Behandlung auch er in ein vollständiges System der Logik, wie wir sagen würden, verweist. Auch wir wollen diese im einzelnen oft überaus schwierigen Beziehungen nur andeuten und für die Methode der weiteren Ausarbeitung etwa auf die betreffenden Ausführungen Sigwarts im zweiten Bande seiner Logik verweisen.

Das So- und Anderssein, von dem wir sprachen, wird als in Raum und Zeit liegend immer ein Sein von Dingen sein müssen. Das Ding ist, ebenso auch die Substanz, und Kausalität wirkt an solchen seienden Synthesen. Nehmen wir zum Dingbegriff den Begriff der Substanz als der objektiven Zeitdauer hinzu, so sagen wir zunächst: das Ding beharrt, bleibt sich gleich gegenüber dem Wechsel seiner Eigenschaften oder Zustände. Wir wenden also auf den Substanzbegriff noch den der Gleichheit an. Diese dauernde Gleichheit der Substanz mit sich selber ist nun aber mehr als bloße Gleichheit, mehr als ein bestimmter Grad von Ähnlichkeit. Es ist vollständige Gleichheit, ist Identität. Fassen wir aber an diesem identischen Dinge die Eigenschaften und Zustände ins Auge, also eine Verschiedenheit an einem sich im Grunde gleichbleibenden Dinge, so erhalten wir den Begriff der Veränderung. Diese Eigenschaften sind nämlich nicht bloß verschieden, sondern die einen sind aus den andern hervorgegangen, die ersten haben sich verändert, während ihr Träger, das Ding als solches, identisch weiter beharrte. So gefaßt bleibt der Begriff der Veränderung durchaus frei von Widerspruch; denn es ist nicht das Ding, welches sich verändert, sondern nur die Eigenschaften an dem Dinge. Erst die Unterscheidung des

[1]) Kr. d. r. V. S. 97.

Dinges von seinen Eigenschaften ist es, welches die widerspruchslose Anwendung der Begriffe Identität und Veränderung ermöglicht. Wäre das Ding nichts als die Summe seiner Eigenschaften, so könnte ihm weder Identität noch Veränderung zugeschrieben werden.[1])

Kant hat diese Begriffe nicht näher behandelt, obwohl sie doch mit zu einer vollständigen Definition des Ding- oder Substanzbegriffes gehören. Den Grund für diese Unterlassung glaube ich auch schon angedeutet zu haben. Sie schienen ihm nämlich nicht zu den absolut einfachen Begriffen, nicht zu den „Stammbegriffen des reinen Verstandes" zu gehören; sondern vielmehr aus Kombinationen verschiedener anderer Kategorien abgeleitet zu sein. Diese Ableitung derselben erscheint aber bei näherer Betrachtung in ganz anderm Lichte als ein bloßer Leitfaden zu ihrer Entdeckung, sie ermöglicht nicht einmal eine volle Erklärung der entsprechenden Begriffe. Identität ist doch etwas wesentlich anderes als bloße Gleichheit z. B. der Dinge. Während nämlich im Begriffe der Gleichheit, seinem Ursprung gemäß, immer noch der des Unterschiedes liegt, berücksichtigt die Identität überhaupt keine Unterschiede, sie ist die absolut gleiche Existenz eines Substratums trotz aller, ja sogar ohne alle Unterschiede. Ebenso ist auch Veränderung mehr als die bloße Folge von verschiedenen Zuständen, welche allein Gegenstand unserer Wahrnehmungen sind.

Hier ergibt sich nun auch ein Zusammenhang zwischen den Kategorien der Veränderung und der Kausalität; denn auch bei letzterer nehmen wir bloß eine Folge verschiedener Vorstellungsinhalte wahr. Diese Folge wird in beiden Kategorien in den Gegenstand verlegt. Ganz richtig bemerkt auch Sigwart:[1]) „Wir haben es nicht mit einem unteilbaren Akte zu tun, wenn wir Veränderung wahrzunehmen behaupten; es ist dazu jedenfalls die Zusammenstellung verschiedener zeitlicher Momente in einer Gesamtvorstellung notwendig, also jene Tätigkeit der Erinnerung, welche mit dem Gegenwärtigen das davon unterschiedene Vorangehende zusammenknüpft und so aus successiven Stadien, die im Bewußtsein erhalten bleiben, ein Ganzes

[1]) Vgl. Sigwart Logik B II. S. 125. — [2]) Sigwart Logik B II. S. 91.

herstellt". So könnte man fast sagen, daß das empirische Substrat der Kausalität und der Veränderung dasselbe sei. Es bleibt nur der Unterschied, daß bei der Veränderung die verschiedenen sich folgenden Zustände die eines und desselben Dinges sein müssen, daß also der Begriff der Veränderung den des Dinges in diesem Sinne schon voraussetzt, welchen wir seinerseits im letzten Grunde auf die Kausalität zurückführen konnten.

Weiter wollen wir die betreffenden Fäden nicht verfolgen. Für unsern Zweck genügt vollständig die Feststellung der Tatsache, daß im wirklichen Vorstellungsleben die einzelnen Kategorien nie allein, sondern stets aufs engste mit einer ganzen Reihe anderer verknüpft zur Anwendung kommen. Keine Gruppe läßt sich völlig isoliert betrachten. Besonders stellten sich uns die sog. konstitutiven Kategorien, welche auf die reine Form der Objekte und deren formale Betrachtung gehen, dar als reine Abstraktion von dem nicht wegzuschaffenden Inhalte. Aber auch bei den andern Kategorien konnten wir eine gegenseitige Abhängigkeit, ein enges logisches Zusammengehören in allen Punkten feststellen und begründen. — In Bezug nun auf das Verhältnis von Urteilen und Kategorien hat uns dieser Abschnitt einen viel innigeren Zusammenhang beider aufgezeigt als die früheren. Nicht als ob wir die Kategorien aus den Urteilen oder die Urteile aus den Kategorien hätten ableiten können, sondern beide stellten sich dar als der notwendige Ausfluß aus einem und demselben Grundwesen unseres Bewußtseins. Es wäre natürlich möglich gewesen, aus den Urteilen direkt gewisse Kategorien zu entnehmen und zu gewissen Kategorien bestimmte Urteilsarten ohne weiteres aufzufinden. Aber abgesehen davon, daß diese Übereinstimmungen nicht auf ihren wahren Grund zurückgeführt worden wären, hätte bei dieser Untersuchungsweise auch das wirkliche Wesen und der eigentliche Sinn beider nicht sicher bestimmt werden können. Viel tiefer in die durch beide aufgegebenen Probleme hinein führte uns das Zurückgehen auf das Wesen des Bewußtseins als synthetische Funktion, aus welchem sich beide Funktionsreihen gleichzeitig ergaben.

Neben dieser Übereinstimmung zwischen Urteilen und Kategorien erwies dieser Abschnitt aber auch ihre Haupt-

unterschiede. Solange es sich nämlich um die rein formalen Kategorien handelte, konnten wir ihnen die Urteile ganz parallel gehen lassen, die einen durch die andern ergänzen und erklären. Als sich aber dann die Beziehung auf das Sein hinzugesellte, als die Formen der Anschauung berücksichtigt werden mußten, oder als es gar darauf ankam, die Beziehungen der Kategorien untereinander aufzusuchen, da verließ uns der Leitfaden der Urteilsformen, welche natürlich an sich nur rein formale Verhältnisse ausdrücken können, vollständig. Die Urteilsarten gehören nämlich ausgesprochenermaßen in die formale Logik und berücksichtigen, wenigstens in der bisher überlieferten Fassung, nur rein formelle Beziehungen. Wir können sogar im allgemeinen sagen, daß ihre Einteilung auf den Ausdruckformen der Sprache, also sogar auf rein äußerlichen Gründen beruht. Erst als man anfing, das Wesen des Urteils selbst logisch zu untersuchen, wurde es möglich, auch dem Sinne nach wichtige Urteilsformen zu finden, für welche die Sprache keine vollständig bestimmten Ausdruckweisen geschaffen hat. Erst dann kam man dazu, die Bedeutung z. B. der Frage im Verhältnis zum Urteile zu behandeln und Urteilsarten wie das problematische neu einzugliedern. Andererseits glaube ich, daß auch eine Untersuchung des Wesens der Kategorien rein für sich, sowohl neue kategoriale Verhältnisse ergibt, als auch gelegentlich dazu dienen kann, logische Urteilsformen zu begründen und vorhandene in ganz neues Licht zu rücken, was uns oben wiederholt gelungen ist.

Die Urteile sind also durchaus nicht ein vollständiger Leitfaden für die Kategorienlehre, nicht einmal für die Kantischen „wirklichen Stammbegriffe", obwohl Kant, was gerade die eben verlassene Untersuchung gezeigt hat, damit Recht behält, daß das Urteil dieselben rein logischen Funktionen enthalten muß, wie die Kategorien. Aber die Kategorien beruhen nicht bloß auf diesen Funktionen, sondern entspringen mit ihrem vollen Sinne erst aus der Anwendung dieser Funktionen auf die Anschauung, wohin die bloße Form des Urteils nicht mehr folgen kann.

Wir kommen nun noch zur letzten Gruppe der Kategorien und Urteile, denen der Modalität.

Urteile und Kategorien der Modalität.

Die nun folgenden Urteile und Kategorien stehen nach Kant selbst den vorigen nicht ganz gleich. Sie entsprechen nicht bestimmten logischen Funktionen unseres Bewußtseins, wie es bei den übrigen Gruppen vorausgesetzt wird, sondern die Modalität „ist ein Moment, durch welches das Verhältnis des ganzen Urteils zum Erkenntnisvermögen bestimmt ist".[1]) Die entsprechenden „Kategorien der Modalität haben das Besondere an sich, daß sie den Begriff, dem sie als Prädikat beigefügt werden, als Bestimmung des Objekts nicht im mindesten vermehren, sondern nur das Verhältnis desselben zum Erkenntnisvermögen ausdrücken".[2]) Man hat daraus ohne weiteres schließen zu können geglaubt, daß die Urteile der Modalität nicht als selbständige Urteilsformen gelten können, dann auch, daß die Kategorien, welche denselben entsprechen sollen, keine wahren Verstandesbegriffe seien. Aber es ist doch noch sehr fraglich, ob diese raschen Schlüsse auch berechtigt sind, und besonders in Bezug auf die Begriffe, ob sie denn ganz leer sind, und vor allem, falls sie auch keine Kategorien sein sollten, in welchem Verhältnis sie zu denselben stehen.

Die in Frage kommenden Urteilsformen sind bei Kant das problematische, das assertorische und das apodiktische. Die entsprechenden Kategorien heißen in der Kritik der reinen Vernunft: Möglichkeit — Unmöglichkeit, Dasein — Nichtsein, Notwendigkeit — Zufälligkeit; während sie in den Prolegomena einfach als Möglichkeit, Dasein und Notwendigkeit angeführt werden.

Von dem problematischen Urteil haben wir schon oben gehandelt, aber doch nur im Sinne rein positiver Aufstellung und noch ganz unabhängig von der Kantischen Urteilsform der Modalität. Daher müssen wir nun prüfen, ob die Kantische Form ganz mit unserm problematischen Urteil zusammenfällt, oder ob sie, trotz der gleichen Benennung, eine andere berechtigte Urteilsform ist. Diese Prüfung ist vor allem auch

---

[1]) Vgl. Logik hrg. v. Jaesche S. 102. — [2]) Kr. d. r. V. S. 202.

notwendig zur Rechtfertigung der oben vertretenen Umgestaltung der Urteilsformen der Qualität im Sinne Prof. Windelbands, welche nicht ohne gewichtige Einwürfe geblieben ist.

Das problematische Urteil nun nennt Kant dasjenige, welches von dem Bewußtsein der bloßen Möglichkeit begleitet ist.[1]) In der Kritik der reinen Vernunft[2]) lautet seine Erklärung: „Der problematische Satz ist also dasjenige, das nur logische Möglichkeit (die nicht objektiv ist) ausdrückt, d. i. eine freie Wahl, einen solchen Satz gelten zu lassen, eine bloss willkürliche Aufnahme desselben in den Verstand". Die Hauptsache in dieser Definition ist also der Begriff der logischen Möglichkeit. Was Kant des nähern unter diesem Ausdrucke verstand, scheint mir am einfachsten und deutlichsten in einem Briefe desselben an Reinhold ausgedrückt zu sein, auf welchen gelegentlich auch Steckelmacher verweist.[3]) Da die ganze Stelle auch für unsere späteren Untersuchungen vielfach herangezogen werden muß, so halte ich es für angebracht, sie gleich ganz anzuführen: „Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, schreibt Kant, wird es nicht zwei, sondern drei erste logische Prinzipien der Erkenntnisse geben: 1. den Satz des Widerspruchs, von kategorischen; 2. den Satz des logischen Grundes, von hypothetischen; 3. den Satz der Einteilung (der Ausschließung des Mittleren zwischen zwei einander kontradiktorisch Entgegengesetzten), als den Grund disjunktiver Urteile. Nach dem ersten Grundsatze müssen alle Urteile erstlich als problematisch (als bloße Urteile), ihrer Möglichkeit nach, mit dem Satze des Widerspruchs, zweitens als assertorisch (als Sätze),[4]) ihrer logischen Wirklichkeit, das ist Wahrheit, nach, mit dem Satze des zureichenden Grundes, drittens als apodiktisch (als gewisse Erkenntnis) mit dem principium exclusi medii inter duo contraria, in Übereinstimmung stehen; weil das apodiktische Fürwahrhalten nur durch Verneinung des Gegenteils, also durch die Einteilung der Vorstellung eines Prädikats in zwei kontradiktorisch entgegengesetzte und durch Ausschließung des einen derselben

[1]) Logik hrg. v. J. S. 106. — [2]) Kr. d. r. V. S. 93.

[3]) In seiner schon erwähnten Schrift: Die formale Logik Kants u. s. w. S. 50.

[4]) vgl. Logik v. Jaesche S. 106 Anm. 3.

gedacht wird.“ Logisch möglich heißt also hier geradezu, sich nicht widersprechen. Dies ist weniger als logisch wahr sein; denn zur Wahrheit gehört noch die Begründung oder, wie Kant sagt, die Übereinstimmung mit dem Satze vom Grunde. Was sich nicht widerspricht, ist damit noch nicht als wahr gesetzt, so daß der Satz des Widerspruchs vielmehr nur als negatives Kriterium, als condicio sine qua non der Wahrheit erscheint. Ein problematisches Urteil wäre also ein solches, das, ohne wahr sein zu wollen, keinen Widerspruch enthielte. Es erscheint jedoch sofort als sehr zweifelhaft, ob eine solche Beziehung zwischen Vorstellungen wirklich zu einem Urteile überhaupt genügt. Ein Urteil ist bekanntlich der Ausdruck für die Synthesis zweier Vorstellungsinhalte. Ergibt sich eine versuchte Synthesis als vollziehbar, so wird sie bejaht, ist sie nicht vollziehbar, so wird sie verneint, sprechen endlich für beides gleiche Gründe, so bleibt sie problematisch. Wenn zwei Inhalte sich widersprechen, so kann dies demnach nur heißen, daß sie in ein Urteil von anderer Qualität gebracht wurden, als dieselben es eigentlich erlaubten, nicht aber, daß sie völlig disparat, ganz ohne jede Beziehung sind, was für wirkliche Inhalte unseres Bewußtseins nie möglich ist. Widerspruchslos ist demnach zunächst jede vernünftige Frage, weil sie eben noch keine Synthese vollzogen haben will. Gründen wir ferner auf die Widerspruchslosigkeit die Möglichkeit einer Synthesis, so liegt diese Möglichkeit nur in unserm subjektiven Nichtwissen davon, welche Synthesis vollzogen werden soll. Die logische Möglichkeit erscheint also als die Vorstufe der Wahrheit und andererseits auch als rein subjektiver Zustand des Nichtwissens. Sie ist zunächst die Möglichkeit, welche jeder vernünftige Urteilsversuch voraussetzt, die Möglichkeit der Frage, und zwar ist dies die Ansicht Kants, wenn er sagt:[1]) „In problematischen Urteilen, die man auch für solche erklären kann, deren Materie gegeben ist, mit dem möglichen Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat u. s. w.“[1]) Aber gerade weil das Verhältnis erst ein mögliches ist, weil eben noch nichts Bestimmtes ausgesagt wird, ist auch ein Widerspruch

[1]) Logik hrg. v. Jaesche S. 106.

absolut ausgeschlossen. Hier liegt also der schwache Punkt der ganzen Aufstellung; denn ohne eine wirkliche Aussage, ohne eine ganz bestimmte Synthesis ist selbstverständlich kein Urteil, also auch kein problematisches möglich.

Gegen diese Kantische Auffassung des problematischen Urteils richten sich nun alle Einwendungen, welche gegen dasselbe erhoben wurden, und wir können ihnen vollkommen Recht lassen, ohne deshalb unser problematisches Urteil fallen lassen zu müssen. Sigwart sagt vollkommen richtig,[1]) daß die Form des problematischen Urteils, im Sinne Kants natürlich, jeden Begriff vom Wesen eines Urteils überhaupt verwirre. . Wir zeigten, daß es gar kein Urteil sein könne. Daß Sigwart auch die von uns bekämpfte Auffassung des problematischen Urteils im Auge hatte, geht ganz deutlich daraus hervor, daß er weiter behauptet:[2]) „Die Aussage, welche die Frage weder bejaht, noch verneint, kann kein Urteil, keine Entscheidung sein", was auf die obige Ansicht vom problematischen Urteil vollkommen zutrifft.

Umsoweniger aber trifft Sigwarts Einwendung dasjenige Verhältnis, welches wir mit Prof. Windelband als problematisches Urteil bezeichneten. Was wir bis jetzt behandelten, war nur die Lotzesche Frage, welche ihre Entscheidung allerdings erst in einem wirklichen Urteile finden kann, wozu sie selbst erst die Grundlage bildet. Was aber das wahrhaft problematische Urteil betrifft, so haben wir hinreichend dargetan, daß es in Wirklichkeit eine bestimmte Aussage, eine ganz unzweideutige Entscheidung über ein bestimmtes, genau feststellbares Verhältnis darstellt. Dieses Urteil hat Sigwart offenbar nicht von jener Lotzeschen Frage unterschieden. Wenn er daher glaubt,[3]) die Suspension der Beurteilnng, welche das problematische Urteil zur Folge hat, die kritische Indifferenz, wie Windelband treffend sagt, auf dieselbe Stufe mit der Frage als logischen und psychologischen Grund aller Beurteilung stellen zu müssen, so übersieht er doch, daß diese Suspension der Beurteilung nicht der Inhalt des Urteils sein soll, sondern erst dessen notwendige

[1]) Logik I. S. 232. — [2]) ebd. S. 232.

[3]) Vgl. seine Einwendungen gegen Windelband: Logik B I. S. 234, 235 Anmerkung.

Folge sein kann, nämlich in dem Sinne, daß für Bejahung und Verneinung gleiche Gründe vorliegen, also keines von beiden gewagt werden darf. Das problematische Urteil beansprucht auch durchaus nicht einen geringeren Grad von Gewißheit als das bejahende oder das verneinende. Ist das problematische Urteil wirklich gültig, so hat es dasselbe Recht auf allgemeine Zustimmung, wie jene beiden andern. Die Folge davon ist, daß dann auch die Suspension der Beurteilung von Allen verlangt wird, daß die „kritische Indifferenz" eine objektiv gültige, eine allgemeine geforderte wird. Das problematische Urteil stellt also, wenn es in seiner wirklichen logischen Bedeutung genommen wird, ein allgemeines Problem auf, ein Problem, dessen Unlösbarkeit objektiv begründet ist. Was liegt hier näher als ein Hinweis auf die von Kant selbst aufgestellten Antinomien der reinen Vernunft, deren es wahrlich noch mehr gibt, als an jener Stelle ausgesprochen werden. Unser problematisches Urteil ist also weit davon entfernt, den Sigwartschen Begriff eines Urteils, als einer objektiven, allgemeingültigen und notwendigen Synthesis zu verwirren, es entspricht ihm vielmehr in derselben vollkommenen Weise wie das positive und negative. Seine Einwände richten sich gegen das von Kant mit Unrecht als Urteil aufgestellte problematische Verhältnis, nicht aber gegen das echte problematische Urteil.

Aus dieser Doppelbedeutung des Problematischen ergibt sich nun naturgemäß auch eine Zweideutigkeit des Begriffes der Möglichkeit. Jener problematischen Frage, wenn ich sie so nennen soll, entspricht, wie wir sahen, die Möglichkeit im Sinne einer subjektiven Vermutung, veranlaßt sowohl durch gewisse Gründe, welche absoluten Widerspruch ausschließen, als auch noch viel mehr durch momentanes subjektives Nichtwissen der näheren Beziehung. Kännten wir diese, so würden wir nicht mehr fragen. Wir haben eine gewisse Verwandtschaft zwischen verschiedenen Wahrnehmungen beobachtet und vermuten nun, ohne dieselbe näher bestimmen zu können oder zu wollen, auf Grund derselben die Vollziehbarkeit der Synthesis, oder, bestimmter ausgedrückt, die Möglichkeit einer Entscheidung über das wirkliche Verhältnis der beobachteten Inhalte. Diese Möglichkeit ist aber dann ein noch sehr unbestimmter Begriff,

welcher kaum diesen Namen verdient, über die wirkliche Möglichkeit der Entscheidung kann erst die nähere Probe Aufschluß geben. Damit sind wir aber zu dem Begriff des echten problematischen Urteils gelangt. Erst dieses entscheidet, entscheidet im vollen Sinne des Wortes darüber, ob die Synthesis wirklich möglich ist oder nicht. Diese Möglichkeit ist dann aber nicht mehr eine bloße Vermutung der Zulässigkeit irgend einer Synthesis, sondern selbst der Ausdruck einer solchen. Diese, sagen wir objektive oder bestimmte Möglichkeit besteht also darin, daß sie der Bejahung und Verneinung gleiches Recht und gleiches Unrecht zuspricht. Denn da sie ausdrückt, daß für beides gleiche Gründe vorhanden sind, so sagen wir, daß beides gleich möglich sei, nicht etwa in dem Sinne, daß wir willkürlich eines oder das andere wählen könnten, sondern so, daß keines von beiden ein Vorrecht vor dem andern hat, also keines gewählt werden darf oder soll. Dieser Zustand ist auch ein Nichtwissen, wenn man will, aber, wenn das entsprechende Urteil wirklich begründet ist, wie es sein kann und muß, nicht mehr ein subjektives Nichtwissen, sondern ein positives Wissen, daß wir nichts wissen und nichts wissen können, wie z. B. bei den Antinomien. Dies ist der Begriff der Möglichkeit, welcher unserm problematischen Urteile entspricht.

Was ist nun dieser Begriff der Möglichkeit? Dürfen wir auch sie als reinen Verstandesbegriff, als Kategorie im Sinne einer Form der Synthesis fassen?

Wenn die Kategorien nur selbständige Funktionen der Synthesis bedeuten sollen, wie sie sich innerhalb der Formen unserer Anschauung entwickeln, so ist die Möglichkeit gewiß keine Kategorie. Sie ist keine Funktion der Synthesis, sondern nur ein Begriff, welcher ein durch das problematische Urteil geschaffenes eigentümliches Verhältnis sprachlich bezeichnet.

Wollen wir aber wirklich ein kategoriales Verhältnis, welches dem problematischen Urteil entspricht, so könnte man dasselbe vielleicht finden in dem oben aufgestellten Begriff des So- und Anderssein, von welchem aus wir dann auf das Verhältnis von Art, Gattung und Individuum hinweisen konnten. Wie nämlich das problematische Urteil das positive und das

negative Verhältnis zwar nicht als wirklich, aber als gleich möglich, in dem eben besprochenen Sinne erscheinen läßt, so ist in dem Begriffe der Gattung die Möglichkeit des So- und des Anderssein, die Möglichkeit der verschiedenen Arten und Individuen enthalten. Doch will ich hier nicht für ein absolutes Entsprechen eintreten, sondern nur zeigen, welche Bedeutung das problematische Urteil in einem System der Logik erlangen könnte, wodurch seine Berechtigung in immer helleres Licht tritt. Der sprachliche Ausdruck nun für unsern Begriff der Möglichkeit und des problematischen Urteils kann sehr verschiedenartig sein. Ich möchte als Beispiel und Erläuterung nur einen Satz mit dem Hülfszeitwort „können" anführen. Sagt man nämlich: Ein Dreieck kann spitz-, recht- und stumpfwinklig sein, und ist der Satz für den, welcher ihn ausspricht, vollständig begründet, so heißt er: das Wesen des Dreiecks ist so beschaffen, daß wir von ihm keine der drei Eigenschaften ausschließlich bejahen oder verneinen können. Es sind, vom Begriff des „Dreiecks überhaupt" aus betrachtet, für alle drei Eigenschaften dieselben Gründe vorhanden, so daß wir die Beurteilung im Sinne einer Bejahung und Verneinung suspendieren müssen. Wir urteilen aber nichtsdestoweniger, indem wir eben sagen, daß alle drei Eigenschaften gleich möglich seien, was wir durch das Hülfszeitwort „können" ausdrücken. Natürlich ist der sprachliche Ausdruck bejahend, obwohl der logische Sinn des Urteils in Wahrheit durchaus nicht positiv ist. Dieser Satz entspricht übrigens nicht ganz dem Sinn des problematischen Urteils, wie wir gleich noch sehen werden.

Genau dasselbe Verhältnis läßt sich offenbar auch durch das disjunktive Urteil ausdrücken: ein Dreieck ist entweder spitz- oder recht- oder stumpfwinklig. Doch taucht hier sofort die Frage auf nach dem Verhältnis des disjunktiven zum problematischen Urteil. Bei dem disjunktiven Urteil ist die Hauptsache die Disjunktion, d. h. dasjenige Verhältnis, durch welches gefordert wird, daß von den einzelnen Gliedern des Prädikats eins gesetzt werden muß, aber auch nur eines gesetzt werden darf, wie das zum Teil auch bei dem ersten Beispiel der Fall war. Beim problematischen Urteil dagegen ist gerade die Absicht, daß von den zwei Möglichkeiten der

Bejahung oder Verneinung keine zutrifft. Wenigstens ist, ganz abgesehen von der Annahme der Realität des Widerspruchs, welche die romantische Metaphysik betrat, für unsern menschlichen Verstand bei einem problematischen Urteil im strengsten Sinne des Wortes eine Entscheidung nicht möglich. Sprachlich betrachtet bilden Bejahung und Verneinung die zwei Glieder einer vollständigen Disjunktion, und nun bringt das problematische Urteil auf Grund logischer Überlegungen die Einsicht, daß die Vollständigkeit eine irrige Annahme ist, daß noch ein drittes Glied möglich ist. Andererseits kann beim disjunktiven Urteil der Fall eintreten, daß es gar nicht problematisch ist, sondern wir genau wissen, welches Glied in dem gerade vorliegenden Fall bejaht werden soll, ohne daß dadurch der Zweck der Disjunktion schon erfüllt werde, wenn es nämlich darauf ankommt, die wahrhaft möglichen Fälle zusammenzustellen, besonders da das disjunktive Urteil oft auch rein sprachlichen Zwecken dienen kann. Das problematische Urteil ist nämlich ein Urteil der Qualität, wobei es sich nur um den Wert der Beurteilung handelt, während es bei dem disjunktiven Urteil in erster Linie darauf ankommt, was bejaht oder verneint wird, oder worüber die Entscheidung suspendiert werden soll. Ein adäquater Ausdruck für das echte problematische Verhältnis ist das letztere also nur dann, wenn nach einer Reihe vergeblicher Versuche, die einzelnen Glieder zu bejahen, ausgedrückt werden soll, daß für Bejahung oder Verneinung derselben in jedem Falle gleiche Gründe vorliegen, wodurch dasselbe dann in soviel einzelne problematische Urteil zerfällt, als die Disjunktion Glieder hat. Ist andererseits das disjunktive Urteil nicht Schlußergebnis, sondern vorläufiger Versuch, drückt es also nur vorläufiges subjektives Nichtwissen aus, so entspricht es der Lotzeschen Frage, aber nicht unserm problematischen Urteil, entspricht übrigens auch nicht mehr dem reinen logischen Begriffe und am allerwenigsten dem Zwecke der Disjunktion.

So sehen wir denselben sprachlichen Ausdruck in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht, jedenfalls auch für den doppeldeutigen Begriff der Möglichkeit, welcher teils in der Frage, teils in dem problematischen Urteil enthalten ist, so daß

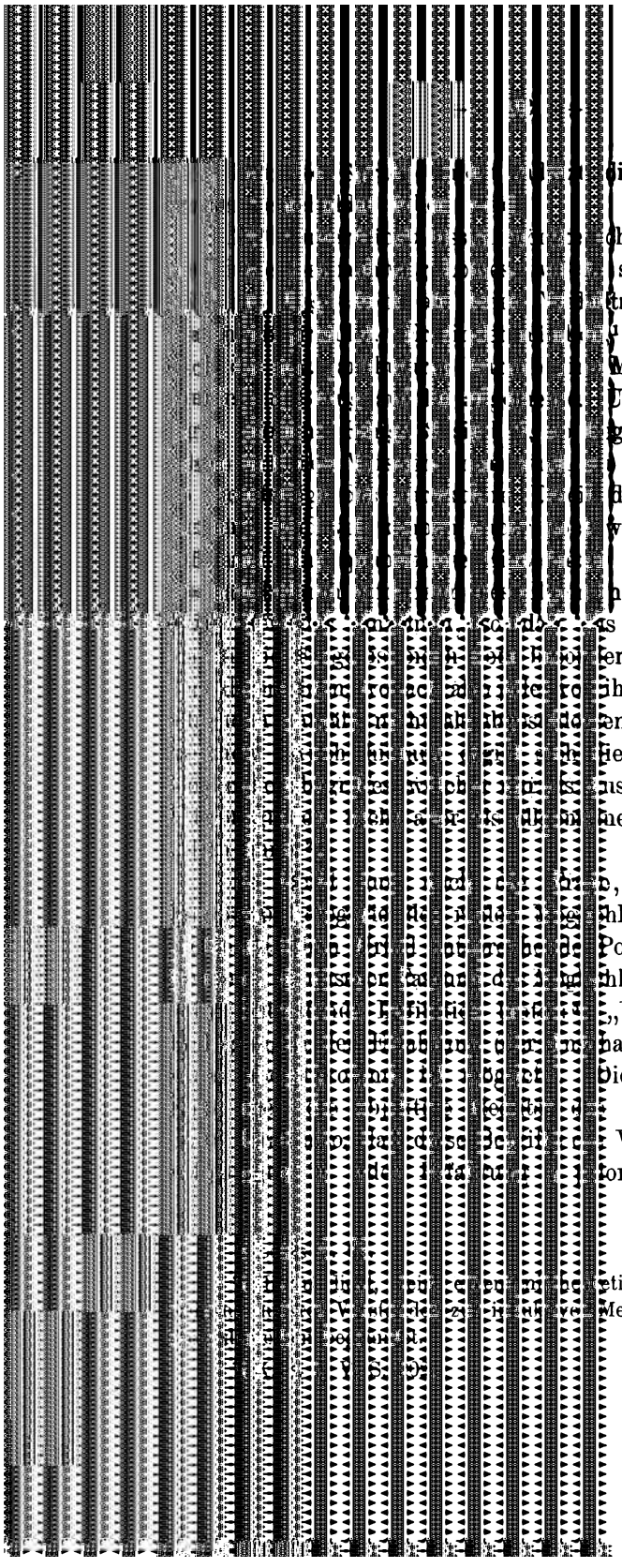

die gerügten Verwechs-

h an dieser Stelle eine
sich auch auf den Be-
tnisses subjektiver Un-
) daß in diesem Sinne
Möglichkeit ausdrücken,
Und wirklich, wenn wir
gt darin gewissermaßen
sagen: Alle S sind P.
den Versuch des allge-
weiter gehen und sagen,
den Versuch zunächst
hen rechtfertigt, wie die
s Einzelurteil gewisser-
ern, und dieses die nach
Ihnen die Möglichkeit des
enes Wissen, sondern als
ie Unbestimmtheit jenes
usdruck des jedesmaligen
nes logisches Verhältnis

, welche Stellung die
hkeit, das bei ihm dem
Postulat des empirischen
hkeitsbegriffes einnimmt.
„Was mit den formalen
hauung und dem Begriff
iese Möglichkeit nennt
Begriffes und erklärt:
Verhältnisse der Wahr-
ori ausdrücken, erkennt

tisch betrachtet, die große
Methode und auch der ganze

man ihre objektive Realität, d. i. ihre transszendentale Wahrheit, und zwar freilich unabhängig von der Erfahrung, aber doch nicht unabhängig von aller Beziehung auf die Form einer Erfahrung überhaupt und die synthetische Einheit, in der allein Gegenstände empirisch erkannt werden können". Die Möglichkeit eines Begriffs bedeutet also hier seine Fähigkeit, empirisch, in der Erfahrung, erkannt zu werden, ohne daß wir den entsprechenden Gegenstand direkt wahrzunehmen oder zu empfinden brauchen. Dazu ist nötig, daß der Begriff das enthält, was notwendig ist zur empirischen Wahrnehmbarkeit, d. h. er muß den Bedingungen gemäß sein, von denen alle Erfahrung abhängig ist. Diese Bedingungen geben die Kantischen Grundsätze des reinen Verstandes an. Was schon diesen formalen Erfordernissen nicht genügt, kann selbstverständlich objektive Realität nie erlangen. Mit andern Worten, wenn den formalen Bedingungen der Erfahrung nicht genügt ist, so ist jeder Versuch, zu entscheiden, ob demselben objektive Realität zukommt oder nicht, von Anfang an widersinnig, selbst die Frage, ob das Gedachte real sei oder nicht, ist dann ohne jeden Sinn. Diese Möglichkeit ist daher die absolut notwendige Grundlage für den Versuch einer Synthesis zwischen einem bestimmten Begriffe und der objektiven Realität.[1]) Sie entspricht also ganz genau der problematischen Frage und der von Kant vertretenen Auffassung des problematischen Urteils. Erst dann nämlich, wenn die von ihm geforderten Bedingungen gegeben sind, „kann die Möglichkeit eines solchen Gegenstandes, als durch den Begriff gedacht wird,"[2]) in Wirklichkeit untersucht werden, also überhaupt in Frage kommen.

Um diesen Begriff der Möglichkeit nun so zu gestalten, daß er unserm problematischen Urteile entspricht, müssen wir uns zunächst erinnern, daß wir oben statt des Begriffes Nicht-

---

[1]) Hiermit entscheidet sich auf Grund unserer Ergebnisse die Frage nach der Gültigkeit der Kategorien über unsere Erfahrung hinaus und besonders die Frage nach der Existenz eines Dinges an sich, welche sich als für uns absolut unmöglich erweist, da es schon durch seinen Begriff etwas Unerfahrbares bedeuten soll.

[2]) Kr. d. r. V. S. 214.

sein das Anderssein, als dem wahren negativen Urteil entsprechend, einführen mußten. Denken wir uns nun den Fall, daß nach der eben erörterten allgemeinen Möglichkeit des Seins überhaupt diese objektive Realität des nähern beurteilt werden soll, so wird zunächst der Versuch gemacht, das Sosein, d. h. eine bestimmte Seinsart, zu bejahen. Gelingt dies nicht, so muß die Probe gemacht werden, nun das Anderssein zu bejahen, d. h. das Sosein bestimmt zu verneinen. Kommen wir auch hiermit nicht zum Ziel, so sind die Gründe für So- und Anderssein gleich; das Urteil wird problematisch. Wir sagen, es ist die Möglichkeit gegeben, daß dies bestimmte Sein ein So- oder ein Anderssein ist, in dem Sinne, wie wir oben den Begriff der Möglichkeit bestimmten. Dieser ist aber genau wie jener von dem Kantischen Begriff der realen Möglichkeit entfernt. Unserm Begriff liegt nämlich eine wirkliche Beurteilung des Seinswertes zu grunde. Sie ist der Begriff von dem, was wir in den Grenzen unserer Erfahrung möglich zu nennen berechtigt sind, so daß es sich nicht um eine Entscheidung über Sein und Nichtsein, sondern nur über So- und Anderssein handeln kann. Über ein eventuelles Nichtsein, also z. B. ein Ding an sich, können wir auf Grund der Erfahrung und auch sonst durchaus niemals etwas ausmachen, ja der bloße Versuch ist schon ein Widerspruch. Das Nichtsein ist ein metaphysischer Begriff, welcher die Grenzen der Erfahrung ebensoweit wie die der Logik übersteigt. Es konnte aber hier nicht unsere Absicht sein, einen metaphysisch denkbaren Möglichkeitsbegriff zu verfolgen, sondern nur soweit zu gehen, als wir uns rein logisch von seiner Bedeutung für mögliche Erfahrung überzeugen konnten.

Der Möglichkeit steht als ihre Negation der Begriff der Unmöglichkeit gegenüber, welchen Kant in der Kritik der reinen Vernunft erwähnt. Rein logisch betrachtet hat auch dieser einen doppelten Sinn, entsprechend der Doppelbedeutung der Möglichkeit. Wird zunächst nämlich eine Entscheidung für unmöglich erklärt, so gilt noch nicht notwendig das Gegenteil derselben, sondern auch hier ist noch immer das problematische Verhalten möglich. Die Unmöglichkeit z. B. der Bejahung schließt durchaus nicht die Notwendigkeit oder auch nur Möglichkeit der Verneinung ein.

Auch hier erscheint gewissermaßen der Satz vom ausgeschlossenen Dritten suspendiert, wie wir dies auch beim Begriffe der Möglichkeit feststellten. Dieser Begriff der Unmöglichkeit ist aber nicht der einzige und nicht der im strengsten Sinne logische. Behaupte ich nämlich die Unmöglichkeit eines bestimmten Seins, so kann ich dies mit vollster Begründung fast nur durch Einsicht in die Wirklichkeit oder Notwendigkeit des Gegenteils, also durch Begründung nach dem Satze vom ausgeschlossenen Dritten. Fehlt diese Begründung, so ist noch das problematische Verhältnis möglich, und damit bis zu einem gewissen Grade das Gegenteil. Ich möchte als Beispiel nur erwähnen die Auflösung der beiden letzten Antinomien bei Kant selbst.

Diese Begründung durch Widerlegung des Gegenteils erwähnt ja auch Kant in der oben zitierten Briefstelle und knüpft daran den Begriff der logischen Notwendigkeit, auf welches Verhältnis wir erst später werden zurückkommen müssen. Inwiefern die Unmöglichkeit sich auch durch Begründung des Gegenteils vermittels Schließens und Folgerns ergibt, können wir hier nicht näher ausführen, es fällt auch unter das von uns eben Gesagte. Auch auf eine andere Entstehung des Unmöglichkeitsverhältnisses werden wir später noch hinweisen.

Wie dem problematischen Urteil den Begriff der Möglichkeit und Unmöglichkeit, so läßt Kant dem assertorischen die Wirklichkeit, das Dasein, entsprechen. Der Gang unserer Untersuchung wird hier mit Kant, der Begründung seines Urteils und des als entsprechend angenommenen kategorialen Verhältnisses, beginnen können.

Das assertorische Urteil erscheint verknüpft „mit dem Bewußtsein der Wirklichkeit“, der logischen Wirklichkeit, d. h. nach der oben angeführten Briefstelle, der Wahrheit. Und zwar wird ausdrücklich versichert, daß zur Wirklichkeit und Wahrheit die bloße Widerspruchslosigkeit noch nicht genügt, sondern daß dazu noch Übereinstimmung mit dem Satze vom Grunde, also Begründung, verlangt wird. Durch diese Prüfung seiner Berechtigung wird aus dem problematischen Urteil ein assertorisches, wie Kant selbst ausspricht: „Es ist übrigens gut, sagt er, erst problematisch zu urteilen, ehe man das Urteil als assertorisch annimmt, um es auf diese Art zu prüfen“. Ein

assertorisches Urteil will also wahr, objektiv gültig sein. Es behauptet eben eine ganz bestimmte Synthesis. Nach dem, was wir vorher erörtert haben, können wir sofort sagen, daß mit ihm erst das eigentliche Urteil beginnt, mit der Entscheidung nämlich über eine bestimmte Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat und über den Wert dieser Beziehung. Mithin gehört auch das wahre problematische Urteil unter diese Form, da ja auch es, wie wir gezeigt haben, eine objektive Realität behaupten will. Dieses assertorische Urteil kann also in allen drei Formen der Qualität auftreten, es kann positiv, negativ und problematisch sein.

Als Kategorie nun soll dieser Urteilsform das Dasein oder die Wirklichkeit entsprechen. Dieses Dasein enthält also, wie ganz ohne weiteres ersichtlich ist, mehr als das bloß logische Verhältnis des Urteils; es enthält dazu die Beziehung auf ein Sein, auf ein auch außerhalb des logischen Verhältnisses Gegebenes. Es handelt sich bei Kant ausdrücklich um das Vorhandensein des Gegenstandes in der Anschauung. Er sagt:[1]) „Was mit den materialen Bedingungen der Erfahrung (der Empfindung) zusammenhängt, ist wirklich. Also wird geradezu Empfindung oder doch wenigstens die Bedingungen, unter denen eine Empfindung möglich ist, das Kriterium des Daseins genannt.

So werden wir hier ganz durch die Sache selbst zum Vergleiche dieses Begriffes der Wirklichkeit mit der Kategorie der Realität gedrängt, welche wir mit Kants Ausdruck dahin bestimmen konnten, daß sie dasjenige sei, was der Empfindung überhaupt korrespondiert. Zum Begriff der logischen Wahrheit der Synthese, welche sowohl das positive als auch das Kantische assertorische Urteil behauptet, kommt also bei den entsprechenden Kategorien noch die Beziehung auf einen anschaulichen Inhalt, und dieser Inhalt gilt bei beiden als das Korrelat einer Empfindung. Der Inhalt wird also auf Grund beider Begriffe als etwas von unserm Bewußtsein unabhängig Gegebenes so aufgefaßt, als ob er die wirkende Ursache seines Inhaltes in uns wäre. Wir können also nicht umhin, anzunehmen, daß dieselbe Kategorie in der Kantischen Tafel an zwei verschiedenen

[1]) Kr. d. r. V. S. 202.

Stellen, nur unter verschiedener Benennung auftritt, ein Umstand, welcher allein die Fehlerhaftigkeit der ganzen Urteilstafel nachzuweisen geeignet ist.

Dieser Punkt ist nun auch besonders dazu angetan, auf das Verhältnis verschiedener Urteilsformen der Kantischen Tafel zu derselben Kategorie und dann auch zueinander aufmerksam zu machen, besonders, da schon öfters behauptet wurde, daß das assertorische Urteil in Wirklichkeit nichts Anderes sei, als das kategorische, so daß alsdann derselben Kategorie offenbar drei verschiedene Urteilsformen entsprechen müßten. Diese Behauptung ist namentlich auch von Harms ausgesprochen worden.[1]) Gegen dessen Beweise versucht dann Steckelmacher[2]) die Kantische Unterscheidung zu rechtfertigen. Er kann aber nur soviel dartun, daß Kant das kategorische Urteil auch mit dem problematischen in Zusammenhang zu bringen versucht hat, es also selbst nicht mit dem assertorischen identifizierte. Eine wirkliche Wesensverschiedenheit beider Arten hat er nicht nachgewiesen. Formell betrachtet sind wirklich alle drei Arten vollständig gleich; dieselben sprachlichen Formen dienen für alle zum Ausdruck. Das affirmative Urteil zunächst behauptet auch an sich dasselbe, wie das assertorische, nämlich Wahrheit, also den wirklichen Vollzug einer Synthesis, wobei allerdings ein kleiner Unterschied hervortritt. Wir sahen nämlich, daß das assertorische Urteil auch negativ statt positiv, ja selbst problematisch sein kann, so daß es, wenn wir uns erinnern, daß auch diese Urteilsformen vollzogene Synthesen behaupten, als der Grundzug der drei Formen der Qualität erscheint, welche ja alle drei ein Sein, ein Dasein behaupten, nur jede ein ganz bestimmtes. Wenn wir es also auch nicht ganz direkt mit dem affirmativen Urteil identifizieren können, weil dies im Gegensatz zum negativen steht, und so ein bestimmtes Dasein behauptet, so wird, wenn man dem affirmativen Urteil diesen Gegensatz zunächst abstreift, die Gleichheit doch wieder erscheinen. Jedenfalls aber wird ein wirkliches Urteil immer ein bestimmtes Sein behaupten, entweder als positives, negatives

[1]) Vgl. dessen: Deutsche Philosophie seit Kant. S. 165.

[2]) Kants formale Logik u. s. w. S. 67.

oder problematisches, so daß für das assertorische als allgemeine Behauptung eines Seins überhaupt kein Grund, keine Existenzberechtigung mehr vorhanden ist.

Etwas anders stellt sich die Sache mit dem kategorischen Urteil. Während nämlich das assertorische und das affirmative keine bestimmte Kategorie der Relation setzen wollen, so behauptet das kategorische jedes Mal eine solche objektive Beziehung. Beschränken wir uns aber auf Kants Lehre, um die es sich hier zunächst nur handelt, so erscheint die bestimmte Beziehung im kategorischen Urteil als das Verhältnis zwischen dem Subjekt und Prädikat. Dieses als rein formale Beziehung ist durchaus unbestimmt, wie wir an früherer Stelle gezeigt haben, sie ist nur der Ausdruck für das Zustandekommen einer Synthesis überhaupt, so daß das kategorische Urteil als Urteilsform auch nicht mehr enthalten kann. Betrachten wir nun auch das assertorische Urteil rein nach seiner Form, so sehen wir, daß es genau in derselben Weise von jeder bestimmten Form der Synthesis abstrahiert und nur diese Synthesis überhaupt als vollzogen hinstellt, genau wie das positive Urteil, und in gewissem Sinne alle Urteile der Qualität. Ich sehe also hier durchaus nichts mehr, was diese Urteilsarten für eine rein formallogische Betrachtungsweise unterscheiden könnte. Auch das kategorische Urteil stellt, wenn es in seiner einfachen logischen Form ausgesprochen wird, ohne jeden weitern Ausdruck einer sog. Modalität seine Behauptung als wirklich hin d. h. als logisch wahr, genau so, wie das assertorische Urteil. So kann ich wirklich einen Unterschied zwischen assertorischem und kategorischem Urteil nicht finden; denn was die Ableitung der Kategorien der Relation aus dem kategorischen Urteil betrifft, so konnte dieselbe ja durchaus nicht aus der reinen Form desselben geschehen, sondern wir mußten zu diesem Zwecke auf den Inhalt, auf die sachliche Bedeutung der behaupteten Synthesis eingehen. Es dürfte deshalb ohne weiteres einleuchten, daß, da wir auch bei dem assertorischen und positiven Urteil von diesem Inhalte absehen mußten, dieselben Kategorien unter Berücksichtigung desselben Inhaltes auch von diesen Urteilen abgeleitet werden könnten. Wir können daher auch von unserm Standpunkte aus keine Gründe anführen für eine

Trennung der Arten des kategorischen, positiven und assertorischen Urteils in der formalen Logik.

Doch könnte man nach dem Wortlaut der Kantischen Definitionen doch noch einen Unterschied zwischen dem kategorischen und assertorischen Urteile aufzufinden glauben. Er will nämlich letzterem eine selbständige Stellung dadurch sichern, daß er sagt, es enthalte die Begründung seines Inhalts nach dem Satze vom Grunde. Aber diese Begründung kann doch überhaupt kein Satz, welcher allgemeingültig sein will, also jedenfalls kein wirkliches Urteil entbehren; auch der einfache Satz: der Mensch ist sterblich, muß, soll er ein Urteil sein, Grund haben, er darf nicht ohne Einsicht in seine logische Wahrheit ausgesprochen werden. Ob nun diese Begründung ausdrücklich sprachlich beigefügt wird oder nicht, ändert nichts an dem wahren Wert des Urteils.

Von hier aus können wir nun leicht zum apodiktischen Urteil übergehen, welches nicht nur mit dem Gefühl der Wirklichkeit, sondern mit dem der Notwendigkeit verknüpft sein soll. Es unterscheidet sich, nach der anfangs zitierten Stelle, von dem assertorischen noch dadurch, daß neben dem Beweise nach dem Satze vom Grunde, noch die Begründung der Unmöglichkeit des Gegenteils nach dem principium exclusi medii hinzugefügt sein soll, wie wir schon oben erwähnten. Aber in den wirklich als apodiktisch aufgeführten Urteilen ist, ebensowenig wie in den assertorischen, eine solche Begründung überhaupt enthalten. Der Satz: die Menschen müssen sterben, enthält keine höhere Gewißheit als der einfache Satz: der Mensch stirbt. Dazu kommt noch, daß der Beweis von der Unmöglichkeit des Gegenteils, der noch zu dem einfachen Beweis der Wahrheit hinzukommen soll, den Satz, objektiv betrachtet, nicht sicherer machen würde. Ist der Satz bewiesen, was ja auch durch den Nachweis der Unmöglichkeit des Gegenteils erfolgen kann, so ist er eben wahr, und Grade der Wahrheit gibt es nicht. Höchstens kann es Grade der subjektiven Überzeugung geben, welche aber mit dem rein logischen Wert der Urteile gar nicht im notwendigen Zusammenhang steht. Dieser Unterschied genügt also nicht zur Aufstellung verschiedener Urteilsformen.

Anders erklärt Kant das apodiktische Urteil in der Kritik

der reinen Vernunft[1]), wo es heißt: „Der apodiktische Satz denkt sich den assertorischen durch die Gesetze des Verstandes selbst bestimmt, und daher a priori behauptend, und drückt auf solche Weise logische Notwendigkeit aus". Es handelt sich also hier hauptsächlich um den Begriff der logischen Notwendigkeit und den Sinn derselben, um die Bestimmung, ob es eine Kategorie sei oder wie sie sonst mit dem Wesen unseres Bewußtseins zusammenhängt.

Wir wollen für diese Untersuchung von der Fassung ausgehen, welche Kant seinem dritten Postulat des empirischen Denkens gegeben hat. Es lautet: „Dessen Zusammenhang mit dem Wirklichen nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist, ist notwendig". Diese allgemeinen Bedingungen, welche den Zusammenhang von etwas mit dem Wirklichen bestimmen, können, wie Kant selbst sagt[2]), keine andern sein als solche, „welche das Dasein der Wirkungen aus gegebenen Ursachen nach Gesetzen der Kausalität" bestimmen. Hier wird sofort auffallen, daß diese Bestimmung des Begriffes der Notwendigkeit von der oben gegebenen bedeutungsvoll abweicht. Oben wurde Notwendigkeit abhängig gemacht von dem Nachweis der Unmöglichkeit des Gegenteils, dem Beweise auch nach dem principium exclusi medii. Hier steht dagegen Kant der von uns geltend gemachten Auffassung viel näher, indem er nur die Erklärung aus Ursachen verlangt, was, wie wir wohl behaupten können, der von uns verlangten einfachen Begründung viel mehr entspricht. Daß mit dieser Erklärung oder Begründung die Unmöglichkeit des Gegenteils mitbewiesen ist, haben wir auch dargetan. Für uns kommt natürlich vor allem diese leztere, nach unserer Ansicht auch passendere Fassung in Betracht.

Notwendig ist, können wir hiernach sagen, was wir als zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehend erkannt haben, aber auch nur dann können wir von Notwendigkeit und von Unmöglichkeit des Gegenteils sprechen. Die Ursache an sich existiert nur wirklich, ihre Notwendigkeit können wir nur einsehen, wenn wir sie selbst wieder als Wirkung begreifen. Auch diese Notwendigkeit fügt, wie ganz von selbst

---

[1]) Kr. d. r. V. S. 93. — [2]) ebd. S. 211.

einleuchtet, zur Existenz der Dinge gar nichts hinzu, sondern sie ist lediglich der Ausdruck für das Vorhandensein einer ganz subjektiven Einsicht in die Zusammenhänge, in welchen die Dinge mit andern stehen. Kennen wir diese kausalen Zusammenhänge nicht, nehmen aber die Dinge wahr, so existieren sie ganz in derselben Weise, wie wenn wir sie kennen würden, ebenso wie ein Urteil wahr ist, auch ohne beigefügte Bedeutung. Diese Notwendigkeit vermehrt schließlich auch nicht unsere Gewißheit über die Wirklichkeit der Dinge, welche uns schon vollkommen die normale Wahrnehmung geben kann. Was aber bewirkt denn nun das Hinzukommen der Einsicht in den kausalen Zusammenhang? Vor allem befriedigt sie unser Erklärungsbedürfnis, welches danach strebt, die kausalen Zusammenhänge der Dinge zu begreifen. Wie wir nämlich logisch für jedes Urteil eine Begründung verlangen, so fordern wir auch für jedes wirkliche Ding einen Realgrund. Schon oben bei den Begriffen der Relation konnten wir auf die zentrale Stellung hinweisen, welche die Kategorie der Kausalität einnimmt, und diese zeigt sich auch in diesem Bedürfnis unserer Vernunft ganz deutlich. Das logische Gegründetsein erweist sich als das eigentliche Grundwesen des Denkens überhaupt,[1]) als dasjenige, was das Denken von den rein psychologischen Verknüpfungsakten unterscheidet. Infolge dieses Grundsatzes schließen wir in aufsteigender Folge von einem Urteil auf ein vorhergehendes, und umgekehrt. Jedes Urteil erborgt so vom andern seine Notwendigkeit. Aber alle diese gefolgerten Sätze setzen schließlich letzte Sätze und wenn auch nur als Ideal einen letzten Satz voraus, welcher nicht gefolgert werden kann, und welcher den Grund der Notwendigkeit aller andern in sich enthält. Da er aber doch deshalb selbst notwendig sein muß, so muß er den Grund dieser Notwendigkeit in sich selber tragen. Kant sah diesen Unterschied der abgeleiteten und in sich notwendigen Sätze sehr wohl ein. Für ihn sind die synthetischen Urteile a priori solche unmittelbar gewisse Sätze, aus welchen die andern abgeleitet werden können. Nun will Kant gerade die Notwendigkeit dieser synthetischen Urteile a priori durch seine Kritik der reinen

[1]) Vgl. auch Volkelts Werk: Erfahrung und Denken S. 206.

Vernunft erklären, was auch gelingt in der transszendentalen Deduktion der Kategorien. So tritt uns also der Begriff der Notwendigkeit bei Kant zwei Mal entgegen: einmal als Kategorie d. h. als Notwendigkeit der abgeleiteten Urteile, wie wir nach Kants Erklärungen annehmen mußten, dann als Notwendigkeit der synthetischen Urteile a priori, deren Möglichkeit eben jene Kategorienlehre verstehen helfen soll. Daß die erste Notwendigkeit auf der zweiten beruht, haben wir soeben gezeigt, daß sie auch keine Kategorie ist, lehrt die einfache Betrachtung eines Urteils. In demselben werden Subjekt und Prädikat durch eine Kategorie zusammengefaßt. Mit der Anwendung einer Kategorie gewinnt das Urteil nach Kants eigener und ausdrücklicher Lehre Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit. Diese Notwendigkeit ist also etwas, was durch die Kategorie in das Urteil gebracht wird, kann also nicht selbst eine Kategorie sein. Sie ist vielmehr ohne weiteres in jedem Urteil enthalten, welches Kant Erfahrungsurteil nennt, das also eine Beziehung auf einen Gegenstand ausdrückt. Diese Beziehung auf das Objekt ist es, womit die Notwendigkeit zusammenhängt, es ist die Beziehung auf eine Realität im Unterschied von der rein subjektiven Betrachtung.[1]) Beide nun, Notwendigkeit und Beziehung aufs Objekt, sind der Beweis davon, daß eine von ihnen begleitete Synthesis nicht rein empirisch ist, nicht im empirischen Bewußtsein, sondern in einem „Bewußtsein überhaupt“ enthalten ist. Weiter können wir hier den Begriff der Notwendigkeit nicht verfolgen. Es genügt für unsern Zweck der Nachweis, daß sie keine Kategorie ist, sondern vielmehr erst entsteht mit der Anwendung von bestimmten Kategorien. Im gewöhnlichen Gebrauche unseres Denkens ist sie hauptsächlich mit der Anwendung der Kategorie der Kausalität verknüpft. Ähnlich verhält es sich ja mit dem Begriffe der Möglichkeit, welcher auf die Feststellung des problematischen Verhältnisses, auf den Nachweis eines bestimmten Verwandtschaftsgrades, folgt. Jedoch reicht der eigentliche Grund der Notwendigkeit bis in das

[1]) Somit sehen wir auch, in welchem Sinne die oben behandelten Wahrnehmungsurteile der logischen Notwendigkeit ermangeln. Es fehlt ihnen an der Beziehung aufs Objekt, die Vereinigung in einem „Bewußtsein überhaupt“.

tiefste Wesen des Bewußtseins und des Denkens überhaupt hinein, so daß wir in der Logik nicht weiter kommen als zu ihrer Feststellung als allgemeiner Tatsache, während ihre Erklärung, welche auch von der Erkenntnistheorie nicht ganz geleistet werden kann, auf das Gebiet der Metaphysik hinüberweist. Die Notwendigkeit beruht nie auf unserm individuellen, empirischen Bewußtsein, sondern ihr unterscheidendes Merkmal ist das Gegebensein.

Hiernach ist die Frage, welche sprachliche Form der eigentliche Ausdruck für diese Notwendigkeit sei, einfach dahin zu beantworten, daß diese Form eben das echte Urteil ist, nicht eine einzelne Form desselben, sondern eben das Urteil als solches. Der für die Notwendigkeit speziell geformte Ausdruck des Müssens ist daher nur eine besondere Hervorhebung dessen, was naturgemäß und dem Wesen alles Urteilens entsprechend schon in der einfachen Kopula enthalten war.

Somit ist das für die Kantischen Kategorien der Modalität gefundene Ergebnis ein weit ungünstigeres als für die andern Urteils- und Kategoriengruppen. Von den drei Urteilsformen erwies sich nur eine als haltbar und zwar deshalb, weil sie nicht bloß Form der Modalität, sondern der Qualität war, es ist das problematische Urteil. Auch dieses konnten wir nicht in dem Kantischen Sinne bestehen lassen, sondern es mußte sich, um Geltung zu behalten, eine innere Wandlung gefallen lassen. Auch eine Kategorie konnte gerechtfertigt werden, aber auch nicht als Kategorie der Modalität, sondern ebenfalls als Verstandesbegriff der Qualität; es ist der Begriff des Daseins, welcher sich als identisch mit dem der Realität erwies. Die Begriffe der Möglichkeit und Notwendigkeit erschienen zwar auch als sehr bedeutungsvoll, wenn auch nicht als Kategorien im Sinne Kants, sondern als Begriffe für Folgeerscheinungen aus der Anwendung solcher.

Die Formen des assertorischen und des apodiktischen Urteils dagegen ergaben sich als ganz unnötige sprachliche Unterscheidungen. Was sie ausdrücken sollen, ist im Grunde mit dem Wesen des Urteils überhaupt gesetzt, so daß es sich auch unausgesprochen in jedem Urteile finden muß, welches diesen Namen wirklich verdient.

Schluss.

Somit haben wir im einzelnen unserer Aufgabe genügt und die Frage beantwortet, wie sich Urteile und Kategorien zueinander verhalten. Die Antwort ist im allgemeinen zu Ungunsten der Kantischen Auffassung ausgefallen. Am innigsten erwies sich das Verhältnis bei den Urteilen und Kategorien der Qualität, wo sich beide aus dem einen Grundwesen des Bewußtseins in ganz paralleler Weise ableiten ließen, doch reichte auch dort der Parallelismus nur eine kurze Strecke. Am lockersten waren die Beziehungen bei der Gruppe der Modalität und zwar deswegen, weil dieselbe in Wahrheit weder berechtigte Urteilsformen noch Kategorien enthielt. Bei den Urteilen und Kategorien der Quantität fanden wir allerdings ein gewisses Verhältnis; aber doch auch nicht zwischen den Kategorien und den Urteilsformen als solchen, sondern die letzteren ergaben sich aus der Analyse der logischen Funktionen, welche bei der Bildung der quantitativ unterschiedenen Subjekte tätig waren. Bei den Urteilen der Relation konnten wir das hypothetische und das disjunktive ausscheiden, weil sie keine eigenen Kategorien der Relation enthielten, welche wir vielmehr alle aus der Betrachtung der schon im bloßen kategorischen Urteil gesetzten realen Beziehungen gewinnen konnten.

Aus dieser kurzen Zusammenfassung der Resultate geht deutlich hervor, daß im einzelnen die Beziehungen zwischen Urteilen und Kategorien schwanken, selbst abgesehen von allen Mängeln der Kantischen Tafel der Urteile. Jedenfalls liegen sie nicht so auf der Hand, daß sie an sich einleuchtend wären. Daher bleibt es eine bedeutende Lücke, daß die Kritik der reinen Vernunft dieselben nicht näher erörtert; schon der Versuch hätte auf manche schwierige Punkte überraschendes Licht werfen müssen. Wir sahen ferner auch, daß die Urteile nur der logischen Form der in den Kategorien enthaltenen Verhältnisse entsprechen können, so daß sie im Grunde nur von Seiten des Bewußtseins das Fundament bieten, auf dem sich

die realen Verhältnisse aufbauen, welche wirklichen Inhalt erst nachher in jene logischen Formen bringen.

Also: Urteile und Kategorien entspringen derselben Funktion des Bewußtseins. Diese Funktion wird zu Kategorien mit wirklicher, faßlicher Bedeutung erst dadurch, daß sie sich auf die Anschauung bezieht, deren verschiedenen Grundgesetzen dann die verschiedenen Kategorien entsprechen. Während jedoch die Kategorien sich rein aus a priori gegebenen Verhältnissen entwickeln, sind die realen Urteilsformen nicht ganz von der Sprache zu trennen, welche die wahren kategorialen Verhältnisse zwar ausdrücken vermag, aber nicht an der Hand derselben sich entwickelt hat, so daß es durchaus kein Kriterium für die Existenzberechtigung eines solchen ist, ob ihm eine besondere sprachliche Form, eine besondere Urteilsart, entspricht oder nicht. Daß jeder einzelnen, auch inhaltlich bestimmten Kategorie eine besondere Urteilsform entspräche, wäre doch nur in einer idealen, frei nach logischen Gesichtspunkten geschaffenen und nicht unter den mannigfaltigsten psychologischen und soziologischen Einflüssen entstandenen Sprache möglich, wenn ich damit auch nicht behaupten will, daß eine solche Sprache sehr praktisch zum Gebrauche wäre. Sicher ist jedoch das eine, daß jedes Urteil eine Kategorie enthalten muß, daß es auch keine Kategorien gibt, welche nicht in Urteilen enthalten wären oder sein könnten. Die Urteile bewegen sich in der Grundrichtung der Kategorien, wie H. Cohen mit Recht sagt.[1]) Daraus folgt nun, daß das Grundprinzip, auf welchem Kant seine metaphysische Deduktion der Kategorien errichtet hat, die Identität der synthetischen Funktion des Bewußtseins in Urteil und Kategorie, richtig ist. Nur die Ausführung in der Weise, wie sie Kant durchgeführt hat, ist nicht zu rechtfertigen; denn eine Urteilsform kann mehrere Kategorien enthalten, wie auch eine Kategorie in mehreren Urteilsformen erscheinen kann, weil eben die Entwicklung beider aus dem gemeinsamen Grundprinzip heraus auf verschiedenen Wegen erfolgt.

Die Richtigkeit des Grundprinzips selbst ist verschiedentlich

---

[1]) Logik der reinen Erkenntnis S. 47.

angezweifelt worden;[1]) wie wir nun wissen, mit Unrecht. Die Beziehung zwischen Urteilen und Kategorien wird in jeder Darstellung der transszendentalen Logik eine Rolle spielen müssen, zur Erörterung und Erläuterung beider, wie wir schon gelegentlich versucht haben. Aber beide müssen als parallele, voneinander im einzelnen unabhängige Reihen entwickelt werden, dann werden sich die Berührungspunkte von selbst ergeben. Die Entwicklung selber muß ausgehen von Kants größter Entdeckung auf dem Gebiete der theoretischen Philosophie, von dem Wesen des Bewußtseins als synthetischer Funktion, welches schon Fichte an die Spitze seiner Grundlage der Wissenschaftslehre gestellt hat: nur muß zum Unterschiede von diesem die Behandlung auf rein logischem Wege geschehen, mit möglichster Vermeidung aller Metaphysik.

---

[1]) Die Nichtigkeit der Einwände, welche Jacobsohn gegen das ganze Prinzip erhob, und auf die auch wir schon hinzuweisen Gelegenheit hatten, hat auch Steckelmacher in seiner oben erwähnten Schrift S. 74 ff. gebührend nachgewiesen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Polykarp Hauck, am 18. März 1879 in Walschbronn, im Kreise Saargemünd, wo meine Eltern noch heute als Gutsbesitzer wohnen. Nachdem ich bis zu meinem zwölften Jahre die Volksschule meines Heimatsortes besucht hatte, bezog ich das Progymnasium in Bitsch und darauf das Gymnasium in Montigny bei Metz, welches ich im Sommer 1899 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg, welcher ich noch jetzt angehöre, Philosophie und Philologie, wobei ich folgende Professoren und Dozenten hörte: Henning, Keil, Martin, Neumann, Reitzenstein, Schwartz, Windelband, Ziegler, Heinze, Savy-Lopez und Gillot; und während mehrerer Semester Mitglied des philosophischen, klassisch-philologischen und germanistischen Seminars war.

Allen diesen meinen Lehrern spreche ich hiermit für die von ihnen empfangenen allseitigen und tiefgreifenden Anregungen meinen wärmsten Dank aus; besonders kann ich es mir nicht versagen, auch an dieser Stelle des entscheidenden Einflusses zu gedenken, welchen während meiner ganzen bisherigen Studienzeit Herr Prof. Windelband auf mich ausgeübt hat.

14 DAY USE

RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

11Ja'58J NX	
~~REC'D LD~~	
JAN 12 1958	

LD 21A–50*m*-8,'57
(C8481s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC136214